Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Verordnung über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

(BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung, BAZG-VV)

vom …

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom 20. Juni 2025[1] (BAZG-VG),
verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand
(Art. 2 und 7–9 BAZG-VG)

Diese Verordnung enthält Ausführungsbestimmungen zum BAZG-VG, insbesondere über:

a. das Veranlagungsverfahren (2. Titel);
b. die Abgabenerhebung (3. Titel);
c. das Verfahrensrecht und den Rechtsschutz (4. Titel);
d. die Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln (5. Titel);
e. die Befugnisse des BAZG (6. Titel);
f. die Strafverfolgung (7. Titel);
g. die Ordnungswidrigkeiten (8. Titel);
h. das Konsultativgremium für den grenzüberschreitenden Warenverkehr (9. Titel).

AS **…**
1 BBl **2025** 2035

Art. 2 Verhältnis zu abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Bestimmungen
(Art. 4 und 5 BAZG-VG)

Diese Verordnung ist anwendbar, soweit die Bestimmungen, die der Bundesrat gestützt auf die abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Erlasse im Sinne des BAZG-VG erlässt, keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Art. 3 Übriges anwendbares Recht
(Art. 2 und 7–9 BAZG-VG)

1 Die Datenbearbeitung (8. Titel BAZG-VG) richtet sich nach der Verordnung vom …[2] über ….

2 Die internationale Zusammenarbeit zur Grenzsicherheit (Art. 183–186 BAZG-VG) richtet sich nach der Verordnung vom …[3] über ….

3 Die Gebühren (Art. 207 BAZG-VG) richten sich nach der Verordnung vom …[4] über ….

4 Das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht (Art. 211–215 BAZG-VG) richtet sich nach der Verordnung vom …[5] über … und legt fest:

a. welche Bestimmungen des BAZG-VG und der vorliegenden Verordnung gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nicht anwendbar sind; und

b. welche Bestimmungen des bisherigen Rechts gestützt auf Artikel 213 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung weiterhin anwendbar sind.

Art. 4 Zollausschlussgebiete und Zollgrenze
(Art. 11 Abs. 3 und 4 BAZG-VG)

1 Zollausschlussgebiete sind die Talschaften Samnaun und Sampuoir.

2 Im Bereich der Zollausschlussgebiete verläuft die Zollgrenze vom Piz Rots in südöstlicher Richtung über den Piz Chamins zum Stammerspitz, weiter östlich zum Muttler, dann nordöstlich zum Piz Mundin, zum Piz Mezdi, zum Punkt 2249 und über den Grat, der das Val Sampuoir gegen das Val Alpetta abgrenzt, bis zum Schergenbach.

2 SR … Diese Verordnung ist noch in Erarbeitung.
3 SR … Diese Verordnung ist noch in Erarbeitung.
4 SR … Diese Verordnung ist noch in Erarbeitung.
5 SR … Diese Verordnung ist noch in Erarbeitung.

2. Titel: Veranlagungsverfahren

1. Kapitel: Warenanmeldung

1. Abschnitt: Form und Inhalt der Warenanmeldung

(Art. 15 Abs. 1 BAZG-VG)

Art. 5 Andere zugelassene Formen der Warenanmeldung

[1] Die anderen zugelassenen Formen der Warenanmeldung sind:

a. Warenanmeldung in Papierform;

b. mündliche Warenanmeldung;

c. Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten; konkludente Verhalten sind:

1. das Passieren des grünen Durchgangs an Orten mit einem Rot-Grün-System,

2. das Überqueren der Zollgrenze oder das Passieren eines vom BAZG nach Artikel 17 Buchstabe b BAZG-VG bestimmten Ortes,

3. das Weiterverwenden von veranlagten Waren, die gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a und b BAZG-VG erneut angemeldet werden müssen, wenn die vorangehende Warenanmeldung bereits durch konkludentes Verhalten erfolgt ist.

[2] Die Warenanmeldung kann in einer anderen zugelassenen Form vorgenommen werden, sofern das BAZG diese zur Verfügung stellt.

[3] Das BAZG kann andere zugelassene Formen der Warenanmeldung insbesondere zur Verfügung stellen, wenn dadurch:

a. keine Täuschungsgefahr entsteht;

b. keine Gefahr einer Abgabenschmälerung entsteht;

c. die ordnungsgemässe Veranlagung und Erhebung der Abgaben im In- und Ausland nicht gefährdet wird; und

d. der Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse sowie der übrigen dem BAZG obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

[4] Es stellt die Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten zur Verfügung für:

a. Behälter nach Anlage B.3. zum Übereinkommen vom 26. Juni 1990[6] über die vorübergehende Verwendung oder nach dem Zollabkommen vom 2. Dezember 1972[7] über Behälter, die zur vorübergehenden Verwendung eingeführt werden, sofern sie vor der Wiederausfuhr im Zollgebiet für höchstens einen Binnentransport eingesetzt werden sollen;

b. Waren, deren Ein- oder Ausfuhr einem völkerrechtlichen Vertrag untersteht, nach dem weder ein Zolldokument vorgelegt noch eine Sicherheit geleistet werden muss.

6 SR **0.631.24**
7 SR **0.631.250.112**

5 Es stellt sicher, dass die Warenanmeldung in einer anderen zugelassenen Form vorgenommen werden kann, wenn es die elektronische Warenanmeldung nicht zur Verfügung stellen kann. Bei Ausfall oder Nichtereichbarkeit des Systems gelten die gestützt auf Artikel 76 BAZG-VG erlassenen Bestimmungen.

Art. 6 Ausschluss anderer zugelassener Formen der Warenanmeldung

Die Warenanmeldung darf nicht in einer anderen zugelassenen Form vorgenommen werden für Waren, die:

a. in den freien Verkehr eingeführt werden sollen und einem Zollkontingent unterliegen;

b. in den freien Verkehr eingeführt oder aus dem freien Verkehr ausgeführt werden sollen und für die gemäss dem Vermerk «Veranlagungskontrolle» im Gebrauchstarif (Art. 15 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986[8] [ZTG]) in der Warenanmeldung zusätzliche Angaben erforderlich sind;

c. der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager oder des Verbringens in ein Steuerlager zugeführt werden sollen;

d. unter Anwendung einer Erleichterung betreffend das Veranlagungsverfahren (Art. 25 Abs. 1–3) angemeldet werden;

e. einem nichtabgaberechtlichen Erlass unterliegen, dessen Vollzug eine elektronische Warenanmeldung erfordert oder durch eine andere Form der Warenanmeldung beeinträchtigt werden könnte.

Art. 7 Inhalt der elektronischen Warenanmeldung und der Warenanmeldung in Papierform

Die elektronische Warenanmeldung und die Warenanmeldung in Papierform müssen die folgenden Angaben enthalten:

a. alle Angaben, die für die Erhebung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben, für die vollständige oder teilweise Befreiung von diesen Abgaben oder für deren vollständige oder teilweise Rückerstattung sowie für das Veranlagungsverfahren notwendig sind, namentlich:

   1. die Beschaffenheit der Ware, insbesondere die Zolltarifnummer, die technische oder handelsübliche Warenbezeichnung, welche die Ware präzise umschreibt, die Zusammensetzung, die Menge, der Mehrwertsteuerwert sowie der statistische Wert,

   2. die Warenbestimmung nach Artikel 24 Absatz 1 BAZG-VG, der die Ware zugeführt wird, sowie die Angaben, die für die betreffende Warenbestimmung erforderlich sind,

   3. die Waren-, Daten- und Transportverantwortlichen sowie weitere am Veranlagungsverfahren beteiligten Personen,

8 SR **632.10**

4. alle Angaben, die für die Bemessung der Abgaben notwendig sind,
5. allfällige Gesuche um die vollständige oder teilweise Befreiung von Abgaben oder deren vollständige oder teilweise Rückerstattung sowie Begründung der Gesuche;

b. bei Waren, die einem nichtabgaberechtlichen Erlass unterliegen: alle spezifischen Angaben, die für den Vollzug des Erlasses erforderlich sind;

c. alle Angaben, die für die Sicherung der Identität von Waren erforderlich sind;

d. alle Angaben zu Bewilligungen, die nach dem BAZG-VG, den Abgabeerlassen oder den nichtabgaberechtlichen Erlassen erforderlich sind, und zu Verwendungsverpflichtungen;

e. alle Angaben, die für handelsstatistische Zwecke erforderlich sind, namentlich die Angabe der Partnerländer nach Artikel 10 der Verordnung vom 12. Oktober 2011[9] über die Statistik des Aussenhandels sowie die Angabe, ob es sich um eine Handelsware oder eine Nichthandelsware handelt.

Art. 8 Inhalt der mündlichen Warenanmeldung

Die mündliche Warenanmeldung muss die folgenden Angaben enthalten:

a. alle Angaben, die für die Erhebung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, für die vollständige oder teilweise Befreiung von diesen Abgaben oder für deren vollständige oder teilweise Rückerstattung sowie für das Veranlagungsverfahren notwendig sind, namentlich:
   1. die Beschaffenheit der Ware, insbesondere die technische oder handelsübliche Warenbezeichnung, welche die Ware präzise umschreibt, die Zusammensetzung, die Menge sowie der Mehrwertsteuerwert,
   2. die Warenbestimmung nach Artikel 24 Absatz 1 BAZG-VG, der die Ware zugeführt wird, sowie die Angaben, die für die betreffende Warenbestimmung erforderlich sind,
   3. alle Angaben, die für die Bemessung der Abgaben notwendig sind,
   4. allfällige Gesuche um die vollständige oder teilweise Befreiung von Abgaben oder deren vollständige oder teilweise Rückerstattung sowie Begründung der Gesuche;

b. bei Waren, die einem nichtabgaberechtlichen Erlass unterliegen: alle spezifischen Angaben, die für den Vollzug des Erlasses erforderlich sind;

c. alle Angaben zu Bewilligungen, die nach dem BAZG-VG, den Abgabeerlassen oder den nichtabgaberechtlichen Erlassen erforderlich sind.

9 SR **632.14**

2. Abschnitt: Vereinfachte Warenanmeldung

(Art. 15 Abs. 3 BAZG-VG)

Art. 9 Voraussetzungen

[1] Sendungen von Waren, die in den freien Verkehr eingeführt oder aus dem freien Verkehr ausgeführt werden sollen, können vereinfacht angemeldet werden, wenn die Anmeldung elektronisch vorgenommen wird und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die Sendung wird von einer einzigen Person versendet.

b. Besteht die Sendung aus mehreren Packstücken, so müssen die Waren:
   1. Gegenstand eines einzigen grenzüberschreitenden Transportauftrags sein, oder
   2. in ihrer Gesamtheit zur selben Zeit und am selben Ort über die Zollgrenze verbracht werden.

c. Die Sendung weist eine Rohmasse von höchstens 5000 Kilogramm auf und:
   1. einen Mehrwertsteuerwert von höchstens 5000 Franken bei Waren, die in den freien Verkehr eingeführt werden,
   2. einen statistischen Wert von höchstens 5000 Franken bei Waren, die aus dem freien Verkehr ausgeführt werden.

[2] Die vereinfachte Warenanmeldung ist nicht möglich für:

a. Waren, die einem nichtabgaberechtlichen Erlass unterliegen;

b. Waren, für die eine Bewilligungspflicht nach einem Abgabeerlass besteht; für Waren, für die nach Artikel 63 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009[10] (MWSTG) eine Bewilligungspflicht besteht, ist die vereinfachte Warenanmeldung möglich;

c. Waren, für die gemäss dem Vermerk «Veranlagungskontrolle» im Gebrauchstarif (Art. 15 Abs. 2 ZTG[11]) in der Warenanmeldung zusätzliche Angaben erforderlich sind;

d. Waren, für die andere Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben als die Mehrwertsteuer geschuldet sind;

e. Waren, die aus dem freien Verkehr ausgeführt werden und für die die Rückerstattung von Abgaben beantragt wird.

[3] Für eine Sendung können mehrere vereinfachte Warenanmeldungen eingereicht werden, sofern:

a. dies nicht zu einer Abgabenschmälerung führt;

b. dies nicht dazu führt, dass Vorschriften nach einem nichtabgaberechtlichen Erlass umgangen werden können; und

10 SR **641.20**
11 SR **632.10**

c. die Rohmasse, der Mehrwertsteuerwert und der statistische Wert für die ganze Sendung nicht überschritten werden.

Art. 10 Inhalt

Die vereinfachte Warenanmeldung muss die folgenden Angaben enthalten:

a. die Beschaffenheit der Ware, insbesondere die technische oder handelsübliche Warenbezeichnung, die die Ware präzise umschreibt, die Menge, und der statistische Wert;

b. die Angabe, ob die Waren in den freien Verkehr eingeführt oder aus dem freien Verkehr ausgeführt werden sollen;

c. die Waren-, Daten- und Transportverantwortlichen sowie weitere am Veranlagungsverfahren beteiligten Personen;

d. alle Angaben, die für die Erhebung oder Verlagerung der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr notwendig sind;

e. allfällige Gesuche um vollständige oder teilweise Befreiung von Abgaben und die Begründung dazu;

f. die Angabe der Partnerländer nach Artikel 10 der Verordnung vom 12. Oktober 2011[12] über die Statistik des Aussenhandels sowie die Angabe, ob es sich um eine Handelsware oder eine Nichthandelsware handelt.

Art. 11 Vereinfachte Warenanmeldung für Postsendungen

[1] Die Schweizerische Post kann für Waren in Postsendungen, die in den freien Verkehr eingeführt werden sollen, die vereinfachte Warenanmeldung vornehmen, indem sie, statt die Angaben nach Artikel 10 zu machen, auf der Postsendung den Vermerk «abgabenfrei» anbringt.

[2] Diese Form der vereinfachten Warenanmeldung setzt voraus, dass:

a. die Waren die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und b erfüllen;

b. die Postsendung von einem durch ein Mitgliedsland des Weltpostvereins benannten Betreiber eines Postdienstes an die Schweizerische Post übergeben wird zwecks Zustellung an die Endempfängerin oder den Endempfänger im Zollgebiet;

c. der benannte Betreiber des Aufgabelandes die Zollinhaltserklärung CN22 und CN23 nicht elektronisch übermittelt hat;

d. die Postsendung den Mass- und Gewichtsvorgaben des Weltpostvereins entspricht; und

[3] Sie ist nicht möglich für Waren:

12 SR **632.14**

a. die unter Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a–c fallen; der Ausschluss gilt auch für Waren, für die nach Artikel 63 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009[13] (MWSTG) eine Bewilligungspflicht besteht; oder

b. für die Einfuhrabgaben geschuldet sind.

4 Sie kann für eine Postsendung mehrere vereinfachte Warenanmeldungen einreichen, sofern:

a. dies nicht zu einer Abgabenschmälerung führt; und

b. dies nicht dazu führt, dass Vorschriften nach einem nichtabgaberechtlichen Erlass umgangen werden können.

3. Abschnitt: Warenanmeldung mit Minimaldatensatz

(Art. 15 Abs. 4 BAZG-VG)

Art. 12 Voraussetzungen

1 Steuerpflichtige Personen nach Artikel 10 MWSTG[14] können für Waren, die in den freien Verkehr eingeführt werden sollen, eine Warenanmeldung mit Minimaldatensatz (minimale Warenanmeldung) vornehmen, wenn sie die Waren elektronisch anmelden und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie haben ihren Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet.

b. Sie sind im schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragen.

2 Die minimale Warenanmeldung ist nicht möglich für Waren, die unter Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a–d fallen.

Art. 13 Inhalt

Die minimale Warenanmeldung muss die folgenden Angaben enthalten:

a. eine summarische Warenbezeichnung;

b. die Rohmasse der Waren;

c. Angaben zur Identifikation der Sendung, namentlich Art der Verpackung sowie Zeichen und Nummer der Packstücke;

d. Angaben zur Handelsrechnung oder zu einem anderen Begleitdokument, aus dem ersichtlich wird, welche Waren von der Warenanmeldung erfasst sind;

e. alle Angaben, die für die Erhebung oder Verlagerung der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr notwendig sind.

13 SR **641.20**
14 SR **641.20**

Art. 14 Nachträgliche Ergänzung handelsstatistischer Daten

[1] Wer eine minimale Warenanmeldung einreicht, muss bis zum 10. Tag des auf die Aktivierung folgenden Monats die folgenden handelsstatistischen Angaben elektronisch nachliefern (nachträgliche Datenlieferung):

a. die Angaben nach Artikel 7;

b. die Referenz auf die Warenposition gemäss der minimalen Warenanmeldung.

[2] Die nachträgliche Datenlieferung kann als Einzel- oder als Sammelmeldung erfolgen.

Art. 15 Beauftragte Drittpersonen

[1] Die steuerpflichtige Person kann eine Drittperson mit der Vornahme der minimalen Warenanmeldung und der nachträglichen Datenlieferung beauftragen.

[2] Die nachträglichen Datenlieferungen einer steuerpflichtigen Person sind dabei von einer einzigen Drittperson vorzunehmen.

[3] Die Drittpersonen müssen die Voraussetzungen nach Artikel 97 erfüllen.

4. Abschnitt: Zeitpunkt der Warenanmeldung

(Art. 16 BAZG-VG)

Art. 16 Gegenstand

Dieser Abschnitt regelt:

a. die Ausnahmen betreffend den Zeitpunkt der Warenanmeldung (Art. 16 Abs. 2 BAZG-VG);

b. die Fälle, in denen für die Inanspruchnahme der Ausnahme eine Bewilligung erforderlich ist (Art. 16 Abs. 3 BAZG-VG).

Art. 17 Zeitpunkt der Warenanmeldung bei der Einfuhr zu Wasser und zu Luft

(Art. 16 Abs. 2 Bst. a BAZG-VG)

[1] Bei der Einfuhr von Waren muss die Warenanmeldung in den folgenden Fällen bis spätestens zu nachstehenden Zeitpunkten vorgenommen werden:

a. bei der Einfuhr zu Wasser: unverzüglich nach dem Anlegen des Wasserfahrzeuges am Hafen, der Landestelle oder Boje im Zollgebiet; das BAZG kann für bestimmte Landestellen einen späteren Zeitpunkt festlegen, wenn die Verhältnisse dies erfordern;

b. bei der Einfuhr zu Luft: unverzüglich nach der Landung des Luftfahrzeuges im Zollgebiet; das BAZG kann für bestimmte Landeorte einen späteren Zeitpunkt festlegen, wenn die Verhältnisse dies erfordern.

2 Waren, die auf Schiffen eingeführt werden, die nach der Revidierten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868[15] zwischen Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preussen als zu Rheinschifffahrt gehörig betrachtet werden, müssen zum Zeitpunkt nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG angemeldet werden.

Art. 18 Zeitpunkt der Warenanmeldung bei der Ausfuhr zu Wasser, zu Luft und auf der Schiene
(Art. 16 Abs. 2 Bst. a BAZG-VG)

1 Bei der Ausfuhr von Waren muss die Warenanmeldung in den folgenden Fällen zu nachstehenden Zeitpunkten vorgenommen werden:

a. bei der Ausfuhr zu Wasser: vor der Abfahrt des Wasserfahrzeugs aus dem Zollgebiet;

b. bei der Ausfuhr zu Luft: vor dem Abflug des Luftfahrzeugs aus dem Zollgebiet;

c. bei der Ausfuhr zu Land auf der Schiene: vor der Abfahrt des Eisenbahnfahrzeugs aus dem Zollgebiet.

2 Die Warenanmeldung ist dabei zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, der es dem BAZG ermöglicht, die Kontrollen nach dem 6. Titel BAZG-VG vorschriftsgemäss durchzuführen.

Art. 19 Zeitpunkt der Warenanmeldung bei der Ein- und Ausfuhr in Rohrleitungen
(Art. 16 Abs. 2 Bst. a BAZG-VG)

1 Bei der Ein- und Ausfuhr von Waren in Rohrleitungen muss die Warenanmeldung bis spätestens 10 Tage nach Ende der vom BAZG bestimmten Abrechnungsperiode vorgenommen werden.

2 Als Bemessungsgrundlage dienen die Ansätze, die am letzten Tag der Abrechnungsperiode gelten.

Art. 20 Zeitpunkt der erneuten Warenanmeldung bei der Ein- und Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung für den ungewissen Verkauf
(Art. 16 Abs. 2 Bst. b BAZG-VG)

Bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren zur vorübergehenden Verwendung für den ungewissen Verkauf (Art. 60 Bst. d) kann die erneute Warenanmeldung, wenn das Eigentum auf eine andere Person übertragen wird, bis zum Ablauf von 30 Tagen nach dem Abschluss des Vertrags über die Eigentumsübertragung vorgenommen werden; sie muss jedoch vor dem Ablauf der Abschlussfrist der vorangehenden Warenbestimmung vorgenommen werden.

15 SR **0.747.224.101**

Art. 21 Zeitpunkt der erneuten Warenanmeldung im Falle von Vernichtung oder Zerstörung der Ware
(Art. 16 Abs. 2 Bst. b BAZG-VG)

In den folgenden Fällen kann die erneute Warenanmeldung bis zu folgendem Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn die Ware vor dem Ablauf der Frist für den Abschluss des Verfahrens durch Zufall oder höhere Gewalt vernichtet oder zerstört worden ist:

a. bei der Durchfuhr: vor Ablauf der Frist für den Abschluss des Verfahrens der Durchfuhr;

b. bei der Einfuhr zur aktiven Veredelung, der Ausfuhr zur passiven Veredelung und der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung: bis zum Ablauf von 30 Tagen nach der Vernichtung oder Zerstörung, jedoch vor Ablauf der Frist für den Abschluss des betreffenden Verfahrens;

c. beim Verbringen in ein Zolllager bis zum Ablauf von 30 Tagen nach der Vernichtung oder Zerstörung.

Art. 22 Zeitpunkt der erneuten Warenanmeldung bei der Einfuhr von Waren mit einer Zollerleichterung
(Art. 16 Abs. 2 Bst. b BAZG-VG)

[1] Bei der Einfuhr von Waren, die mit einer Zollerleichterung nach Artikel 9 des Zollabgabengesetzes vom 25. Juni 2025[16] (ZoG) in den freien Verkehr eingeführt worden sind und bei denen die Absicht besteht, sie nach der Veranlagung zu einem Zweck, der höheren Zollabgaben unterliegt als der in der Verwendungsverpflichtung genannte Zweck zu verwenden oder abzugeben (Art. 13 Abs. 2 Bst. d BAZG-VG), muss die erneute Warenanmeldung bis spätestens 10 Tage nach Ende der Abrechnungsperiode vorgenommen werden.

[2] Als Bemessungsgrundlage dienen die Ansätze, die am letzten Tag der Abrechnungsperiode gelten.

[3] Die Vornahme der Warenanmeldung zum Zeitpunkt nach Absatz 1 bedarf einer Bewilligung des BAZG. Diese richtet sich nach Artikel 23.

Art. 23 Bewilligung für die Vornahme von Warenanmeldungen zum Zeitpunkt nach Artikel 22
(Art. 16 Abs. 3 BAZG-VG)

[1] Die Bewilligung für die Vornahme der erneuten Warenanmeldung zum Zeitpunkt nach Artikel 22 wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

a. über eine Verwendungsverpflichtung nach Artikel 9 Absatz 4 ZoG[17] verfügt;

b. eine hohe Zuverlässigkeit und Arbeitsqualität bietet, namentlich in den drei Jahren vor der Gesuchstellung keine schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen Erlasse, deren Vollzug dem BAZG obliegt, begangen hat und

16 BBl **2025**.2034
17 BBl **2025**.2034

den ordnungsgemässen Betrieb sowie den ordnungsgemässen Ablauf des Veranlagungsverfahrens gewährleistet; und

c. nachweislich zahlungsfähig ist.

2 Das BAZG kann die Bewilligung verweigern, wenn sein für die Prüfung und Kontrolle der periodischen Abrechnung erforderlicher Aufwand höher ist als der Aufwand für die Prüfung und Kontrolle der einzelnen Warenanmeldungen zum Zeitpunkt nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e BAZG-VG.

3 Das BAZG bestimmt in der Bewilligung die Abrechnungsperiode.

4 Es entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen.

5 Die Bewilligung ist längstens 10 Jahre gültig.

2. Kapitel: Zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode noch vorhandene landwirtschaftliche Erzeugnisse: erneute Anmeldung sowie Bemessungsgrundlage

(Art. 13 Abs. 2 Bst. e und 16 Abs. 1 Bst. f BAZG-VG)

Art. 24

1 Die Pflicht zur erneuten Anmeldung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in der nicht bewirtschafteten Periode in den freien Verkehr eingeführt worden sind und zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode auf Handelsstufe noch vorhanden sind, gilt für Warenmengen an frischem Obst und frischem Gemüse im Sinne von Artikel 7 der Verordnung vom 7. Dezember 1998[18] über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen.

2 Die erneute Warenanmeldung muss bis um 10 Uhr des dritten Tags nach Beginn der Bewirtschaftungsperiode vorgenommen werden.

3 Fällt der dritte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag um 10 Uhr. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die Person, die sich darauf beruft, ihren Wohnsitz oder Sitz hat.

4 Als Bemessungsgrundlage dienen in jedem Fall die Ansätze, die am Tag des Beginns der Bewirtschaftungsperiode gelten.

18 SR **916.121.10**

3. Kapitel: Erleichterungen betreffend das Veranlagungsverfahren

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 25 Grundsatz
(Art. 23 Abs. 1 BAZG-VG)

1 Erleichterungen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG sind:

a. die zweiteilige Ausfuhr (Art. 29);

b. der zugelassene Versand und Empfang (Art. 30 und 31).

2 Erleichterungen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b BAZG-VG sind:

a. die Ein- und Ausfuhr von Waren einheitlicher Gattung und mit geringem Wert auf der Strasse (Erleichterung für Waren einheitlicher Gattung) (Art. 33 und 34);

b. die Einfuhr von eigenen Waren oder von Waren auf eigene Rechnung (Erleichterung für Importeurinnen und Importeuren) (Art. 35 und 36);

c. die Einfuhr von Waren in den freien Verkehr bei bekannter Art, Menge und Beschaffenheit der Ware (Erleichterung für Datenverantwortliche) (Art. 37 und 38).

3 Weitere Erleichterungen betreffen:

a. die Warenanmeldung im Eisenbahngüterverkehr für das Korridor-Verfahren (Erleichterung für den Eisenbahngüterverkehr) (Art. 40 und 41);

b. den Zeitpunkt des Nachweises der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen im Rahmen der aktiven oder passiven Veredelung (Erleichterung für den Veredelungsverkehr) (Art. 42–44).

4 Die Erleichterungen bedürfen einer Bewilligung des BAZG.

Art. 26 Bewilligungsvoraussetzungen
(Art. 23 Abs. 2 BAZG-VG)

1 Bewilligungen für Erleichterungen betreffend das Veranlagungsverfahren im grenzüberschreitenden Warenverkehr werden erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

a. ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet hat;

b. eine hohe Zuverlässigkeit und Arbeitsqualität bietet, namentlich in den drei Jahren vor der Gesuchstellung keine schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen Erlasse, deren Vollzug dem BAZG obliegt, begangen hat und den ordnungsgemässen Betrieb sowie den ordnungsgemässen Ablauf des Veranlagungsverfahrens gewährleistet;

c. die Verwaltung und den Betrieb so organisiert, dass der Lauf einer Sendung und ob die Ware im freien Verkehr steht, jederzeit lückenlos nachgeprüft werden können.

d. sicherstellt, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie beauftragte Personen über die sie betreffenden Prozesse und Pflichten instruiert sind;

e. über eine Verwaltungsorganisation verfügt, die der Art und Grösse des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert oder erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemässe Geschäfte verhindert oder erkannt werden können;

f. nachweislich zahlungsfähig ist; und

g. die abweichenden oder zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen der jeweiligen Erleichterung nach den Abschnitten 2–5 dieses Kapitels erfüllt.

2 Das BAZG kann die Bewilligung verweigern, wenn namentlich aufgrund eines geringen Umfangs und einer geringen Häufigkeit der Ein- und Ausfuhren sein Aufwand unverhältnismässig gross ist im Vergleich zum Aufwand, der entstehen würde, wenn keine Bewilligung vorliegt.

3 Das BAZG entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen.

Art. 27 Bedingungen und Auflagen sowie Geltungsdauer der Bewilligung
(Art. 23 Abs. 2 BAZG-VG)

1 Das BAZG kann in der Bewilligung bestimmte Waren, namentlich Waren, die einer Bewilligungspflicht oder einem Zollkontingent unterliegen, von der Erleichterung ausschliessen, wenn der ordnungsgemässe Vollzug des BAZG-VG, der Abgabeerlasse und der nichtabgaberechtlichen Erlasse nicht gewährleistet ist.

2 Es kann die Bewilligung mit weiteren Bedingungen sowie mit Auflagen versehen.

3 Die Bewilligung ist längstens 10 Jahre gültig.

2. Abschnitt: Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldung am Domizil

(Art. 23 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 BAZG-VG)

Art. 28 Zugelassene Orte

1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss im Gesuch die Orte angeben, an denen das BAZG Kontrollen vornehmen kann.

2 Das BAZG lässt die Orte zu, wenn sie:

a. im Zollgebiet liegen;

b. für den Warenumschlag und die Sicherstellung der Überwachung geeignet sind; und

c. über die notwendige Infrastruktur für die Kontrollen durch das BAZG verfügen sowie diesem unentgeltlich zur Verfügung stehen.

3 Das BAZG kann aus wichtigen Gründen, namentlich wenn es für die ordnungsgemässe Durchführung der Kontrolle erforderlich ist, für die Kontrolle einen anderen als einen der zugelassenen Orte anordnen.

4 Ordnet das BAZG eine Kontrolle auszuführender Waren an, so müssen diese innerhalb eines Werktags nach dem Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldung an den in dieser angegebenen zugelassenen Ort verbracht werden.

Art. 29 Zweiteilige Ausfuhr

1 Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für die zweiteilige Ausfuhr ist berechtigt:

a. die Verbindlichkeit von selbst vorgenommenen Warenanmeldungen für eigene auszuführende Waren an ihrem oder seinem Domizil auszulösen;

b. die Waren nach dem Auslösen der Verbindlichkeit im Zollgebiet zu befördern, ohne die Waren hierfür der Warenbestimmung der Durchfuhr zuzuführen.

2 Sie oder er muss die zweiteilige Ausfuhr innerhalb von drei Werktagen nach dem Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldung beenden, indem sie oder er die Waren:

a. aus dem Zollgebiet verbringt;

b. einer Person, die über eine Bewilligung für den zugelassenen Versand und Empfang verfügt, zum Verbringen aus dem Zollgebiet übergibt; oder

c. in ein Zolllager verbringt.

3 Die Waren dürfen ab dem Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldung bis zur Beendigung der zweiteiligen Ausfuhr nicht verändert werden.

Art. 30 Zugelassener Versand und Empfang: Rechte

1 Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für den zugelassenen Versand und Empfang ist berechtigt:

a. eigene oder fremde Waren einer für die Ausfuhr zulässigen Warenbestimmung zuzuführen und sie danach zu versenden und hierfür der Warenbestimmung der Durchfuhr oder des Verbringens in ein Zolllager zuzuführen;

b. eigene oder fremde Waren, die der Warenbestimmung der Durchfuhr zugeführt worden sind, an einem der zugelassenen Orte zu empfangen und sie danach einer für die Einfuhr zulässigen Warenbestimmung zuzuführen;

c. die Verbindlichkeit von selbst oder von Drittpersonen vorgenommenen Warenanmeldungen für Waren nach den Buchstaben a und b an ihrem oder seinem Domizil auszulösen;

2 Sie oder er ist zudem berechtigt für eigene und fremde Waren die zweiteilige Ausfuhr mit selbst oder von Drittpersonen vorgenommenen Warenanmeldungen durchzuführen.

Art. 31 Zugelassener Versand und Empfang: Pflichten

[1] Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für den zugelassenen Versand und Empfang müssen den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens gewährleisten, namentlich indem sie dafür sorgen, dass:

a. das Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldungen ordnungsgemäss erfolgt;

b. die Waren der Kontrolle durch das BAZG zugeführt werden;

c. die Waren innerhalb des Zeitraums nach Absatz 3 beziehungsweise 4 nicht verändert werden;

[2] Nicht als Veränderungen gelten:

a. das Anbringen, Entfernen, Ändern und Ersetzen von Verpackungsaufschriften, sofern damit keine Täuschungsgefahr geschaffen wird;

b. das Umpacken, sofern dies zur Behebung von Transportschäden oder zum Schutz der Ware nötig ist.

[3] Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber müssen Waren, die sie nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a einer für die Ausfuhr zulässigen Warenbestimmung zuführen, innerhalb von vier Werktagen nach dem Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldung der Warenbestimmung der Durchfuhr oder des Verbringens in ein Zolllager zuführen.

[4] Bezüglich Waren nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b haben sie die folgenden Pflichten:

a. Sie melden dem BAZG unverzüglich nach dem Eintreffen der Waren am zugelassenen Ort deren Empfang sowie allfällige Unregelmässigkeiten und Ereignisse während der Beförderung.

b. Sie entladen die Waren erst, nachdem das BAZG sie freigegeben hat.

c. Sie prüfen und inventarisieren die Waren unverzüglich nach dem Entladen und melden dem BAZG allfällige bei der Prüfung festgestellte Unregelmässigkeiten und Beschädigungen.

d. Sie führen die Waren innerhalb von 30 Tagen ab dem Empfang einer für die Einfuhr zulässigen Warenbestimmung zu; die Waren dürfen während dieser Zeit nicht an einen anderen als den zugelassenen Ort befördert werden.

[5] Für die Prüfung und Inventarisierung von empfangenen Waren kann die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber Dritte beiziehen.

3. Abschnitt: Reduzierte Warenanmeldung mit nachträglicher Ergänzung

(Art. 23 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BAZG-VG)

Art. 32 Grundsatz

1 Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für die reduzierte Warenanmeldung mit nachträglicher Ergänzung muss in der reduzierten Warenanmeldung folgende Angaben machen:

a. die summarische Warenbezeichnung und die Menge;

b. die Angaben zur Identifikation der Sendung, namentlich Art der Verpackung sowie Zeichen und Nummer der Packstücke;

c. die Waren-, Daten- und Transportverantwortlichen;

d. die Bewilligung für die reduzierte Warenanmeldung mit nachträglicher Ergänzung.

2 Die nachträgliche Ergänzung muss sämtliche Angaben nach Artikel 7 enthalten. Sie ist innerhalb der in der Bewilligung festgelegten Frist einzureichen.

3 Die nachträgliche Ergänzung kann für Waren mehrerer reduzierter Warenanmeldungen erfolgen.

Art. 33 Erleichterung für Waren einheitlicher Gattung: Anwendungsbereich

(Art. 23 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BAZG-VG)

Die Erleichterung für Waren einheitlicher Gattung kann in Anspruch genommen werden für den Transport auf der Strasse von Waren einheitlicher Gattung und mit einem im Verhältnis zu ihrem Gewicht geringen Warenwert, die sich aufgrund ihres gleichmässigen physikalischen Charakters für Massengutumschlag und -transport anbieten, wie Asphalt, Kies, Mörtel, Sägemehl, Stammholz oder Tonerde.

Art. 34 Erleichterung für Waren einheitlicher Gattung: abweichende Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 23 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BAZG-VG)

Für eine Bewilligung für eine Erleichterung für Waren einheitlicher Gattung muss die Voraussetzung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen, wer:

a. eine Sicherheitsleistung zur Deckung der voraussichtlich für die Abrechnungsperiode geschuldeten Abgaben leistet; und

b. ein Zustelldomizil im Zollgebiet bezeichnet.

Art. 35 Erleichterung für Importeurinnen und Importeure: Anwendungsbereich und Mitwirkungspflicht

(Art. 23 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BAZG-VG)

1 Die Erleichterung für Importeurinnen und Importeure kann in Anspruch genommen werden für die Einfuhr von Waren in den freien Verkehr, wenn die Importeurin oder der Importeur die Waren selber oder auf ihre oder seine Rechnung einführt (Art. 6

Abs. 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2011[19] über die Statistik des Aussenhandels).

2 Im Rahmen der Mitwirkungspflicht bei Kontrollen (Art. 97 BAZG-VG) müssen die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber namentlich:

a. Proben und Muster entnehmen;

b. das BAZG über nachfolgende Einfuhren informieren und noch nicht kontrollierte Waren und Sendungen oder Teile davon für eine Kontrolle zurückbehalten.

Art. 36 Erleichterung für Importeurinnen und Importeure: zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen
(Art. 23 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BAZG-VG)

Die Bewilligung für die Erleichterung für Importeurinnen und Importeure wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 1:

a. die Geschäftsbücher nach den Artikeln 957–963*b* des Obligationenrechts[20] und nach der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002[21] führt;

b ein elektronisches Buchführungssystem verwendet, in dem jede Warenbewegung so abgelegt wird, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht.

Art. 37 Erleichterung für Datenverantwortliche: Anwendungsbereich
(Art. 23 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BAZG-VG)

Eine Erleichterung für Datenverantwortliche kann in Anspruch genommen werden für die wiederholte Einfuhr in den freien Verkehr von Waren einer bestimmten Kategorie für eine Warenverantwortliche, die:

a. Importeurin oder Importeur der Ware ist und diese selbst oder auf ihre oder seine Rechnung einführt (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2011[22] über die Statistik des Aussenhandels); oder

b. Versenderin oder Versender der Ware ist.

Art. 38 Erleichterung für Datenverantwortliche: Pflichten
(Art. 23 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BAZG-VG)

1 Wer über eine Bewilligung für eine Erleichterung für Datenverantwortliche verfügt, muss:

a. eine Liste der Warenverantwortlichen führen, für die sie oder er reduzierte Warenanmeldungen vornimmt;

19 SR **632.14**
20 SR **220**
21 SR **221.431**
22 SR **632.14**

b. für jede der Warenverantwortlichen nach Buchstabe a ein Verzeichnis der einzuführenden Waren führen, aus dem Art und Beschaffenheit der Waren hervorgehen; und

c. die Art, Menge und Beschaffenheit der eingeführten Waren belegen können.

2 Die Liste der Warenverantwortlichen ist dem BAZG auf Verlangen vorzulegen. Kommt das BAZG zum Schluss, dass eine Warenverantwortliche den ordnungsgemässen Ablauf des Veranlagungsverfahrens nicht mehr gewährleistet, so kann es anordnen, dass für diese Warenverantwortliche keine Erleichterung mehr in Anspruch genommen werden kann.

3 Im Rahmen der Mitwirkungspflicht bei Kontrollen (Art. 97 BAZG-VG) müssen die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber namentlich:

a. Proben und Muster entnehmen;

b. das BAZG über nachfolgende Einfuhren informieren und noch nicht kontrollierte Waren und Sendungen oder Teile davon für eine Kontrolle zurückbehalten.

Art. 39 Beauftragte Drittpersonen
(Art. 23 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BAZG-VG)

1 Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für die Erleichterung für Waren einheitlicher Gattung oder für die Erleichterung für Importeurinnen und Importeure können Drittpersonen mit der reduzierten Warenanmeldung und der nachträglichen Ergänzung beauftragen.

2 Nimmt eine Drittperson die nachträgliche Ergänzung vor, so bedarf dies der vorgängigen Bewilligung durch das BAZG. Diese wird erteilt, wenn die Drittperson die Voraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 1 erfüllt. Die Drittperson muss die in der Bewilligung für die Erleichterung festgelegten Bedingungen und Auflagen einhalten.

4. Abschnitt: Erleichterung im Eisenbahngüterverkehr
(Art. 23 BAZG-VG)

Art. 40 Anwendungsbereich

1 Für die folgenden Waren kann im Eisenbahngüterverkehr eine Warenanmeldung für das Korridor-Verfahren (Korridor-Warenanmeldung) vorgenommen werden, wenn sie der Warenbestimmung der Durchfuhr zugeführt werden:

a. Waren mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren gemäss dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987[23] über ein gemeinsames Versandverfahren, die die Bewilligungsinhaberin im T2-Korridor-Verfahren gemäss Artikel 21*a* der Anlage II des Übereinkommens durch das Zollgebiet befördert;

23 SR **0.631.242.04**

b. Waren, die die Bewilligungsinhaberin im Rahmen eines grenzüberschreitenden Transportauftrags an einen für den zugelassenen Empfang zugelassenen Ort befördert (ZE-Korridor-Verfahren).

2 Welche Angaben mit der Korridor-Warenanmeldung zu übermitteln sind, wird in der Bewilligung festgelegt. Die Angaben müssen namentlich die Überwachung der Durchfuhr und die eindeutige Identifikation der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers ermöglichen.

Art. 41 Abweichende Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung für eine Erleichterung im Eisenbahngüterverkehr wird nur Eisenbahnverkehrsunternehmen erteilt.

2 Für eine Bewilligung für eine Erleichterung im Eisenbahngüterverkehr muss die Voraussetzung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen, wer:

a. über eine Sicherheitsbescheinigung nach Artikel 8*c* Absatz 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957[24] verfügt; und

b. ein Zustelldomizil im Zollgebiet bezeichnet.

5. Abschnitt: Erleichterung für den Veredelungsverkehr

(Art. 23 BAZG-VG)

Art. 42 Zusätzliche und abweichende Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung für die Erleichterung für den Veredelungsverkehr wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 1:

a. die Geschäftsbücher nach den Artikeln 957–963*b* des Obligationenrechts[25] und nach der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002[26] führt; und

b. ein elektronisches Buchführungssystem verwendet, in dem jede Warenbewegung so abgelegt wird, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht.

2 Für Waren, für welche der Äquivalenzverkehr (Art. 48) bewilligt wurde, muss die Voraussetzung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c nicht erfüllt werden.

Art. 43 Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber: Rechte

1 Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für die Erleichterung für den Veredelungsverkehr ist berechtigt, die Nachweise betreffend das Einhalten der Bedingungen und Auflagen der Bewilligungen nach den Artikeln 24 Absatz 4 und 29 Absatz 1 beziehungsweise 31 BAZG-VG nach der Warenanmeldung für den Abschluss des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung zu erbringen.

24 SR **742.101**
25 SR **220**
26 SR **221.431**

2 Sie oder er ist in Fällen nach Artikel 50 von der Pflicht der erneuten Warenanmeldung befreit.

3 In Fällen, in denen der Äquivalenzverkehr (Art. 48) bewilligt wurde, ist sie oder er zudem berechtigt:

a. die äquivalenten inländischen Ersatzwaren als bearbeitete oder verarbeitete Erzeugnisse auszuführen, bevor sie oder er die bewilligten Waren zur aktiven Veredelung einführt;

b. die äquivalenten ausländischen Ersatzwaren als bearbeitete oder verarbeitete Erzeugnisse einzuführen, bevor sie oder er die bewilligten Waren zur passiven Veredelung ausführt.

Art. 44 Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber: Pflichten

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für die Erleichterung für den Veredelungsverkehr muss:

a. den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens gewährleisten, namentlich indem sie oder er dafür sorgt, dass die Pflichten, die sich aus der Einfuhr zur aktiven Veredelung und der Ausfuhr zur passiven Veredelung ergeben, erfüllt werden;

b. die Nachweise betreffend das Einhalten der Bedingungen und Auflagen der Bewilligungen nach Artikel 24 Absatz 4 und 29 Absatz 1 beziehungsweise 31 BAZG-VG innerhalb der in der Bewilligung festgelegten Frist einreichen;

c. eine Kontrolle betreffend den Eingang, die Veredelung und den Ausgang der zur aktiven Veredelung eingeführten Waren beziehungsweise den Ausgang, die Veredelung und den Eingang der zur passiven Veredelung ausgeführten Waren führen und die damit verbundenen Aufzeichnungen in ihr oder sein Buchführungssystem nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b integrieren;

d. auf Verlangen nachweisen können, welche Waren zur aktiven Veredelung eingeführt beziehungsweise zur passiven Veredelung ausgeführt wurden, sowie den Veredelungszustand und den Standort dieser Waren.

4. Kapitel: Warenbestimmungen

1. Abschnitt: Bewilligungen nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG

(Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG)

Art. 45

1 Die Bewilligungen nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG werden erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die Abgabeschuld ist weder bereits wegen einer unterlassenen Warenanmeldung entstanden noch wegen Nichteinhaltung der Bedingungen (Art. 47 Abs. 2 BAZG-VG) fällig geworden.

b. Die Abgabeschuld ist sichergestellt oder von der Sicherstellung nach Artikel 51 BAZG-VG befreit.

c. Allfällige weiteren Bewilligungsvoraussetzungen der jeweiligen Warenbestimmung sind erfüllt und es liegen keine Ausschlussgründe nach dem 2.–6. Abschnitt vor.

2 Sie werden mit der Veranlagungsverfügung erteilt, mit der die bedingt geschuldete Abgabe (Art. 39 Abs. 1 und 2 BAZG-VG) festgesetzt wird.

3 Sie sind nicht übertragbar.

2. Abschnitt: Identitätssicherung bei der Durchfuhr

(Art. 27 Abs. 2 BAZG-VG)

Art. 46

Die Identität der Waren, die der Warenbestimmung der Durchfuhr zugeführt werden, muss wie folgt gesichert werden:

a. mittels eines vom BAZG akzeptierten Verschlusses; oder

b. mit einer präzisen Beschreibung der Waren in der Warenanmeldung.

3. Abschnitt: Einfuhr zur aktiven Veredelung und Ausfuhr zur passiven Veredelung

Art. 47 Begriffe

(Art. 28 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BAZG-VG)

Für die Warenbestimmungen der Einfuhr zur aktiven Veredelung und der Ausfuhr zur passiven Veredelung bedeuten:

a. Verarbeitung: Veredelung, die zu einer Veränderung der Wesensmerkmale der Ware führt;

b. Bearbeitung: Veredelung, die zu keiner Veränderung der Wesensmerkmale der Ware führt, einschliesslich das Abfüllen, das Abpacken, die Montage, das Zusammenbauen und das Einbauen;

c. Ausbesserung: Veredelung, die dazu führt, dass eine gebrauchte, abgenützte, beschädigte oder verschmutzte Ware wieder gebrauchsfähig ist.

Art. 48 Äquivalenzverkehr

(Art. 28 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 BAZG-VG)

1 Als Waren gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität gelten Waren, die:

a. die gleichen technischen Merkmale und die gleiche Handelsqualität aufweisen wie die zur aktiven Veredelung eingeführten beziehungsweise zur passiven Veredelung ausgeführten Waren; und

b. in dieselbe achtstellige Zolltarifnummer nach Anhang 1 ZTG[27] eingereiht werden wie die zur aktiven Veredelung eingeführten beziehungsweise zur passiven Veredelung ausgeführten Waren; unterscheiden sich die achtstelligen Zolltarifnummern lediglich nach dem Gebinde, so werden nur die ersten sechs Stellen der Zolltarifnummer berücksichtigt.

2 Vom Äquivalenzverkehr ausgeschlossen sind Strassen-, Wasser-, Luft- und Eisenbahnfahrzeuge.

3 Der Äquivalenzverkehr ist zudem ausgeschlossen, wenn damit die Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011[28] oder die Einfuhrbestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1998[29] über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen umgangen werden können, namentlich Vorschriften über Zollkontingente mit bewirtschafteten Perioden.

Art. 49 Aus dem freien Verkehr ausgeführte Waren
(Art. 24 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 1 BAZG-VG)

Für Waren, die der Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr zugeführt wurden, wird die Bewilligung für die Einfuhr zur aktiven Veredelung nur erteilt, wenn die Waren vorher aus dem Zollgebiet verbracht worden sind.

Art. 50 Erneute Anmeldung bei mehreren Waren in einer Warenanmeldung
(Art. 13 Abs. 2 Bst. a und b und Art. 24 Abs. 2 und 3 BAZG-VG)

Umfasst die Veranlagungsverfügung, mit der die bedingt geschuldete Abgabe (Art. 39 Abs. 1 BAZG-VG) festgesetzt wurde, mehrere Waren und besteht die Absicht, von diesen Waren nur einen Teil zum Abschluss des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung anzumelden oder erneut anzumelden, so müssen auch die übrigen Waren erneut angemeldet werden.

Art. 51 Besondere Bewilligung: Grundsatz
(Art. 29 Abs. 1 BAZG-VG)

Die besondere Bewilligung wird als Einzelbewilligung erteilt.

Art. 52 Besondere Bewilligung: Gesuch
(Art. 29 Abs. 1 und Art. 31 BAZG-VG)

1 Das Gesuch für die besondere Bewilligung muss folgende Angaben umfassen:

a. Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;

b. Name und Adresse der Person, die die Veredelung vornehmen wird;

c. die Zolltarifnummern, die Art, die Menge und die Beschaffenheit, insbesondere die Handelsqualität, der Waren, die veredelt werden sollen, sowie den Warenwert;

d. die Beschreibung der Verarbeitung, Bearbeitung oder Ausbesserung, der die Waren unterzogen werden sollen;

27 SR **632.10**
28 SR **916.01**
29 SR **916.121.10**

e. gegebenenfalls einen Antrag auf Äquivalenzverkehr und eine genaue Bezeichnung der äquivalenten Ersatzwaren;

f. den Zeitraum, in dem die Waren zur aktiven Veredelung eingeführt oder zur passiven Veredelung ausgeführt werden sollen;

g. Name und Adresse der Person, in deren Eigentum die Waren zum Zeitpunkt der Veredelung stehen werden; und

h. allfällige Belege zu den Angaben nach den Buchstaben c–e.

2 Das BAZG kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

Art. 53 Besondere Bewilligung: Voraussetzungen und Behandlungsfrist
(Art. 29 Abs. 1 und Art. 31 BAZG-VG)

1 Das BAZG erteilt die besondere Bewilligung, wenn:

a. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet hat; und

b. der Veredelung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

2 Bei Waren nach Artikel 58 berücksichtigt das BAZG bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen nach Artikel 29 Absatz 2 BAZG-VG erfüllt sind, die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen und Nachweise.

3 Es entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen.

Art. 54 Besondere Bewilligung: Inhalt
(Art. 29 Abs. 1 und Art. 31 BAZG-VG)

1 Es legt in der besonderen Bewilligung namentlich fest:

a. die Inhaberin oder den Inhaber der Bewilligung

b. die Person, die die Veredelung vornehmen muss;

c. die Zolltarifnummern, die Art, die Menge und die Beschaffenheit, insbesondere die Handelsqualität der Waren, die zur aktiven Veredelung eingeführt oder zur passiven Veredelung ausgeführt werden dürfen;

d. die Verarbeitung, Bearbeitung oder Ausbesserung, der die Waren unterzogen werden dürfen;

e. den Zeitraum, in dem die Waren zur aktiven Veredelung eingeführt oder zur passiven Veredlung ausgeführt werden dürfen;

f. den Umgang mit Veredelungsverlusten, die bei der aktiven Veredelung anfallen, sowie die Angabe, ob und in welcher Höhe darauf Abgaben geschuldet sind;

g. die Zollbemessung für die im Rahmen der passiven Veredelung hinzugefügten Materialien (Art. 68 der Zollabgabenverordnung vom …[30] [ZoV]);

30 SR …

h. die Bedingungen und Auflagen, namentlich:
   1. die Frist für die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse nach aktiver Veredelung, beziehungsweise die Einfuhr der Veredelungserzeugnisse nach passiver Veredelung,
   2. die Frist für den Abschluss des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung, beziehungsweise der Ausfuhr zur passiven Veredelung;

i. die Form, in der die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nachzuweisen ist.

2 Enthält das Gesuch einen Antrag auf Äquivalenzverkehr, so legt das BAZG in der Bewilligung zudem fest, ob die zur aktiven Veredelung eingeführten oder die zur passiven Veredelung ausgeführten Waren mit äquivalenten Ersatzwaren ausgetauscht werden dürfen, sowie die Anforderungen an die Ersatzwaren.

Art. 55 Besondere Bewilligung: vereinfachte Erteilung
(Art. 29 Abs. 1 und Art. 31 BAZG-VG)

1 Für folgende Waren gilt die Warenanmeldung als Gesuch für die besondere Bewilligung:

a. Waren nach Anhang 1 Kapitel 25–97 ZTG[31], die zur aktiven Veredlung eingeführt werden sollen und die keinen Einfuhrabgaben oder nur der Mehrwertsteuer oder der Automobilsteuer unterliegen;

b. Waren nach Anhang 1 Kapitel 25–97 ZTG, die zur passiven Veredelung ausgeführt werden sollen und keinen Ausfuhrabgaben unterliegen;

c. Waren bis 500 Kilogramm Eigenmasse pro Warensendung;

d. Waren des Reiseverkehrs nach Artikel 8 Absatz 1 ZoG[32].

2 In diesen Fällen wird die besondere Bewilligung gleichzeitig mit der Bewilligung für die Einfuhr zur aktiven Veredelung oder für die Ausfuhr zur passiven Veredelung erteilt (vereinfachte Erteilung). Die Voraussetzung nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a muss nicht erfüllt werden.

3 Die besondere Bewilligung wird nicht vereinfacht erteilt für:

a. Waren nach Anhang 1 oder 2, die zur aktiven Veredelung eingeführt werden sollen;

b. Waren, die zur aktiven Veredelung eingeführt und im Rahmen des Äquivalenzverkehrs gegen im freien Verkehr stehende Waren gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität ausgetauscht werden sollen;

c. Waren, die zur passiven Veredelung ausgeführt und im Rahmen des Äquivalenzverkehrs gegen nicht im freien Verkehr stehende Waren gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität ausgetauscht werden sollen;

d. Waren, die einem Zollkontingent unterliegen;

31 SR **632.10**
32 BBl **2025** 2034

e. Waren, die zur passiven Veredelung ausgeführt werden sollen, wenn für die hinzugefügten Materialien eine Zollbefreiung nach Artikel 68 Absatz 2 ZoV[33] beantragt wird.

4 Das BAZG legt in der vereinfacht erteilten Bewilligung fest:

a. die Frist, innert der die Warenanmeldung für den Abschluss des Verfahrens betreffend die Einfuhr zur aktiven Veredelung oder die Ausfuhr zur passiven Veredelung vorgenommen werden muss;

b. allfällige Einschränkungen betreffend die zulässigen Verarbeitungen, Bearbeitungen oder Ausbesserungen.

Art. 56 Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe: Gegenstand
(Art. 29 Abs. 2 BAZG-VG)

Als landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 BAZG-VG gelten die Waren nach den Anhängen 1 und 2.

Art. 57 Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe: Information
(Art. 29 Absatz 3 BAZG-VG)

1 Bei Eingang eines Gesuchs um eine besondere Bewilligung für die Einfuhr zur aktiven Veredelung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Grundstoffen nach Anhang 1, informiert das BAZG die interessierten Kreise, sofern die Erzeugnisse und Grundstoffe zur Herstellung von Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 nach Anhang 1 ZTG[34] verwendet werden sollen.

2 Es teilt den interessierten Kreisen folgende Angaben mit:

a. den Namen und die Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;

b. die Zolltarifnummern, die Art, die Menge und die Beschaffenheit, insbesondere die Handelsqualität, der Waren, die veredelt werden sollen, sowie den Warenwert;

c. die geplante Veredelung;

d. den beantragten Einfuhrzeitraum.

3 Das BAZG entscheidet über die Bewilligungserteilung frühestens nach 10 Arbeitstagen ab Versand der Information.

Art. 58 Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe: Konsultation
(Art. 29 Abs. 3 BAZG-VG)

1 Als Milch, Magermilch und Weizen gemäss Artikel 29 Absatz 3 erster Satz BAZG-VG, gelten die Waren nach Anhang 2 Ziffer 1.

2 Zusätzlich zu den Waren nach Absatz 1 konsultiert das BAZG die interessierten Kreise bei:

a. landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Grundstoffen nach Anhang 2 Ziffer 2;

33 SR **…**
34 SR **632.10**

b. landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Grundstoffen nach Anhang 1, sofern sie nicht zur Herstellung von Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 nach Anhang 1 ZTG[35] verwendet werden sollen.

3 Im Rahmen der Konsultation teilt es den interessierten Kreisen folgende Angaben mit:

a. den Namen und die Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;

b. die Zolltarifnummern, die Art, die Menge und die Beschaffenheit, insbesondere die Handelsqualität, der Waren, die veredelt werden sollen, sowie den Warenwert;

c. die geplante Veredelung;

d. den beantragten Einfuhrzeitraum.

4 Es gewährt den interessierten Kreisen eine Frist von 10 Arbeitstagen ab Versand für Stellungnahmen.

Art. 59 Besondere Bewilligung: Information über Erteilung und Ablehnung
(Art. 29 Abs. 4 BAZG-VG)

1 Das BAZG informiert die interessierten Kreise über erteilte besondere Bewilligungen für die Einfuhr zur aktiven Veredelung von Waren nach den Anhängen 1 und 2. Es teilt ihnen mit:

a. den Namen der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung;

b. die Zolltarifnummern, die Art, die Menge und die Beschaffenheit, insbesondere die Handelsqualität, der Waren, die veredelt werden sollen, sowie den Warenwert;

c. die bewilligte Verarbeitung oder Bearbeitung der Waren;

d. den bewilligten Einfuhrzeitraum;

e. allfällige Abweichungen vom Gesuch.

2 Es informiert die interessierten Kreise über abgelehnte Gesuche um eine besondere Bewilligung für die Einfuhr zur aktiven Veredelung von Waren nach den Anhängen 1 und 2. Es teilt ihnen mit:

a. den Namen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;

b. die Zolltarifnummern, die Art, die Menge und die Beschaffenheit, insbesondere die Handelsqualität, der Waren, für welche die Einfuhr zur aktiven Veredelung beantragt wurde, sowie den Warenwert;

c. die beantragte Verarbeitung oder Bearbeitung der Waren;

d. den Grund für die Ablehnung des Gesuchs.

35 SR **632.10**

4. Abschnitt: Ein- und Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung

Art. 60 Verwendungszwecke
(Art. 32 Abs. 1 und 2 BAZG-VG)

Für die vorübergehende Verwendung können Waren zu Zwecken ein- oder ausgeführt werden, die der Absicht im Sinne von Artikel 32 Absätze 1 und 2 BAZG-VG entsprechen, namentlich:

a. Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen;
b. Muster;
c. Test, Erprobung, Kontrolle, Prüfung oder Begutachtung;
d. ungewisser Verkauf;
e. Rettungseinsätze und humanitäre Zwecke;
f. Schulung und Ausbildung von Personen;
g. Sport und Wettkämpfe;
h. Reisen;
i. Verpackung und Transportschutz;
j. Beförderung von Personen oder Waren;
k. Berufsausrüstung.

Art. 61 Gebrauch und Instandsetzung der Ware
(Art. 24 Abs. 3 und 4 BAZG-VG)

[1] Der zweckbestimmte Gebrauch einer Ware gilt nicht als Veränderung im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 oder 2 BAZG-VG.

[2] Ebenfalls nicht als Veränderung im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 oder 2 BAZG-VG gelten Instandsetzungsarbeiten an ein- oder ausgeführten Waren zur Behebung von Schäden, die nach der Erteilung der Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG eingetreten sind und den zweckbestimmten Gebrauch beeinträchtigen.

Art. 62 Inhalt der Bewilligung
(Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG)

Das BAZG legt in der Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG fest:

a. die Frist, innert der die Warenanmeldung für den Abschluss des Verfahrens betreffend die Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung vorgenommen werden muss;
b. Einschränkungen betreffend die Nutzung der Waren in persönlicher, sachlicher oder örtlicher Hinsicht.

Art. 63 Spezifische Bewilligungsvoraussetzungen für den ungewissen Verkauf und für lebende Tiere
(Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG)

1 Die Bewilligung für die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zum Zwecke des ungewissen Verkaufs wird erteilt, wenn:

a. noch kein Kaufvertrag abgeschlossen ist;

b. die Waren im Eigentum einer Person mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets stehen.

2 Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für Beförderungsmittel oder wenn die vorübergehende Verwendung nur von kurzer Dauer ist.

3 Die Bewilligung für die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung von lebenden Tieren wird erteilt, wenn diese sich im Alleineigentum einer Person mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets stehen. Diese Voraussetzung gilt nicht für folgende Verwendungszwecke:

a. Teilnahme an einer Ausstellung;

b. Rettungseinsatz oder Hilfeleistung bei Katastrophen;

c. Teilnahme an einer Sportveranstaltung oder an einem Wettkampf;

d. Spazierritte über die Grenze oder Ferienaufenthalt, wenn die vorübergehende Verwendung höchstens drei Tage dauert;

e. tierärztliche Behandlung.

Art. 64 Ausschluss der Ein- und Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung
(Art. 32 Abs. 5 BAZG-VG)

1 Die Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung ist ausgeschlossen für:

a. Waren aus oder nach Staaten, die nicht Gegenrecht halten, sofern dieser Ausschlussgrund in einem anderen Erlass vorgesehen ist;

b. Waren, deren Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung wesentliche Wettbewerbsverzerrungen verursachen würde.

2 Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung ist ausgeschlossen für die Beförderung von Personen oder Waren mit:

a. nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmitteln und Arbeitsfahrzeugen, wenn sie für Binnentransporte gewerblich verwendet werden sollen;

b. nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmitteln, wenn sie von Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet eingesetzt werden sollen.

3 Als Binnentransport gilt eine Beförderung mit Beginn und Ende im Zollgebiet, unabhängig davon, ob ein Streckenabschnitt ausserhalb des Zollgebiets liegt.

4 Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung ist ausgeschlossen für nicht im freien Verkehr stehende Beförderungsmittel und Arbeitsfahrzeuge, die für Hebe- und Kranarbeiten eingesetzt werden sollen.

5 Der Ausschluss gilt, soweit die Artikel 65–68 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Art. 65 Zulässige Binnentransporte
(Art. 32 Abs. 5 BAZG-VG)

In Abweichung von Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe a gilt der Ausschluss für Binnentransporte nicht für Beförderungsmittel und Arbeitsfahrzeuge, die für einen Binnentransport eingesetzt werden sollen von:

a. Personen, wenn:
   1. der Binnentransport ein zusammenhängender Beförderungsvorgang mit mindestens einem Streckenabschnitt ausserhalb des Zollgebiets ist, wobei keine eigenständige Beförderung zwischen zwei Orten im Zollgebiet angeboten oder durchgeführt werden darf; und
   2. der Binnentransport einen Aufenthalt der beförderten Personen an einem Ort ausserhalb des Zollgebiets umfasst; liegt der Ort weniger als zehn Kilometer von der Zollgrenze entfernt, so muss der Aufenthalt an diesem Ort den wesentlichen Charakter des gesamten Beförderungsvorgangs ausmachen.

b. einer der folgenden Waren:
   1. Berufsausrüstung, die zur vorübergehenden Verwendung eingeführt wurde, wenn diese von derjenigen Person verwendet wird, welche das Fahrzeug einsetzt;
   2. Ausrüstung und Zubehör, die zum Fahrzeug gehören;
   3. Anhängern, die im Rahmen eines grenzüberschreitenden Transports eingesetzt und im Zollgebiet abgehängt und anschliessend wieder an dasselbe Zugfahrzeug angehängt werden;
   4. leeren Paletten, die zwischen zwei grenzüberschreitenden Beförderungen im Rahmen eines Palettentausches aufgeladen und anschliessend wieder abgeladen werden;
   5. Waren von höchstens 50 Kilogramm, die zur Verrichtung der Arbeit benötigt werden, für welche die Person, die das Fahrzeug einsetzt, ins Zollgebiet eingereist ist;

c. Personen und Waren im Rahmen einer grenzüberschreitenden Beförderung mit einem Eisenbahnfahrzeug.

Art. 66 Zulässige Beförderungen durch Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet
(Art. 32 Abs. 5 BAZG-VG)

In Abweichung von Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe b gilt der Ausschluss für Beförderungen durch eine Person mit Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet nicht, wenn diese:

a. das Fahrzeug innerhalb eines Jahres höchstens zwölf Mal zur vorübergehenden Verwendung einführt;

b. Arbeitnehmerin bei einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets ist und das von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellte Fahrzeug im Zollgebiet aussschliesslich für Fahrten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses oder für den Arbeitsweg einsetzt;

c. Arbeitgeberin einer Person mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets ist und das Fahrzeug dieser Arbeitnehmerin für Fahrten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses eingesetzt wird;

d. ihren Wohnsitz vor weniger als einem Jahr ins Zollgebiet verlegt hat und das Fahrzeug vor der Wohnsitzverlegung bestellt oder zugewendet bekommen hat, es im Zeitpunkt der Wohnsitzungverlegung jedoch noch nicht zur Verfügung hat;

e. ihren Wohnsitz innerhalb von drei Monaten ab der Eröffnung des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung an einen Ort ausserhalb des Zollgebiets verlegt;

f. das Strassenfahrzeug ausserhalb des Zollgebiets bei einem Vermietungsunternehmen zum eigenen Gebrauch mietet und übernimmt und dieses nach dem Abschluss des Mietvertrages für höchstens acht Tage zur vorübergehenden Verwendung einführt; die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung darf hierfür nur gelegentlich in Anspruch genommen werden;

g. ein Vermietungsunternehmen mit Sitz im Zollgebiet ist und das Strassenfahrzeug an eine Person vermietet, die:

   1. ihren Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets hat und das Strassenfahrzeug nicht aussschliesslich im Zollgebiet einsetzt;
   2. ihren Wohnsitz im Zollgebiet hat und das Strassenfahrzeug innerhalb von drei Tagen ab der Übernahme aus dem Zollgebiet verbringt;

h. mit einem im freien Verkehr stehenden Zugfahrzeug einen Anhänger zieht, der nicht im freien Verkehr steht und im Rahmen einer gewerblichen Verwendung für eine grenzüberschreitende Beförderung von Waren verwendet wird;

i. mit dem Fahrzeug an einer öffentlichen Veranstaltung teilnimmt;

j. das Fahrzeug für die Schulung und Ausbildung von Personen einsetzt, wobei die besonderen topografischen oder klimatischen Eigenschaften des Zollgebiets den wesentlichen Schulungs- und Ausbildungsgegenstand bilden müssen;

k. das Fahrzeug im Auftrag des Herstellers für Werbezwecke medial inszeniert.

Art. 67 Zulässige Hebe- und Kranarbeiten
(Art. 32 Abs. 5 BAZG-VG)

In Abweichung von Artikel 64 Absatz 4 gilt der Ausschluss für Hebe- und Kranarbeiten nicht für:

a. Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3,5 Tonnen;

b. Fahrzeuge, die nicht selbstfahrend sind, namentlich für auf Anhängern montierte Arbeitsbühnen;

c. Strassenfahrzeuge, die über keine Verkehrszulassung verfügen müssen;

d. Wasser- und Eisenbahnfahrzeuge;

e. Fahrzeuge, die mit einem fest verbundenen Kran ausgerüstet sind, der ausschliesslich für das Be- und Entladen der mit diesem Fahrzeug beförderten Waren eingesetzt werden soll;

f. Fahrzeuge, die ausschliesslich für die Schulung und Ausbildung von Personen eingesetzt werden.

Art. 68 Weitere zulässige Fälle
(Art. 32 Abs. 5 BAZG-VG)

1 In Abweichung von Artikel 64 gilt der Ausschluss nicht, wenn:

a. besondere Umstände wie namentlich eine Panne oder ein Unfall vorliegen, die ein rasches Handeln erfordern;

b. die Erfüllung einer rechtlichen Pflicht durch den Ausschluss unnötig erschweren würde.

2 In Abweichung von Artikel 64 lässt das BAZG die Ein- und Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung zu, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag dies erfordert.

3 In Abweichung von Artikel 64 kann es die Ein- und Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung zulassen bei schweren Mangellagen oder bei Katastrophen oder anderen ausserordentlichen Lagen.

Art. 69 Ausnahmebewilligung
(Art. 32 Abs. 5 BAZG-VG)

1 Das BAZG kann für die Ein- und Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung von Waren nach Artikel 64 Absatz 1 und Fahrzeugen nach Artikel 64 Absätze 2 und 4 eine Ausnahmebewilligung erteilen, wenn sie zu Testzwecken ein- oder ausgeführt werden sollen.

2 Es kann für die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung von Fahrzeugen nach Artikel 64 Absätze 2 und 4 eine Ausnahmebewilligung erteilen, wenn:

a. nachgewiesen wird, dass keine oder nicht genügend im freien Verkehr stehende Fahrzeuge zur Verfügung stehen; und

b. das Fahrzeug nur für eine kurze Dauer zur vorübergehenden Verwendung eingeführt werden soll.

3 Es kann die Ausnahmebewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

Art. 70 Aus dem freien Verkehr ausgeführte Waren
(Art. 24 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 1 BAZG-VG)

Für Waren, die der Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr zugeführt wurden, wird die Bewilligung für die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung nur erteilt, wenn die Waren vorher aus dem Zollgebiet verbracht worden sind.

Art. 71 Erneute Anmeldung bei mehreren Waren in einer Warenanmeldung
(Art. 13 Abs. 2 Bst. a und b und Art. 24 Abs. 3 und 4 BAZG-VG)

Umfasst die Veranlagungsverfügung, mit der die bedingt geschuldete Abgabe (Art. 39 Abs. 1 BAZG-VG) festgesetzt wurde, mehrere Waren und besteht die Absicht, von diesen Waren nur einen Teil zum Abschluss des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung anzumelden oder erneut anzumelden, so müssen auch die übrigen Waren erneut angemeldet werden.

Art. 72 Kontrollort bei erneuter Anmeldung
(Art. 24 Abs. 3 und 4 BAZG-VG)

1 Die anmeldepflichtige Person muss für Waren, die nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a oder b BAZG-VG erneut angemeldet werden müssen, in der Warenanmeldung einen Ort angeben, an dem das BAZG eine physische Kontrolle der Waren durchführen kann.

2 Kann das BAZG die Kontrolle am in der Warenanmeldung bezeichneten Ort nicht mit verhältnismässigem Verwaltungsaufwand durchführen, so legt es einen anderen zumutbaren Kontrollort fest.

Art. 73 Während der vorübergehenden Verwendung geborene Tiere
(Art. 24 Abs. 3 und 4 BAZG-VG)

1 Bekommt ein zur vorübergehenden Verwendung eingeführtes Muttertier im Zollgebiet ein Jungtier, nachdem die Veranlagungsverfügung eröffnet wurde, mit der die bedingt geschuldete Abgabe (Art. 39 Abs. 1 und 2 BAZG-VG) festgesetzt wurde, so steht das Jungtier nicht im freien Verkehr. Für das Jungtier gelten die Vorschriften für die Warenbestimmung, der das Muttertier zugeführt wurde, solange es nicht einer anderen Warenbestimmung oder der gleichen Warenbestimmung mit anderen Bedingungen zugeführt wird.

2 Bekommt ein zur vorübergehenden Verwendung ausgeführtes Muttertier ausserhalb des Zollgebiets ein Jungtier, nachdem die Veranlagungsverfügung eröffnet wurde, mit der die bedingt geschuldete Abgabe (Art. 39 Abs. 1 und 2 BAZG-VG) festgesetzt wurde, so steht das Jungtier nicht im freien Verkehr.

5. Abschnitt: Verbringen in ein Zolllager

Art. 74 Bewilligungsvoraussetzungen
(Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG)

Die Bewilligung für das Verbringen in ein Zolllager wird erteilt, wenn:

a. die Einlagerin oder der Einlagerer die Absicht hat, die Waren in einem Lagerraum zu lagern, der sich in einem nach Artikel 65 BAZG-VG bewilligten Zolllager befindet und über den sie oder er verfügt;

b. die Warenanmeldung zur Eröffnung des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung von der Einlagerin oder dem Einlagerer oder einer von ihr oder ihm ermächtigten Person vorgenommen wurde.

Art. 75 Frist für das Verbringen ins Zolllager
(Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG)

1 Die Waren müssen spätestens am zweiten Tag, der auf die Aktivierung der Warenanmeldung folgt, ins Zolllager verbracht werden; führt das BAZG eine Kontrolle durch, die nicht am Tag der Aktivierung abgeschlossen wird, beginnt die Frist mit Abschluss der Kontrolle zu laufen.

2 Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

Art. 76 Warenanmeldung zum Abschluss des Verfahrens
(Art. 24 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 6 BAZG-VG)

Die Warenanmeldung zum Abschluss des Verfahrens betreffend das Verbringen in ein Zolllager muss von der Einlagerin oder vom Einlagerer vorgenommen werden, die oder der die Warenanmeldung zur Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat oder vornehmen liess. Die Einlagerin oder der Einlagerer kann eine Drittperson dazu ermächtigen.

Art. 77 Frühestmöglicher Zeitpunkt des Verbringens aus dem Zolllager
(Art. 24 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 6 BAZG-VG)

1 Die in einem Zolllager gelagerten Waren, die ausgeführt werden sollen, dürfen frühestens zwei Tage vor dem Tag der Aktivierung der Warenanmeldung für den Abschluss des Verfahrens aus dem Zolllager verbracht werden.

2 Fällt der Beginn der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so beginnt die Frist am vorangehenden Werktag.

Art. 78 Einlagerung von aus dem freien Verkehr ausgeführten Waren
(Art. 33 Abs. 4 BAZG-VG)

1 Waren, die der Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr zugeführt worden sind, dürfen vor der Ausfuhr der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zugeführt werden, wenn:

a. die Erwerberin oder der Erwerber der Waren ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets hat;

b. die Waren für den Verkauf in Zollfreiläden nach Artikel 71 BAZG-VG bestimmt sind; oder

c. es sich um Vorräte für Bordbuffetdienste nach Artikel 72 BAZG-VG handelt.

2 Die Waren müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung der Veranlagungsverfügung ausgeführt werden, mit der die bedingt geschuldete Abgabe (Art. 39 Abs. 1 BAZG-VG) festgesetzt wurde; dies gilt nicht für Waren, die für Zollfreiläden oder Bordbuffetdienste bestimmt sind.

3 Können die Waren aus zureichenden Gründen oder aufgrund eines unverschuldeten Hindernisses nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 ausgeführt werden, so können sie bis zu dreimal für jeweils höchstens sechs Monate der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zugeführt werden.

4 Können sie aufgrund eines unverschuldeten Hindernisses nicht innerhalb der dritten Frist nach Absatz 3 ausgeführt werden, so können sie erneut der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zugeführt werden. Sie müssen nach dem Wegfall des Hindernisses ausgeführt werden.

Art. 79 Zulässige Bewirtschaftungen
(Art. 33 Abs. 3 BAZG-VG)

1 Während der Lagerung von Waren in einem Zolllager sind folgende Bewirtschaftungen zulässig:

a. Tätigkeiten, die dem Unterhalt und dem Werterhalt der Ware während ihrer Lagerung dienen, sowie das Verpacken, Umpacken, Teilen und Sortieren der Ware und das Entfernen der äusseren Verpackung;

b. Besichtigen und Untersuchen von Waren sowie das Entnehmen von Mustern und Proben;

c. Präsentieren von Waren an einzelne potenzielle Käuferinnen und Käufer.

2 Nicht erlaubt sind jedoch:

a. die Durchführung von Verkaufsveranstaltungen;

b. der Verkauf mit unmittelbarer Übergabe von Waren;

c. der an natürliche Personen gerichtete Versandhandel.

3 Einlagerinnen und Einlagerer, die eine Bewirtschaftung nach Absatz 1 Buchstabe a vornehmen wollen, müssen das BAZG vorgängig darüber informieren.

Art. 80 Unzulässige Bewirtschaftungen
(Art. 33 Abs. 3 BAZG-VG)

Nicht zulässig während der Lagerung von Waren in einem Zolllager sind Bewirtschaftungen, die:

a. eine Täuschungsgefahr schaffen;

b. zu einer Abgabenschmälerung oder zu einer Umgehung der nichtabgaberechtlichen Erlasse führen können; oder

c. eine ordnungsgemässe Veranlagung und Erhebung der Abgaben im In- und Ausland gefährden könnte.

Art. 81 Veredelung im Zolllager
(Art. 33 Abs. 3 BAZG-VG)

[1] Wer eine Ware, die der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zugeführt wurde, im Zolllager veredeln will, ohne sie aus dem Zolllager zu verbringen, benötigt vor ihrer Zuführung zur Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung eine Bewilligung des BAZG.

[2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

a. ein Verbringen der Ware aus dem Zolllager mit unverhältnismässig hohem Aufwand namentlich wegen hoher Umwelt- oder Sicherheitsrisiken verbunden wäre;

b. die Kontrolle durch das BAZG nicht beeinträchtigt wird.

6. Abschnitt: Verbringen in ein Steuerlager

Art. 82 Bewilligungsvoraussetzung
(Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG)

Bewilligungen für das Verbringen von Waren in ein Steuerlager werden erteilt, wenn die Gesuchstellerin Inhaberin einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers nach Artikel 69 BAZG-VG ist.

Art. 83 Beförderung von Waren zwischen Zollgrenze und Steuerlager
(Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BAZG-VG)

[1] Waren, die der Warenbestimmung des Verbringens in ein Steuerlager zugeführt worden sind, müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Aktivierung der Warenanmeldung in das in der Warenanmeldung angegebene Steuerlager verbracht und in die Warenbuchhaltung aufgenommen werden.

[2] Sie können ab der Zollgrenze anstatt in das Steuerlager verbracht direkt an die Empfängerin ausgeliefert werden.

Art. 84 Beförderung von Waren zwischen Steuerlagern
(Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BAZG-VG)

Werden unversteuerte Waren aus einem Steuerlager ausgelagert und in ein anderes Steuerlager verbracht, so müssen sie innerhalb von 30 Tagen ab der Auslagerung im anderen Steuerlager eingelagert werden.

5. Kapitel: Besondere Bestimmungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und Personen, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellen

1. Abschnitt: Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Art. 85 Bewilligungsvoraussetzungen
(Art. 35 Abs. 2 BAZG-VG)

1 Das BAZG verleiht einer Person den Status der oder des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator, AEO), wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 35 Absatz 1 BAZG-VG:

a. im schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragen ist; und

b. im Rahmen ihrer Geschäfte mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der internationalen Lieferkette befasst ist.

2 Personen, deren AEO-Status nach Artikel 96 Absatz 1 Buchstaben a und c widerrufen wurde, dürfen frühestens drei Jahre nach dem Widerruf einen neuen Antrag stellen.

Art. 86 Einhaltung der Vorschriften
(Art. 35 Abs. 1 Bst. a BAZG-VG)

1 Die Voraussetzung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG gilt als erfüllt, wenn gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller kein rechtskräftiger Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde vorliegt, wonach sie oder er in den drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Jahren schwerwiegende oder wiederholte Verstösse gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder schwere Straftaten im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen hat.

2 Handelt es sich bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller um eine juristische Person oder eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, so müssen zusätzlich die folgenden Personen die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen:

a. die Personen, welche die Leitung innehaben oder Kontrolle ausüben, namentlich die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans, die mit der Geschäftsführung oder Geschäftsleitung befassten Personen sowie die Personen, die direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügen, direkt oder indirekt über das Recht verfügen, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen oder aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben können;

b. die natürlichen Personen, die für die Zollangelegenheiten zuständig oder für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 35 Absatz 1 BAZG-VG verantwortlich sind.

3 Sind die Personen nach Absatz 2 ausserhalb des Zollgebiets und der Zollausschlussgebiete wohnhaft, so beurteilt das BAZG anhand der ihm verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen, ob die Voraussetzung erfüllt ist.

4 Besteht die Antragstellerin oder der Antragsteller seit weniger als drei Jahren, prüft das BAZG, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 für den Zeitraum, während dem sie oder er bereits besteht, erfüllt sind.

Art. 87 Führung der Geschäftsbücher und der Beförderungsunterlagen
(Art. 35 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG)

1 Die Voraussetzung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b BAZG-VG gilt als erfüllt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller:

a. die Geschäftsbücher nach den Artikeln 957–963*b* des Obligationenrechts[36] und nach der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002[37] führt;

b ein elektronisches Buchführungssystem verwendet, in dem jede Warenbewegung so abgelegt wird, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht;

c. die Aufzeichnungen, die sie oder er für Zollzwecke führt, in ihr oder sein System der Führung der Geschäftsbücher und der Beförderungsunterlagen (Buchführungssystem) integriert oder den Abgleich der Aufzeichnungen mit den im Buchführungssystem enthaltenen Informationen auf andere Art und Weise ermöglicht;

d. über eine Verwaltungsorganisation verfügt, die der Art und Grösse des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen verfügt, mit denen Fehler verhindert oder erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemässe Geschäfte verhindert oder erkannt werden können;

e. gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen verfügt, die auf der Grundlage handelspolitischer Massnahmen erteilt wurden oder sich auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beziehen;

f. über ausreichende Verfahren verfügt für die Archivierung ihrer oder seiner Aufzeichnungen und Informationen und für den Schutz vor Informationsverlust;

g. dafür sorgt, dass das zuständige Personal angewiesen ist, Probleme hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dem BAZG zu melden und Verfahren für die Meldung festlegt;

h. über geeignete Sicherheitsmassnahmen zum Schutz ihres oder seines Informationssystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung ihrer oder seiner Daten und Unterlagen verfügt;

36 SR **220**
37 SR **221.431**

i. gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Verwaltung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen verfügt, die es ermöglichen, solche Waren von nicht regulierten Waren zu unterscheiden.

2 Für Antragstellerinnen und Antragsteller mit Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gelten bei Absatz 1 Buchstabe a die entsprechenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

Art. 88 Zahlungsfähigkeit
(Art. 35 Abs. 1 Bst. c BAZG-VG)

1 Die Voraussetzung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c BAZG-VG gilt als erfüllt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller:

a. sich in keinem Insolvenzverfahren befindet;

b. in den drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Jahren ihren oder seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung folgender Abgaben nachgekommen ist:
   1. Ein- und Ausfuhrzöllen,
   2. Steuern,
   3. sonstige Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren erhoben wurden;

c. für die drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Jahren belegen kann, dass:
   1. ihre oder seine finanzielle Leistungsfähigkeit ausreicht, um ihren oder seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang ihrer oder seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und
   2. ihr oder sein Nettovermögen nicht negativ ist oder, sollte dies der Fall sein, der Negativsaldo ausgeglichen werden kann.

2 Besteht die Antragstellerin oder der Antragsteller seit weniger als drei Jahren, prüft das BAZG, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c für den Zeitraum, während dem sie oder er bereits besteht, erfüllt sind.

Art. 89 Sicherheitsstandards
(Art. 35 Abs. 1 Bst. d BAZG-VG)

1 Die Voraussetzung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d BAZG-VG gilt als erfüllt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Sie oder er hat Massnahmen getroffen hat, mit denen sichergestellt wird, dass:
   1. die Gebäude, in denen die vom AEO-Status erfassten Vorgänge abgewickelt werden, gegen unrechtmässiges Betreten oder Eindringen Schutz bieten,
   2. kein unbefugter Zugang zu Büroräumen, Versandbereichen, Verladerampen, Frachträumen und anderen relevanten Orten möglich ist,

3. bei der Behandlung von Waren weder ein unerlaubtes Einbringen oder Austauschen oder eine unzulässige Handhabung von Waren noch eine Manipulation an den Ladeeinheiten möglich ist, und
4. es ihr oder ihm möglich ist, ihre oder seine Handelspartner eindeutig festzustellen und durch geeignete vertragliche Vereinbarungen oder sonstige ihrem oder seinem Geschäftsmodell entsprechende geeignete Massnahmen zu gewährleisten, dass diese Handelspartner für die Sicherheit ihres Teils der internationalen Lieferkette sorgen.

b. Ihre oder seine Angestellten, die in einem sicherheitsrelevanten Bereich tätig sind, werden regelmässig und bei Bedarf daraufhin überprüft, ob diese ein Sicherheitsrisiko darstellen.

c. Sie oder er sorgt dafür, dass die Angestellten mit sicherheitsrelevanten Zuständigkeiten regelmässig an Programmen teilnehmen, die ihr Bewusstsein für die jeweiligen Sicherheitsfragen weiter schärfen.

d. Sie oder er verfügt über geeignete Sicherheitsverfahren für den Beizug externer Dienstleister, die unter Vertrag genommen werden, unter Überbindung der sie betreffenden Pflichten.

2 Die Antragsstellerin oder der Antragsteller muss über eine für Sicherheitsfragen zuständige Kontaktperson verfügen und dem BAZG deren Name und Kontaktdaten mitteilen.

Art. 90 Anerkennung anderer Sicherheitsprüfungen
(Art. 35 Abs. 1 Bst. d BAZG-VG)

1 Der Nachweis nach Artikel 89 Absatz 1 gilt mit einem der folgenden Sicherheitszeugnisse oder Zertifikate als erbracht, soweit für deren Ausstellung oder Aufrechterhaltung Voraussetzungen gelten, die denjenigen nach Artikel 89 Absatz 1 gleichwertig sind:

a. ein auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages ausgestelltes international anerkanntes Sicherheitszeugnis;

b. ein auf der Grundlage einer internationalen Norm der Internationalen Organisation für Normung ausgestelltes Zertifikat;

c. ein auf der Grundlage einer europäischen Norm der Europäischen Normenorganisation ausgestelltes Zertifikat;

d. ein von einer schweizerischen Bundesbehörde ausgestelltes Sicherheitszeugnis.

2 Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller reglementierte Beauftragte oder reglementierter Beauftragter oder bekannte Versenderin oder bekannter Versender nach Artikel 3 Absatz 26 beziehungsweise 27 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008[38], so gilt

38 Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002, in der Fassung, die für die Schweiz

die Voraussetzung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d BAZG-VG in Bezug auf die zertifizierten Örtlichkeiten und Aktivitäten als erfüllt, sofern für die entsprechende Zertifizierung gleichwertig Voraussetzungen gelten wie gemäss Artikel 89.

Art. 91 Behandlungsfrist
(Art. 35 Abs. 2 BAZG-VG)

1 Das BAZG entscheidet innerhalb von 210 Tagen nach Erhalt des Gesuchs über die Verleihung des AEO-Status.

2 Stellt es fest, dass die Voraussetzungen nach Artikel 85 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 nicht erfüllt sind, so lehnt es den Antrag innerhalb von 30 Tagen ab.

3 Ist gegen eine Person nach Artikel 86 Absatz 1 ein Strafverfahren wegen eines dort genannten Verstosses hängig und ist der Ausgang des Verfahrens relevant für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des AEO-Status erfüllt sind, so sistiert das BAZG die Prüfung des Antrags bis zum Abschluss des Strafverfahrens.

Art. 92 Informationspflicht der oder des AEO
(Art. 35 Abs. 2 BAZG-VG)

1 Die oder der AEO muss das BAZG umgehend über wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Bewilligung informieren.

2 Sie oder er muss dem BAZG auf Verlangen alle Auskünfte erteilen sowie alle Daten und Unterlagen vorlegen, die für den Vollzug der Vorschriften über den AEO-Status von Bedeutung sein können.

Art. 93 Erleichterungen und Vorteile für die oder den AEO
(Art. 35 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 4 BAZG-VG)

1 AEO werden folgende Erleichterungen gewährt:

a. Ihre Anfragen und Gesuche werden vorrangig bearbeitet.

b. Sie sind von der Sicherstellung zur Deckung von Forderungen nach Artikel 51 BAZG-VG befreit.

c. Ihre Warensendungen werden bei einer Störung der Handelsströme infolge grösserer Zwischenfälle oder höherer Gewalt vereinfacht und beschleunigt abgefertigt, sofern damit nicht die Abfertigung der für die wirtschaftliche Landesversorgung dringend benötigten Gütern beeinträchtigt wird.

d. Gibt die oder der AEO zu Sicherheitszwecken für sich selbst oder für eine andere Person, welche ebenfalls eine oder ein AEO ist, eine summarische Ausgangsanmeldung (Art. 14 Abs. 4 BAZG-VG) in Form einer Warenanmeldung ab, so sind keine weiteren Angaben als die für diese Warenanmeldung verlangten Angaben erforderlich.

2 Betreffend Kontrollen werden ihnen folgende Erleichterungen gewährt:

gemäss Ziff. 4 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68) verbindlich ist.

a. Kontrollen werden aufgrund der Bewertung des Risikos der oder des AEO weniger häufig vorgenommen als bei anderen anmeldepflichtigen Personen; vorbehalten bleiben Kontrollen aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen und aufgrund von Verpflichtungen nach nichtabgaberechtlichen Erlassen.

b. Sie werden umgehend nach dem Kontrollentscheid über die Durchführung einer Kontrolle informiert, sofern die Kontrolle oder deren Ergebnis dadurch nicht beeinträchtigt wird.

c. Kontrollen werden vorrangig durchgeführt.

d. Kontrollen können auf Antrag am Domizil durchgeführt werden.

Art. 94 Kontrolle des Geschäftsbetriebs
(Art. 35 Abs. 3 BAZG-VG)

Das BAZG kann von der oder dem AEO und von Personen, die den AEO-Status beantragen, sowie bei den von ihnen beigezogenen externen Dienstleistern Bauten und Anlagen kontrollieren, von ihnen Auskünfte verlangen sowie ihre Daten, Unterlagen, Systeme und Informationen überprüfen, die für den Vollzug der Vorschriften von Bedeutung sein können.

Art. 95 Sistierung des AEO-Status
(Art. 35 Abs. 2 und Art. 73 BAZG-VG)

1 Das BAZG sistiert den AEO-Status, wenn:

a. Anzeichen bestehen, dass eine oder mehrere Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und dies weiterer Abklärungen bedarf;

b. die Voraussetzungen für den AEO-Status oder die damit verbundenen Bedingungen und Pflichten durch die oder den AEO vorübergehend nicht erfüllt werden und es angemessen ist, der oder dem AEO Zeit für die Ergreifung von Massnahmen zu geben, damit er die Voraussetzungen, Bedingungen und Pflichten wieder erfüllen kann;

c. die oder der AEO darum ersucht, weil sie oder er vorübergehend nicht in der Lage ist, die mit dem AEO-Status verbundenen Bedingungen und Pflichten zu erfüllen.

2 In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben b und c teilt die oder der AEO dem BAZG die geplanten Massnahmen zur Beseitigung des Sistierungsgrunds sowie den dafür erforderlichen Zeitraum mit. Das BAZG kann andere Massnahmen anordnen oder den erforderlichen Zeitraum einschränken.

3 Das BAZG hebt die Sistierung auf, wenn die oder der AEO die Massnahmen zur Beseitigung des Sistierungsgrunds getroffen hat.

Art. 96 Widerruf des AEO-Status
(Art. 35 Abs. 2 und 73 BAZG-VG)

1 Das BAZG widerruft den AEO-Status, wenn:

a. feststeht, dass eine oder mehrere Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;

b. die oder der AEO einen entsprechenden Antrag stellt; oder

c. die oder der AEO innerhalb des erforderlichen Zeitraums nach Artikel 95 Absatz 2 die Massnahmen zur Beseitigung des Sistierungsgrunds nicht getroffen hat.

2 Der Widerruf wird am Tag nach Eröffnung der Verfügung wirksam.

2. Abschnitt: Anforderungen an Personen, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellen

(Art. 36 Abs. 2 und 3 BAZG-VG)

Art. 97

1 Natürliche Personen, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie sind handlungsfähig.

b. Sie haben ihren Wohnsitz im Zollgebiet.

c. Sie haben das notwendige Fachwissen über das Veranlagungsverfahren, namentlich über die Tarifeinreihung und weitere abgabe- und nichtabgaberechtlichen Vorschriften, und kennen ihre Pflichten.

d. Sie bieten Gewähr, dass sie die ihr im Veranlagungsverfahren übertragenen Aufgaben ordnungsgemäss ausführen.

e. Sie haben in den vergangenen drei Jahren vor der Warenanmeldung keine schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen Erlasse, deren Vollzug dem BAZG obliegt, begangen.

f. Sie sind nachweislich zahlungsfähig.

2 Juristische Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr wirksam auftreten können, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie haben ihren Sitz im Zollgebiet.

b. Sie sind im schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister oder, wenn sie ihren Sitz ausserhalb des Zollgebiets (Art. 36 Abs. 3 BAZG-VG) haben, im entsprechenden Register des betreffenden Staates eingetragen.

c. Sie müssen sicherstellen, dass ihre Angestellten, die Warenanmeldungen ausstellen, die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e erfüllen.

d. Sie verfügen über eine Verwaltungsorganisation, die der Art und Grösse des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert oder erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemässe Geschäfte verhindert oder erkannt werden können.

e. Sie haben in den vergangenen drei Jahren vor der Warenanmeldung keine schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen Erlasse, deren Vollzug dem BAZG obliegt, begangen.

f. Sie sind nachweislich zahlungsfähig.

3 Beauftragt eine Person, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellt, eine andere Person mit der Ausstellung einer Warenanmeldung, so muss sie dafür sorgen, dass die beauftragte Person die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 einhält.

3. Titel: Erhebung der Abgaben

1. Kapitel: Abgabeschuld

1. Abschnitt: Entstehung der Abgabeschuld bei unterlassener Warenanmeldung im grenzüberschreitenden Warenverkehr

(Art. 38 Abs. 2 BAZG-VG)

Art. 98 Gegenstand

Dieser Abschnitt regelt den Zeitpunkt, in dem die Abgabeschuld bei unterlassener Warenanmeldung im grenzüberschreitenden Warenverkehr entsteht.

Art. 99 Ein- und Ausfuhr

1 Bei Waren, die ein- oder ausgeführt werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. a BAZG-VG), entsteht die Abgabeschuld bei unterlassener Warenanmeldung zum Zeitpunkt des Verbringens der Waren über die Zollgrenze.

2 Wird die Ware zu Wasser oder zu Luft eingeführt oder in Rohrleitungen ein- oder ausgeführt, so entsteht die Abgabeschuld zum Zeitpunkt, in dem die Warenanmeldung vorgenommen werden muss (Art. 17 und 19).

Art. 100 Durchfuhr, aktive und passive Veredelung, vorübergehende Verwendung und Verbringen in ein Zoll- oder Steuerlager

Bei Waren, die der Warenbestimmung der Durchfuhr, der Einfuhr zur aktiven Veredelung, der Ausfuhr zur passiven Veredelung, der Einfuhr oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung oder des Verbringens in ein Zoll- oder Steuerlager zugeführt wurden und nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a oder b BAZG-VG erneut angemeldet werden müssen, entsteht die Abgabeschuld bei unterlassener Warenanmeldung zum Zeitpunkt, in dem von den Bedingungen, die sich aus der entsprechenden Bewilligung, aus dem betreffenden Erlass oder aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben, abgewichen wird.

Art. 101 Zollbefreiung

Bei Waren, die nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c BAZG-VG erneut angemeldet werden müssen, entsteht die Abgabeschuld bei unterlassener Warenanmeldung zum

Zeitpunkt, in dem von den in der Bewilligung genannten Bedingungen abgewichen wird.

Art. 102 Zollerleichterung

Bei Waren, die mit einer Zollerleichterung nach Artikel 9 ZoG[39] in den freien Verkehr eingeführt worden sind und nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d BAZG-VG erneut angemeldet werden müssen, entsteht die Abgabeschuld bei unterlassener Warenanmeldung zum Zeitpunkt, ab dem die Ware zu einem anderen als dem in der Verwendungsverpflichtung genannten Zweck verwendet wird.

Art. 103 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e BAZG-VG erneut angemeldet werden müssen, weil sie in der nicht bewirtschafteten Periode in den freien Verkehr eingeführt worden sind und zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode auf Handelsstufe noch vorhanden sind, entsteht die Abgabeschuld bei unterlassener Warenanmeldung am Tag des Beginns der Bewirtschaftungsperiode.

Art. 104 Nicht feststellbarer Zeitpunkt

Ist der Zeitpunkt nach den Artikeln 99–103 nicht feststellbar, so entsteht die Abgabeschuld im Zeitpunkt, in dem das BAZG die Unterlassung feststellt.

2. Abschnitt: Nichttilgung im Nachforderungsverfahren

(Art. 41 Abs. 3 BAZG-VG)

Art. 105

[1] Eine Nachforderungsschuld gilt als nicht getilgt, wenn die Warenverantwortliche:

a. im Betreibungsverfahren Rechtsvorschlag erhoben hat;

b. in Konkurs geraten ist;

c. Nachlassstundung erhalten hat;

d. keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat; oder

e. in der Absicht, sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft.

[2] Die Nachforderungsschuld gilt ebenfalls als nicht getilgt, wenn gegen die Warenverantwortliche ein provisorischer oder definitiver Verlustschein aus erfolglosen Betreibungs- oder Konkursverfahren des BAZG oder anderer Gläubiger vorliegt.

39 BBl **2025** 2034

3 Sind mehrere Warenverantwortliche am Verfahren beteiligt, so gilt die Nachforderungsschuld bereits dann als nicht getilgt, wenn eine von ihnen Absatz 1 Buchstabe a oder e oder Absatz 2 erfüllt.

3. Abschnitt: Zahlungsweise

(Art. 48 Abs. 1 Satz 2 BAZG-VG)

Art. 106 Ausnahmen von der bargeldlosen Zahlung im elektronischen Verfahren

1 Im grenzüberschreitenden Warenverkehr kann die Abgabeschuld im elektronischen Verfahren bar bezahlen:

a. wer aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall über kein elektronisches Zahlungsmittel verfügt; oder

b. das verwendete elektronische Zahlungsmittel aus technischen Gründen nicht funktioniert.

2 Überdies kann im grenzüberschreitenden Warenverkehr die Abgabeschuld im elektronischen Verfahren auch bar bezahlen, wer nur gelegentlich Waren selbst anmeldet und über die Zollgrenze verbringt.

Art. 107 Barzahlung

1 Das BAZG nimmt Bargeld an den von ihm bezeichneten Orten und zu den von ihm bezeichneten Zeiten bis zu einem Betrag von 100 000 Franken entgegen.

2 Wer bar bezahlen will, muss ab einem Betrag von 15 000 Franken dem BAZG die folgenden Angaben erteilen:

a. zu ihrer Person;

b. über die Herkunft der mitgeführten Barmittel;

c. über die an den Barmitteln wirtschaftlich berechtigte Person.

2. Kapitel: Sicherstellung von Forderungen

1. Abschnitt: Höhe, Dauer und Verwendung der Sicherstellung

Art. 108 Verzicht auf Sicherstellung bei bedingt entstandener Abgabeschuld
(Art. 52 Abs. 4 BAZG-VG)

1 Keine Sicherstellung bei bedingt entstandener Abgabeschuld wird verlangt:

a. bei Waren, die durch konkludentes Verhalten (Art. 5 Abs. 1 Bst. c) angemeldet werden;

b. bei Waren, die im Eisenbahngüterverkehr im T2-Korridor-Verfahren gemäss Artikel 21*a* der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987[40] über ein gemeinsames Versandverfahren befördert und der Warenbestimmung der Durchfuhr zugeführt werden;

c. wenn die Tilgung einer Forderung als nicht gefährdet erscheint; oder

d. bei Waren, die der Warenbestimmung des Verbringens in ein Steuerlager zugeführt werden.

2 In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und b wird auch dann keine Sicherstellung verlangt, wenn die Tilgung der Forderung als gefährdet erscheint, weil die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner keinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat.

3 Erfolgt die Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten (Abs. 1 Bst. a) und übersteigt der Warenwert 5000 Franken, so kann das BAZG in jedem Fall eine Sicherstellung verlangen.

Art. 109 Verzicht auf Sicherstellung bei Abgabepflichtigen nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz
(Art. 52 Abs. 4 BAZG-VG)

Keine Sicherstellung wird verlangt, bei nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997[41] (SVAG) abgabepflichtigen Personen, welche den vom Bundesrat beauftragten Dienstleister oder einen zugelassenen Anbieter zur Ermittlung der gefahrenen Kilometer nutzen.

Art. 110 Pauschale Sicherstellung bei bedingt entstandener Abgabeschuld
(Art. 52 Abs. 4 BAZG-VG)

Das BAZG kann bei bedingt entstandener Abgabeschuld in folgenden Fällen eine pauschale Sicherstellung in nachstehender Höhe verlangen, sofern Artikel 108 nicht anwendbar ist:

a. bei Waren, die der Warenbestimmung der Durchfuhr zugeführt werden: in der Höhe von 10 Prozent des Warenwerts;

b. bei Waren, die der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugeführt werden: in der Höhe von 20 Prozent des Warenwerts;

c. bei Waren, die in ein Zolllager verbracht werden: in der Höhe von 1 Prozent des in der Lagerbuchhaltung festgehaltenen Warenwerts des durchschnittlichen Lagerbestandes über ein Jahr. Der Warenwert des durchschnittlichen Lagerbestandes berechnet sich aus der Summe aus dem Jahresanfangsbestand und den zwölf Monatsendbeständen dividiert durch 13.

40 SR **0.631.242.04**
41 SR **641.81**

Art. 111 Teilweise Sicherstellung bei bedingt entstandener Abgabeschuld
(Art. 52 Abs. 4 BAZG-VG)

1 Das BAZG kann bei bedingt entstandener Abgabeschuld bei Waren, die unterschiedlichen Zollansätzen unterliegen, eine teilweise Sicherstellung verlangen, sofern diese nicht unter Artikel 108 und 110 fallen.

2 Zur Bemessung der Höhe der Sicherstellung kann anstelle des höchsten Zollansatzes, der nach der Art der Ware anwendbar ist, einen tieferen Zollansatz zugrunde gelegt werden.

Art. 112 Pauschale Sicherstellung bei gefährdeter Tilgung
(Art. 52 Abs. 4 BAZG-VG)

In Fällen, in denen die Tilgung einer Forderung als gefährdet erscheint, kann das BAZG die Sicherstellung pauschal verlangen. Die Höhe der Sicherstellung berechnet sich nach dem Durchschnitt der monatlichen Forderungen des Vorjahres. Sie beträgt bis zu drei Monaten der zu erwartenden Forderungen.

Art. 113 Dauer der Sicherstellung
(Art. 52 BAZG-VG)

1 Das BAZG kann die Sicherstellung bis zum Ablauf eines Jahres nach Wegfall der Gründe, aus denen die Tilgung der Forderung als gefährdet erschien, einbehalten.

2 Auf Antrag der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners wird die Sicherstellung vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zurückgegeben.

Art. 114 Verwendung der Sicherheitsleistung zur Tilgung von Forderungen
(Art. 52 BAZG-VG)

Die Sicherheitsleistung kann für die Tilgung von Forderungen verwendet werden, wenn die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner nach der Sicherstellung:

a. mit der Zahlung einer Forderung in Verzug ist; oder

b. ihre oder seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist.

2. Abschnitt: Sicherstellung in Steuerlagern

Art. 115 Verzicht auf Sicherstellung
(Art. 53 Abs. 2 BAZG-VG)

Keine Sicherstellung wird verlangt zur Deckung noch nicht entstandener Forderungen, wenn die Sicherstellung einen Betrag von 20 000 Franken nicht übersteigt.

Art. 116 Pauschale Sicherstellung
(Art. 53 Abs. 2 BAZG-VG)

1 Das BAZG kann noch nicht entstandene Forderungen pauschal sicherstellen.

2 Die Höhe der Sicherstellung berechnet sich nach dem Durchschnitt der monatlichen Steuerforderungen des Vorjahres. Sie beträgt bis zu drei Monaten der zu erwartenden Forderungen.

3. Abschnitt: Ausnahmen von der bargeldlosen Sicherheitsleistung im elektronischen Verfahren

(Art. 55 Abs. 2 BAZG-VG)

Art. 117

1 Im grenzüberschreitenden Warenverkehr kann die Sicherheitsleistung durch Geldhinterlage im elektronischen Verfahren bar erbringen:

a. wer aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall über kein elektronisches Zahlungsmittel verfügt; oder

b. wenn das verwendete elektronische Zahlungsmittel aus technischen Gründen nicht funktioniert.

2 Überdies kann im grenzüberschreitenden Warenverkehr die Sicherheitsleistung durch Geldhinterlage im elektronischen Verfahren auch bar erbringen, wer nur gelegentlich Waren selbst anmeldet und über die Zollgrenze verbringt.

3 Artikel 107 gilt sinngemäss.

4. Abschnitt: Pfandrecht

Art. 118 Reihenfolge der Tilgung von Forderungen bei fehlender Erklärung der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners

(Art. 57 Abs. 2 BAZG-VG)

1 Aus dem Pfanderlös werden vorweg die Kosten für die Verwaltung, die Verwertung und die Verteilung bezahlt.

2 Die restlichen Forderungen werden in folgender Reihenfolge getilgt:

a. Abgaben und darauf lastende Zinsen;

b. Bussen;

c. übrige Gebühren, Verfahrenskosten und andere Kosten.

3 Sind mehrere Abgaben nach Artikel 8 BAZG-VG geschuldet und reicht der Pfanderlös nicht zur Deckung sämtlicher Abgaben nach Absatz 2 Buchstabe a, so werden diese anteilsmässig getilgt.

4 Ein allfälliger Überschuss des Erlöses:

a. wird der Abgabeschuldnerin oder dem Abgabeschuldner ausbezahlt; oder

b. fällt in die Bundeskasse, wenn die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner nicht feststeht oder mit angemessenem Aufwand nicht festgestellt werden kann.

Art. 119 Mitwirkungspflicht bei Beschlagnahme
(Art. 58 Abs. 2 BAZG-VG)

Die Besitzerin oder der Besitzer eines Pfandes muss dem BAZG auf Verlangen Räumlichkeiten und Behältnisse öffnen.

Art. 120 Amtliche Verwahrung
(Art. 58 Abs. 2 BAZG-VG)

Ein Pfand kann durch das BAZG in amtliche Verwahrung genommen oder einem Dritten zur Verwahrung übergeben werden.

3. Kapitel: Pfandverwertung

1. Abschnitt: Wahl der Verwertungsart und Beizug von Dritten
(Art. 63 Abs. 2–4 BAZG-VG)

Art. 121

Das BAZG berücksichtigt beim Entscheid, welche Verwertungsart es anwendet und ob es ein kantonales Betreibungsamt oder Dritte mit der Verwertung beauftragt, das mutmassliche Verwertungsergebnis.

2. Abschnitt: Verwertung durch das BAZG

Art. 122 Versteigerung
(Art. 63 Abs. 2 und 5 BAZG-VG)

1 Das BAZG macht die Versteigerung öffentlich bekannt. Artikel 125 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889[42] über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gilt sinngemäss.

2 Das BAZG kann für die Versteigerung der von ihm gepfändeten Waren oder Sachen einen Mindestzuschlagspreis festlegen. Für Edelmetalle gilt Artikel 128 SchKG sinngemäss.

3 Die gepfändete Ware oder Sache wird der meistbietenden Person nach dreimaligem Aufruf oder nach Ablauf einer festgelegten Angebotsdauer zugeschlagen.

4 Gegen den Zuschlag kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

5 Für die zugeschlagenen Waren oder Sachen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

6 Für die Zahlung gilt Artikel 129 Absätze 1 und 2 SchKG sinngemäss.

42 SR **281.1**

Art. 123 Sofortverwertung
(Art. 63 Abs. 4 BAZG-VG)

Als Sofortverwertung gilt die Verwertung vor Eintritt der Vollstreckbarkeit.

Art. 124 Freihandverkauf
(Art. 63 Abs. 2 und 5 Bst. a BAZG-VG)

Das BAZG kann den Freihandverkauf durchführen:

a. mit dem Einverständnis der Pfandeigentümerin oder des Pfandeigentümers; oder

b. ohne das Einverständnis der Pfandeigentümerin oder des Pfandeigentümers:
   1. wenn bei der Versteigerung kein Zuschlag erfolgt ist,
   2. für gepfändete Waren oder Sachen, deren Wert 1000 Franken nicht übersteigt und deren Eigentümerin oder Eigentümer nicht feststeht oder mit angemessenem Aufwand nicht festgestellt werden kann, oder
   3. im Falle von Artikel 63 Absatz 4 BAZG-VG.

Art. 125 Verfahren bei Sofortverwertung und Freihandverkauf
(Art. 63 Abs. 4 und 5 Bst. a BAZG-VG)

In den Fällen nach den Artikeln 123 und 124 wird die gepfändete Ware oder Sache der meistbietenden Person gegen sofortige vollständige Zahlung ausgehändigt.

Art. 126 Verzicht auf die Pfandverwertung
(Art. 63 Abs. 5 Bst. b BAZG-VG)

1 Das BAZG kann auf die Verwertung einer gepfändeten Ware oder Sache verzichten, wenn die Verwertung der Ware oder Sache zum vornherein als aussichtslos erscheint; oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand durchgeführt werden kann.

2 Es gibt die Ware oder Sache der Pfandeigentümerin oder dem Pfandeigentümer zurück.

3 Ist die Pfandeigentümerin oder der Pfandeigentümer damit einverstanden oder lässt sich nicht vernehmen, so kann das BAZG die Ware oder Sache vernichten.

3. Abschnitt: Verwertung durch ein kantonales Betreibungsamt
(Art. 63 Abs. 3 BAZG-VG)

Art. 127

1 Das BAZG kann das Betreibungsamt beauftragen mit der öffentlichen Versteigerung, dem Freihandverkauf oder der Sofortverwertung der gepfändeten Waren oder Sachen.

2 Es bestimmt die Verwertungsart in Absprache mit dem Betreibungsamt.

4. Abschnitt: Verwertung über Dritte

Art. 128 Verwertungsarten beim Beizug von Dritten
(Art. 63 Abs. 3 BAZG-VG)

Das BAZG kann Dritte mit der Durchführung einer öffentlichen Versteigerung der gepfändeten Waren oder Sachen, mit der Sofortverwertung oder mit dem Freihandverkauf beauftragen.

Art. 129 Versteigerung über private Dritte
(Art. 63 Abs. 3 und 5 BAZG-VG)

[1] Die Versteigerung der gepfändeten Waren oder Sachen über private Dritte, sowie das Verhältnis zwischen dem BAZG und den Ersteigernden richten sich nach Artikel 122.

[2] Das BAZG kann mit den Dritten vereinbaren, dass sich die Versteigerung nach den Vorschriften des Privatrechts richtet. Vorbehalten bleibt Artikel 122 Absätze 2, 3, 5 und 6.

[3] Schliesst das BAZG eine Vereinbarung nach Absatz 2, so unterliegt auch das Verhältnis zwischen dem BAZG und den Ersteigernden den Vorschriften des Privatrechts.

Art. 130 Versteigerung über öffentlich-rechtliche Dritte
(Art. 63 Abs. 3 und 5 BAZG-VG)

[1] Die Versteigerung der gepfändeten Waren oder Sachen über Dritte, die dem öffentlichen Recht unterliegen sowie das Verhältnis zwischen dem BAZG und den Ersteigernden, richtet sich nach Artikel 122.

[2] Die Dritten müssen gewährleisten, dass im Verhältnis zwischen dem BAZG und den Ersteigernden Artikel 122 zur Anwendung gelangt.

4. Kapitel: Zolllager und Steuerlager sowie Zollfreiläden und Bordbuffetdienste

1. Abschnitt: Zolllager

Art. 131 Verzeichnis der Einlagerinnen und Einlagerer
(Art. 66 Abs. 4 BAZG-VG)

[1] Das Verzeichnis der Einlagerinnen und Einlagerer muss folgende Angaben enthalten:

a. Namen, Adressen und Geschäftszweige der Einlagerinnen und Einlagerer;

b. Zustelldomizil der Einlagerinnen und Einlagerer in der Schweiz, sofern sich der Sitz oder Wohnsitz dieser Personen im Ausland befindet;

c. Name und Adresse der Person, welche die Lagerbuchhaltung führt.

2 Es muss dem BAZG auf Verlangen unverzüglich in einer Form, die diesem das elektronische Lesen und Auswerten ermöglicht, eingereicht werden.

Art. 132 Voraussetzungen für Einlagerinnen und Einlagerer
(Art. 67 Abs. 2 BAZG-VG)

1 Einlagerinnen und Einlagerer müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie verfügen über ein Zustelldomizil in der Schweiz.

b. Sie begehen keine schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen Erlasse, deren Vollzug dem BAZG obliegt; dies gilt auch für die drei Jahre vor der ersten Einlagerung.

c. Sie verfügen über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert oder erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemässe Geschäfte verhindert oder erkannt werden können.

d. Sie verfügen über geeignete Sicherheitsmassnahmen zum Schutz ihres Informationssystems und zur Sicherung ihrer Daten.

e. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie beauftragte Personen über ausreichende Kenntnisse betreffend die Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager verfügen.

2 Die Einlagerinnen und Einlagerer müssen der Betreiberin oder dem Betreiber nachweisen, dass sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

Art. 133 Lagerbuchhaltung: Grundsatz
(Art. 67 Abs. 3 Bst. b BAZG-VG)

1 Aus der Lagerbuchhaltung muss der gegenwärtige Bestand der im Zollager befindlichen Waren jederzeit ersichtlich sein.

2 Die Lagerbuchhaltung muss die weiteren vom BAZG festgelegten Anforderungen erfüllen.

3 Einlagerinnen und Einlagerer müssen dem BAZG auf Verlangen unverzüglich:

a. Einsicht in die Lagerbuchhaltung gewähren;

b. Bestandes- und Bewegungsaufzeichnungen in einer Form einreichen, die diesem das elektronische Lesen und Auswerten ermöglicht.

4 Die Daten der Lagerbuchhaltung müssen während fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung, mit der das Dahinfallen (Art. 39 Abs. 3 BAZG-VG) oder die Fälligkeit (Art. 47 Abs. 2 BAZG-VG) der bedingt geschuldeten Abgabe verfügt wurde, aufbewahrt werden.

Art. 134 Inhalt der Lagerbuchhaltung
(Art. 67 Abs. 5 BAZG-VG)

Die Lagerbuchhaltung muss enthalten:

a. Angaben zum Warenposten, namentlich Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, sowie die Angabe des Lagerplatzes;

b. Angaben zur Ware, namentlich die technische oder handelsübliche Warenbezeichnung, die die Ware präzise umschreibt, die Menge, der Warenwert sowie Angaben zur Art der Bewirtschaftung; erfordert die Art der Ware eine eindeutige Identifikation, namentlich bei Kunstwerken und Fahrzeugen, so sind zusätzlich Identifikationsnummern und Identitätsmerkmale zu erfassen;

c. Angaben zur Einlagerin oder zum Einlagerer sowie zur Eigentümerin oder zum Eigentümer der eingelagerten Waren, namentlich Name und Adresse sowie Staatsangehörigkeit oder Sitzstaat;

d. Angaben zur Ein- und Auslagerung, namentlich das Datum der Ein- und Auslagerung, das Herkunfts- und Bestimmungsland sowie die vorangegangene und die nachfolgende Warenbestimmung;

e. Angaben zum Ursprungsnachweis sowie zum zollrechtlichen Status von Unionswaren im Sinne des Übereinkommens vom 20. Mai 1987[43] über ein gemeinsames Versandverfahren;

f. bei Waren, die nichtabgaberechtlichen Erlassen unterliegen, deren Vollzug dem BAZG obliegt: Angabe dieser Erlasse.

Art. 135 Verstoss gegen die Pflicht zur Führung der Lagerbuchhaltung
(Art. 67 Abs. 3 Bst. b und Art. 73 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG)

Führt die Einlagerin oder der Einlagerer die Lagerbuchhaltung nicht oder nicht ordnungsgemäss, gewährt sie oder er dem BAZG auf Verlangen nicht unverzüglich Einsicht in diese oder reicht sie oder er dem BAZG auf Verlangen nicht unverzüglich die Bestands- und Bewegungsaufzeichnungen ein, so kann das BAZG:

a. ihre oder seine Räumlichkeiten unter Verschluss legen;

b. ein Verfügungsverbot über die in ihren oder seinen Räumlichkeiten eingelagerten Waren erlassen;

c. ihr oder ihm weitere Ein- oder Auslagerungen untersagen.

2. Abschnitt: Steuerlager

Art. 136 Herstellungsbetriebe und Steuerfreilager
(Art. 69 Abs. 2 BAZG-VG)

[1] In Herstellungsbetrieben sind die Herstellung, Gewinnung, Bewirtschaftung, Bearbeitung und Lagerung von Waren nach Artikel 68 BAZG-VG zulässig.

[2] In Steuerfreilagern sind nur die Bewirtschaftung und Lagerung von Waren nach Artikel 68 BAZG-VG zulässig.

43 SR **0.631.242.04**

Art. 137 Warenbuchhaltung
(Art. 69 Abs. 3 und Art. 65 Abs. 3 Bst. c BAZG-VG)

1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers (Steuerlagerbewilligung) sind verpflichtet, eine Warenbuchhaltung zu führen, aus der für jede Warenart jederzeit ersichtlich ist:

a. der gegenwärtige Bestand der im Lager befindlichen Waren;

b. die Ein- und Ausgänge;

c. die hergestellte oder gewonnene Menge;

d. die Menge der Waren, die für den Eigenverbrauch genutzt wurde; und

e. die Verluste.

2 Sie müssen die Warenbuchhaltung:

a. am Ende jedes Kalendermonats abschliessen und die Angaben nach Absatz 1 bis zum 10. Tag des Folgemonats dem BAZG melden; und

b. periodisch, mindestens jedoch am 1. Januar, mit den im Lager festgestellten Beständen eröffnen.

Art. 138 Anforderungen an die Infrastruktur
(Art. 69 Abs. 3 und Art. 65 Abs. 3 Bst. e BAZG-VG)

1 Ein Steuerlager muss so eingerichtet sein, dass die Herstellung, die Gewinnung, die Bewirtschaftung, die Bearbeitung und die Lagerung unversteuerter Waren bis zu deren Versand verfolgt werden kann.

2 Für Waren nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996[44] gelten zudem die folgenden Anforderungen an die Infrastruktur:

a. Die Lagertanks müssen:
   1. vermessen, kalibriert und bezeichnet sein.
   2. so gebaut sein, dass Waren verschiedener Art getrennt gelagert werden können.

b. Das Leitungssystem muss:
   1. so angelegt sein, dass die Vermischung von Waren verschiedener Art ausgeschlossen ist.
   2. an den Beladestationen und den Einspeisepunkten mit Messeinrichtungen ausgestattet sein, die mit dem Informationssystem der Inhaberin oder des Inhabers der Steuerlagerbewilligung verbunden sind und die korrekte Ermittlung der Bemessungsgrundlage ermöglichen.
   3. so angelegt sein, dass die Entnahmen von Waren aus dem Lager unter Umgehung der Messeinrichtungen ausgeschlossen ist.

44 SR **641.61**

Art. 139 Meldung von Änderungen
(Art. 69 Abs. 4 BAZG-VG)

Die Inhaberinnen und Inhaber einer Steuerlagerbewilligung müssen wesentliche Änderungen, die sich auf die Steuerlagerbewilligung auswirken, dem BAZG vorgängig melden.

Art. 140 Beschränkung der Einlagerung auf bestimmte Waren
(Art. 69 Abs. 4 BAZG-VG)

Waren nach dem Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969[45] dürfen nur dann in einem Herstellungsbetrieb bewirtschaftet, bearbeitet und gelagert oder in einem Steuerfreilager bewirtschaftet und gelagert werden, wenn sie im Eigentum der Inhaberin oder des Inhabers der Steuerlagerbewilligung stehen oder von ihr oder ihm selber hergestellt oder gewonnen wurden.

3. Abschnitt: Zollfreiläden und Bordbuffetdienste

Art. 141 Flugplätze, auf denen Zollfreiläden betrieben werden dürfen
(Art. 71 Abs. 3 Bst. a BAZG-VG)

Zollfreiläden dürfen auf Flugplätzen betrieben werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Es werden Linienflüge oder Charterflüge, für die Flugscheine ausgestellt werden, durchgeführt.

b. Das Passagieraufkommen beträgt mindestens 15 000 Passagierinnen und Passagiere pro Jahr.

Art. 142 Für den Verkauf in Zollfreiläden zulässige nicht im freien Verkehr stehende Waren
(Art. 71 Abs. 3 Bst. b BAZG-VG)

In Zollfreiläden dürfen folgende nicht im freien Verkehr stehende Waren verkauft werden:

a. Spirituosen;

b. Schaumweine;

c. Körperpflege- und Schönheitsmittel;

d. Tabakfabrikate.

Art. 143 Bewilligungsvoraussetzungen für den Betrieb von Zollfreiläden
(Art. 71 Abs. 3 BAZG-VG)

[1] Die Bewilligung für den Betrieb eines Zollfreiladens wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

45 SR **641.31**

a. ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet hat;

b. eine hohe Zuverlässigkeit und Arbeitsqualität bietet, namentlich in den drei Jahren vor der Gesuchstellung keine schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen Erlasse, deren Vollzug dem BAZG obliegt, begangen hat und den ordnungsgemässen Betrieb sowie den ordnungsgemässen Ablauf des Veranlagungsverfahrens gewährleistet;

c. über ein System zur Führung der Geschäftsbücher und zur Aufbewahrung von Unterlagen verfügt, das die notwendigen Kontrollen durch das BAZG ermöglicht;

d. die Verwaltung und den Betrieb so organisiert, dass der Lauf einer Sendung und ob die Ware im freien Verkehr steht, jederzeit lückenlos nachgeprüft werden können;

e. sicherstellt, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie beauftragte Personen über die sie betreffenden Prozesse und Pflichten instruiert sind;

f. über eine Verwaltungsorganisation verfügt, die der Art und Grösse des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert oder erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemässe Geschäfte verhindert oder erkannt werden können;

g. nachweislich zahlungsfähig ist;

h. über geeignete Sicherheitsmassnahmen zum Schutz ihres oder seines Informationssystems und zur Sicherung ihrer oder seiner Daten verfügt;

i. über die Zustimmung des Flugplatzhalters für den Betrieb eines Zollfreiladens verfügt;

j. ein elektronisches System zur Verfügung hat, mit dem geprüft werden kann, ob es sich bei den Kundinnen und Kunden um ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende handelt.

2 Das BAZG entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen.

Art. 144 Geltungsdauer der Bewilligung
(Art. 71 Abs. 3 BAZG-VG)

Die Bewilligung für den Betrieb eines Zollfreiladens ist längstens 10 Jahre gültig.

Art. 145 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Zollfreiläden
(Art. 71 Abs. 1 und 2 BAZG-VG)

1 Die Betreiberinnen und Betreiber von Zollfreiläden müssen:

a. über die nicht im freien Verkehr stehenden Waren eine elektronische Lagerbuchhaltung führen;

b. den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens gewährleisten, namentlich, indem sie oder er dafür sorgt, dass:
   1. das Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldungen ordnungsgemäss erfolgt,
   2. die Waren der Kontrolle durch das BAZG zugeführt werden,
   3. die Waren nicht vorschriftswidrig verändert oder befördert werden;

c. dem BAZG unverzüglich das Eintreffen von nicht im freien Verkehr stehenden Waren mitteilen und ihm allfällige Unregelmässigkeiten oder Ereignisse während der Beförderung melden;

d. die nicht im freien Verkehr stehenden Waren nach der Übernahme unverzüglich:
   1. prüfen,
   2. in die Lagerbuchhaltung aufnehmen, und
   3. bei der Prüfung festgestellte Unregelmässigkeiten und Beschädigungen dem BAZG melden;

e. sicherstellen, dass die nicht im freien Verkehr stehenden Waren nur an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende abgegeben werden.

2 Die Lagerbuchhaltung nach Absatz 1 Buchstabe a muss enthalten:

a. Angaben zum Warenposten, namentlich Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, sowie die Angabe des Lager- oder Verkaufsstandortes;

b. Angaben zur Ware, namentlich die technische oder handelsübliche Warenbezeichnung, die die Ware präzise umschreibt, die Menge sowie den Warenwert;

c. Angaben zum Ablauf des Verfahrens, namentlich zur Warenbestimmung, der die Waren vor Eintreffen im Zollfreiladen zugeführt worden waren, sowie das Datum des Eintreffens und des Verkaufs der Waren;

d. bei Waren, die nichtabgaberechtlichen Erlassen unterliegen, deren Vollzug dem BAZG obliegt: Angabe dieser Erlasse.

Art. 146 Vorräte für Bordbuffetdienste
(Art. 72 Abs. 1 BAZG-VG)

Als Vorräte für Bordbuffetdienste gelten:

a. Lebensmittel und andere Waren, die an Bord eines grenzüberschreitenden Fluges konsumiert oder verwendet werden;

b. Waren, die für den Verkauf an Bord eines grenzüberschreitenden Fluges bestimmt sind.

Art. 147 Bewilligungsvoraussetzungen für Bordbuffetdienste
(Art. 72 Abs. 2 BAZG-VG)

1 Die Bewilligung für einen Bordbuffetdienst wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin:

a. Betreiberin eines Zolllagers auf dem betreffenden Flugplatz oder in dessen Nähe ist;

b. angrenzend an das Zolllager über einen abgetrennten Bereich für die Zubereitung von Speisen und Getränken sowie die Bereitstellung und Rücknahme von Waren (Verarbeitungs- und Umschlagsbereich) verfügt; und

c. die Voraussetzungen nach Artikel 143 Absatz 1 Buchstaben a–c und e–h erfüllt.

2 Das BAZG kann die Bewilligung verweigern, wenn namentlich aufgrund einer geringen Geschäftstätigkeit im Rahmen des Bordbuffetdienstes sein Aufwand unverhältnismässig gross ist im Vergleich zum Aufwand, der entstehen würde, wenn keine Bewilligung vorliegt.

3 Das BAZG entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen.

Art. 148 Geltungsdauer der Bewilligung
(Art. 72 Abs. 2 BAZG-VG)

Die Bewilligung für einen Bordbuffetdienst ist längstens 10 Jahre gültig.

Art. 149 Pflichten der Betreiberin von Bordbuffetdiensten
(Art. 72 Abs. 1 BAZG-VG)

Die Betreiberin eines Bordbuffetdienstes muss:

a. die nicht im freien Verkehr stehenden Waren der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zuführen und in dem in der Bewilligung bezeichneten Zolllager einlagern;

b. für die als Vorräte für Bordbuffetdienste benötigten Waren die Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager abschliessen und die Waren unverzüglich in den in der Bewilligung bezeichneten Verarbeitungs- und Umschlagsbereich verbringen;

c. Vorräte für Bordbuffetdienste die nicht einem grenzüberschreitenden Flug zugeführt werden, einer Warenbestimmung zuführen, die für diese Waren zulässig ist; dies gilt auch für Vorräte, die von einem grenzüberschreitenden Flug zurückgenommen werden und nicht erneut einem solchen zugeführt werden;

d. mit zweckdienlichen Aufzeichnungen und Dokumenten nachweisen, welcher Verwendung die in den Verarbeitungs- und Umschlagsbereich verbrachten Waren zugeführt wurden;

e. den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens gewährleisten, namentlich, indem sie dafür sorgt, dass:
   1. das Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldungen ordnungsgemäss erfolgt,
   2. die Waren der Kontrolle durch das BAZG zugeführt werden,
   3. die Waren nicht vorschriftswidrig verändert oder befördert werden.

4. Titel: Verfahrensrecht und Rechtsschutz

1. Kapitel: Registrierung für elektronisch geführte Verfahren

(Art. 75 Abs. 1 und 3 BAZG-VG)

Art. 150 Registrierungspflicht

1 Wer ein Verfahren nach dem BAZG-VG elektronisch führen will oder dazu verpflichtet ist, muss im Informationssystem des BAZG registriert sein.

2 Die Registrierung muss von einer natürlichen Person vorgenommen werden; dies gilt auch, wenn es sich bei der Person, die das Verfahren elektronisch führen will oder dazu verpflichtet ist, um eine juristische Person handelt oder um eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann.

Art. 151 Ausnahme von der Registrierungspflicht

1 Eine Registrierung ist nicht erforderlich in Fällen, bei denen das BAZG gestützt auf Artikel 75 Absatz 3 BAZG–VG auf eine Authentifizierung verzichtet.

2 Für das Erheben einer Einsprache oder einer verwaltungsinternen Beschwerde ist in jedem Fall eine Registrierung erforderlich.

Art. 152 Verifizierung der Registrierungsdaten

1 Die mit der Registrierung erfassten Daten müssen mit den vom BAZG zur Verfügung gestellten Verifikationsmitteln verifiziert werden.

2 Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr wirksam auftreten können, wird mit der Verifizierung der Registrierungsdaten bestätigt, dass die natürliche Person, die die Registrierung vorgenommen hat, berechtigt ist, für die juristische Person oder die Personenvereinigung im Informationssystem des BAZG zu handeln.

3 Wer über eine Berechtigung nach Absatz 2 verfügt, ist befugt, über das Informationssystem des BAZG weitere Personen zu berechtigen, für die juristische Person oder die Personenvereinigung zu handeln.

2. Kapitel: Ausnahmen vom elektronischen Verfahren und freiwilliger Wechsel ins elektronische Verfahren

Art. 153 Ausnahmen vom elektronischen Verfahren

(Art. 75 Abs. 2 und 3 BAZG-VG)

1 In folgenden Fällen werden schriftliche Verfahren nicht elektronisch geführt:

a. bei Warenanmeldungen in Papierform;

b. bei Verfahren, die das BAZG von Amtes wegen gegen Personen einleitet, die nicht gemäss Artikel 150 für elektronisch geführte Verfahren registriert sind.

2 Absatz 1 gilt sowohl für das Verfahren auf Erlass einer Verfügung als auch für das nachfolgende Einsprache- und verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren.

Art. 154 Wechsel ins elektronische Verfahren
(Art. 75 Abs. 1–3 BAZG-VG)

1 Empfängerinnen und Empfänger von Verfügungen, die das BAZG im nicht elektronischen Verfahren erlassen hat, können für die Erhebung einer allfälligen Einsprache oder verwaltungsinternen Beschwerde ins elektronische Verfahren wechseln.

2 Der Wechsel kann nicht widerrufen werden.

3. Kapitel: Verfahren bei Ausfall oder Nichterreichbarkeit des Systems

[*Diese Artikel sind zurzeit noch in Erarbeitung; vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 5.4.4.*]

4. Kapitel: Registrierung bei elektronischer Akteneinsicht
(Art. 81 BAZG-VG)

Art. 155

Wer elektronisch Einsicht in seine Akten beim BAZG nehmen will, muss gemäss Artikel 150 registriert sein.

5. Kapitel: Aufbewahrung von Daten und Dokumenten

Art. 156 Aufzubewahrende Daten und Dokumente
(Art. 83 Abs. 1 und 3 BAZG-VG)

1 Aufzubewahren sind alle Daten und Dokumente, die für die Veranlagung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben, für deren Erhebung und für die vollständige oder teilweise Abgabebefreiung oder -rückerstattung notwendig sind, namentlich:

a. die Begleitdokumente, aus denen ersichtlich wird, welche Waren von der Warenanmeldung erfasst sind, insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Ladelisten, Frachtdokumente, Ursprungsnachweise, Fabrikationsunterlagen, Analysezertifikate und Proberesultate, Zeugnisse und amtliche Bestätigungen sowie Verzollungsinstruktionen, Vertragsunterlagen, insbesondere Leasing- und Mietverträge;

b. die Waren- und Finanzbuchhaltung sowie die nach den Abgabeerlassen zu führenden Aufzeichnungen.

2 Aufzubewahren sind zudem die Daten und Dokumente, die für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen sowie für den Abschluss von Vereinbarungen ausserhalb des Veranlagungsverfahrens notwendig sind.

3 Die Daten und Dokumente sind:

a. wirksam gegen Verlust, Veränderung und Zugriff Unbefugter zu schützen;

b. regelmässig auf ihre Unversehrtheit und Lesbarkeit zu prüfen.

Art. 157 Zur Aufbewahrung verpflichtete Personen
(Art. 83 Abs. 3 BAZG-VG)

Die Aufbewahrungspflicht gilt für folgende Personen:

a. anmeldepflichtige Personen;

b. Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner;

c. Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen und Konzessionen sowie Personen, mit denen das BAZG eine Vereinbarung abgeschlossen hat;

d. Personen, die im Zollgebiet Waren übernehmen, für die Abgabeerleichterungen gewährt worden sind;

e. Einlagerinnen und Einlagerer in einem Zolllager und von diesen ermächtigten Personen nach Artikel 67 Absatz 4 BAZG-VG;

f. Drittpersonen, denen der Betrieb eines Steuerlagers übertragen wird;

g. rückerstattungsberechtigte Personen;

h. Leasinggeberinnen und Leasinggeber, Vermieterinnen und Vermieter, Eigentümerinnen und Eigentümer von Fahrzeugen, die der Schwerverkehrsabgabe unterliegen.

Art. 158 Verkürzte Aufbewahrungsfrist im Veranlagungsverfahren
(Art. 83 Abs. 2 Bst. a BAZG-VG)

In Veranlagungsverfahren gilt für die folgenden Daten und Dokumente die nachstehende verkürzte Aufbewahrungsfrist:

a. für Daten und Dokumente betreffend Waren des Reiseverkehrs: während eines Jahres nach Abschluss des Veranlagungsverfahrens; bei den Warenbestimmungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c–g BAZG-VG beginnt die Frist mit dem Eintritt der Rechtskraft, mit der das Dahinfallen (Art. 39 Abs. 3 BAZG-VG) oder die Fälligkeit (Art. 47 Abs. 2 BAZG-VG) der bedingt geschuldeten Abgabe verfügt wurde.

b. für Daten und Dokumente betreffend die elektronische Erhebung und Veranlagung der Schwerverkehrsabgabe im Rahmen des European Electronic Toll Service (EETS) und des National Electronic Toll Service (NETS): die Frist gemäss den vom BAZG gestützt auf Artikel 11*a* Absatz 4 SVAG[46] festgelegten technischen und betrieblichen Vorgaben.

46 SR **641.81**

Art. 159 Beginn der Aufbewahrungsfrist ausserhalb von Veranlagungs- und Rückerstattungsverfahren
(Art. 83 Abs. 2 Bst. b BAZG-VG)

Ausserhalb von Veranlagungs- und Rückerstattungsverfahren beginnt die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren zu folgendem Zeitpunkt zu laufen:

a. bei Bewilligungen, Konzessionen und Vereinbarungen nach dem BAZG-VG, den Abgabeerlassen oder der vorliegenden Verordnung: mit dem Ablauf der Bewilligung, der Konzession oder der Vereinbarung;

b. bei Verträgen von Leasinggeberinnen und Leasinggebern, Vermieterinnen und Vermietern oder Eigentümerinnen und Eigentümern mit Halterinnen und Haltern von Motorfahrzeugen, für die die Schwerverkehrsabgabe erhoben wird: mit dem Vertragsablauf.

Art. 160 Aufbewahrungsform
(Art. 83 Abs. 3 BAZG-VG)

1 Die Daten und Dokumente können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Sachverhalten gewährleistet ist und sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

2 In elektronisch geführten Verfahren müssen sie so aufbewahrt werden, dass das BAZG sie elektronisch lesen und auswerten kann.

3 Bei Verfahren, die nicht von Beginn an elektronisch geführt werden, gilt die Pflicht nach Absatz 2 ab dem Zeitpunkt, zu dem das Verfahren elektronisch geführt wird.

Art. 161 Zugriff des BAZG auf aufbewahrte Daten und Dokumente sowie Sicherungsmassnahmen der Aufbewahrungspflichtigen
(Art. 83 Abs. 1 und 3 BAZG-VG)

1 Die zur Aufbewahrung verpflichteten Personen müssen dem BAZG die aufzubewahrenden Daten und Dokumente auf Verlangen vollständig, unverändert und ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung zugänglich machen.

2 Sie müssen sicherstellen, dass das BAZG die Daten und Dokumente während der ganzen Aufbewahrungsdauer und im Zollgebiet lesen und auswerten kann.

Art. 162 Voraussetzungen für die Nachforderung von Abgaben im Falle der Nichteinhaltung der Aufbewahrungspflicht
(Art. 83 Abs. 3 BAZG-VG)

1 Stellt das BAZG im Rahmen einer Kontrolle eine Verletzung der Aufbewahrungspflicht fest und kann es den Sachverhalt durch Mitwirkung der zur Aufbewahrung verpflichteten Person nicht ermitteln, so erhebt es eine Nachforderung zum höchsten Zollansatz oder Abgabensatz, der auf den Gegenstand der Abgabe anwendbar ist, wenn:

a. nicht nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Abgabeermässigung, Abgabebefreiung oder Abgabeerleichterung, die mit der Waren- oder Steueranmeldung geltend gemacht wurde, erfüllt sind; und

b. aus den Umständen geschlossen werden muss, dass das BAZG die Abgabe falsch veranlagt hat und Grund dafür die in der Warenanmeldung gemachten Angaben waren.

2 Bleibt nach Mitwirkung der aufbewahrungspflichtigen Person lediglich das Ausmass der Abgabeermässigung, -befreiung oder -erleichterung unklar, so schätzt das BAZG diese nach pflichtgemässem Ermessen.

5. Titel: Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln

1. Kapitel: Kontrolle des Barmittelverkehrs

(Art. 7 Abs. 2 Bst. d, Art. 90 Abs. 1 Bst. a und Art. 97 BAZG-VG)

Art. 163

1 Anmeldepflichtige Personen, die Barmittel im Wert von 10 000 Franken oder mehr beziehungsweise den entsprechenden Gegenwert bei ausländischen Währungen ein- oder ausführen, müssen dem BAZG auf Verlangen hin Auskunft erteilen:

a. zu ihrer Person;

b. zur Eigentümerin oder zum Eigentümer der Barmittel;

c. zur Empfängerin oder zum Empfänger der Barmittel;

d. zur wirtschaftlichen Herkunft und vorgesehenen Verwendung der Barmittel; und

e. zu ihrem Reiseweg.

2 Als Barmittel gelten:

a. schweizerische und ausländische Banknoten und Münzen;

b. übertragbare Inhaberpapiere, Aktien, Obligationen, Schecks und ähnliche Wertpapiere.

3 Bei Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung kann das BAZG die Auskünfte nach Absatz 1 auch verlangen, wenn der Barmittelbetrag den Wert von 10 000 Franken oder den entsprechenden Gegenwert bei ausländischen Währungen nicht erreicht.

2. Kapitel: Verbot von Warnungen vor Kontrollen

(Art. 90 BAZG-VG)

Art. 164

Es ist verboten, öffentlich vor Kontrollen des BAZG zu warnen.

3. Kapitel: Pflichten bei physischen Warenkontrollen

(Art. 93 und 97 BAZG-VG)

Art. 165

Waren, bei denen das BAZG eine physische Kontrolle angeordnet hat, dürfen in Art, Menge und Beschaffenheit nicht verändert werden.

4. Kapitel: Rahmen der Gewichtung der nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben

(Art. 98 Abs. 2 BAZG-VG)

Art. 166

1 Das BAZG bestimmt, welche der nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben prioritär wahrgenommen werden. Dies erfolgt anhand von Risikoanalysen und Erfahrungswerten und nach Absprache mit den zuständigen Behörden. Die Einteilung der Aufgaben in prioritäre und nicht prioritäre Aufgaben wird jährlich überprüft.

2 Werden aufgrund einer besonderen Lage oder eines Ereignisses befristete Bestimmungen zur Kontrolle im Rahmen von nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben des BAZG erlassen, so richten sich die Kontrollen nach diesen Bestimmungen. Das BAZG kann die übrigen Kontrollen, die es im Rahmen seiner Vollzugsaufgaben vornimmt, in dem Masse reduzieren, wie dies für die Kontrollen zur Bewältigung der besonderen Lage oder des Ereignisses erforderlich ist.

6. Titel: Befugnisse und Personal des BAZG

1. Kapitel: Befugnisse des BAZG

1. Abschnitt: Polizeilicher Zwang und polizeiliche Massnahmen

Art. 167 Berechtigung zur Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen

(Art. 101 Abs. 3 BAZG-VG)

1 Zur Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG berechtigt, die:

a. hierfür ausgebildet sind;

b. Aufgaben im Bereich von Kontrollen oder Ermittlungen und Strafuntersuchungen wahrnehmen; und

c. bei der Ausübung ihrer Aufgaben in physischen Kontakt mit Personen kommen können.

2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG gemäss Absatz 1 sind auch dann zur Anwendung polizeilicher Massnahmen berechtigt, wenn sie nicht in physischen Kontakt mit Personen kommen können.

Art. 168 Weitere zugelassene Hilfsmittel und deren Einsatz
(Art. 113 Abs. 5 BAZG-VG)

1 In Ergänzung zu Artikel 6 der Zwangsanwendungsverordnung vom 12. November 2008[47] (ZAV) dürfen die folgenden Hilfsmittel eingesetzt werden:

a. Geräte und Vorrichtungen zum Anhalten von Transportmitteln und Personen;

b. akustische und optische Irritationsmittel.

2 Der Einsatz dieser Hilfsmittel richtet sich nach Artikel 113 Absatz 3 BAZG-VG; sie dürfen insbesondere eingesetzt werden:

a. zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit an Grenzübergängen;

b. zur Durchsetzung von Massnahmen nach den Artikeln 102–109 BAZG-VG;

c. zur Durchsetzung von Anordnungen des BAZG nach Artikel 114 BAZG-VG.

2. Abschnitt: Identifikation einer Person
(Art. 104 Abs. 2 BAZG-VG)

Art. 169

Das BAZG ist befugt, zur Identifizierung von Personen nach Artikel 104 Absatz 2 BAZG-VG:

a. die nach Artikel 104 Absatz 2 BAZG-VG erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten durch den für die Führung des automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystems (AFIS) zuständigen Dienst des Bundesamts für Polizei (fedpol) mit den in AFIS gespeicherten Daten abgleichen zu lassen, soweit die BAZG-Datenbearbeitungsverordnung vom …[48] (BAZG-DBV) oder die Verordnung vom 6. Dezember 2013[49] über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten einen solchen Abgleich vorsehen;

b. dem fedpol die Speicherung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten in AFIS zu beantragen, soweit die Verordnung vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten eine solche Speicherung vorsieht;

c. zusätzlich zu den in Artikel 104 Absatz 2 BAZG-VG genannten Daten Signalemente und weitere zur Identifizierung notwendige Angaben zur Person zu erheben, soweit es sich um keine besonders schützenswerten Personendaten handelt und die BAZG-DBV oder die Verordnung vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten eine solche Erhebung vorsehen.

47 SR **364.3**
48 SR **…**; Die Verordnung ist in Erarbeitung.
49 SR **361.3**

3. Abschnitt: Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten und Bildübertragungsgeräten zu Zwecken nach Artikel 111 BAZG-VG

Art. 170 Zulässige Bildaufzeichnungsgeräte und Bildübertragungsgeräte
(Art. 111 Abs. 2 und 3 BAZG-VG)

1 Zur Erfüllung der Zwecke nach Artikel 111 Absatz 1 BAZG-VG dürfen namentlich folgende Bildaufzeichnungsgeräte und Bildübertragungsgeräte eingesetzt werden:

a. Fotokameras;

b. Videokameras;

c. Wärmebildkameras;

d. Infrarotkameras;

e. Bewegungsmelder.

2 Die Geräte dürfen kombiniert eingesetzt werden und deren Standorte aufgezeichnet werden.

3 Das BAZG kann Geräte von anderen Behörden oder Dritten einsetzen, soweit diese Geräte zur Erfüllung der Zwecke nach Artikel 111 Absatz 1 BAZG-VG notwendig sind. Die Nutzung dieser Geräte ist vertraglich zu regeln.

4 Es kann eigene Geräte anderen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen, sofern diese zum Einsatz solcher Geräte ermächtigt sind. Die Nutzung dieser Geräte ist vertraglich zu regeln.

Art. 171 Einsatzart
(Art. 111 Abs. 2 und 3 BAZG-VG)

1 Das BAZG kann Geräte nach Artikel 170 stationär und mobil einsetzen, insbesondere an Strassenfahrzeugen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Drohnen.

2 Es muss durch geeignete Massnahmen auf den Einsatz der Geräte hinweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn dieser den Zweck des Einsatzes gefährden würde.

Art. 172 Einsatzdauer
(Art. 111 Abs. 2 und 3 BAZG-VG)

1 Das BAZG überprüft regelmässig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, ob der stationäre Einsatz eines Geräts nach Artikel 170 zur Erfüllung der Zwecke nach Artikel 111 Absatz 1 BAZG-VG weiterhin erforderlich und geeignet ist.

2 Es beschränkt die Dauer des mobilen Einsatzes des Geräts im Einzelfall. Der Einsatz darf nur so lange dauern, wie es zur Erfüllung der Zwecke nach Artikel 111 Absatz 1 BAZG-VG erforderlich und geeignet ist.

Art. 173 Zuständigkeit für den Einsatz von Geräten
(Art. 111 Abs. 2 BAZG-VG)

1 Die Direktorin oder der Direktor des BAZG entscheidet übergeordnet über den Einsatz von Geräten nach Artikel 170.

2 Der Entscheid, wo und wann welches Gerät zum Einsatz kommt, obliegt denjenigen Personen auf Führungsebene, die für die Erfüllung von Aufgaben in den Bereichen Kontrollen oder Strafverfolgung verantwortlich sind.

Art. 174 Einsatz im Rahmen von Kontrollen
(Art. 90, 92 und 111 Abs. 1 BAZG-VG)

Das BAZG kann im Rahmen von Kontrollen mit Geräten nach Artikel 170 Fahrzeuge und Kontrollschilder, einschliesslich die dadurch allenfalls erkennbaren Insassinnen und Insassen, erfassen und diese anschliessend automatisiert mit Waren- und Transportmittelanmeldungen und mit Kontrollaufträgen abgleichen.

Art. 175 Einsatz zum automatisierten Abgleich mit Fahndungsaufträgen
(Art. 111 Abs. 1 Bst. e BAZG-VG)

1 Das BAZG kann im Rahmen von Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe e BAZG-VG in seiner Zuständigkeit als Strafverfolgungsbehörde des Bundes die mit einem Gerät nach Artikel 170 erfassten Kontrollschilder insbesondere mit folgenden Fahndungsaufträgen automatisiert abgleichen:

a. Fahndungsauftrag im Rahmen von Ermittlungen nach Artikel 198 BAZG-VG;

b. Fahndungsauftrag zur Anhaltung oder vorläufigen Festnahme einer Person, die einer Widerhandlung gegen Abgabeerlasse des Bundes oder gegen übrige Bundeserlasse, für deren Strafverfolgung das BAZG zuständig ist, verdächtigt wird;

c. Fahndungsauftrag in Fällen von Artikel 54 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974[50] über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).

2 Es kann im Rahmen von Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe e BAZG-VG auf Gesuch einer inländischen oder ausländischen Behörde die mit einem Gerät nach Artikel 170 erfassten Kontrollschilder mit dem im Gesuch genannten Kontrollschild nur zu folgenden Zwecken automatisiert abgleichen:

a. Bekämpfung von Vergehen und Verbrechen;

b. Fahndung nach Personen, die aus einer freiheitsentziehenden Strafe oder Massnahme geflüchtet sind; oder

c. Vermisstensuche.

3 Der Einsatz von Geräten nach Artikel 170 zur automatisierten Fahrzeugfahndung nach Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe e BAZG-VG ist umgehend einzustellen, sobald der Fahndungsauftrag erfüllt ist oder zurückgezogen wird.

50 SR **313.0**

Art. 176 Antrag auf und Entscheid über die Verwendung eines Fahndungsauftrags für den automatisierten Abgleich
(Art. 111 Abs. 1 Bst. e BAZG-VG)

1 Die Verwendung eines Fahndungsauftrags nach Artikel 175 Absatz 1 für den automatisierten Abgleich muss bei einer Person auf Führungsebene in jenem Bereich der Strafverfolgung des BAZG, der mit dem Fahndungsauftrag befasst ist, beantragt werden.

2 Die Verwendung eines Fahndungsauftrags nach Artikel 175 Absatz 2 für den automatisierten Abgleich muss bei einer Person auf Führungsebene in jener Stelle des BAZG, die im Einzelfall für die Amtshilfe zuständig ist, beantragt werden.

3 Ist Gefahr im Verzug und kann der Entscheid über den Antrag nach Absatz 1 oder 2 nicht rechtzeitig eingeholt werden, kann der Fahndungsauftrag für den automatisierten Abgleich ohne vorgängigen Antrag verwendet werden. Der Antrag ist innert 72 Stunden der gemäss Absatz 1 oder 2 zuständigen Person zur definitiven Entscheidung vorzulegen.

4. Abschnitt: Vereinfachte Vernichtung von Waren in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert

Art. 177 Waren in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert
(Art. 110 Abs. 3 BAZG-VG)

1 Als Waren in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert gelten Waren mit einem Nettogewicht von höchstens zwei Kilogramm und einem Wert von höchstens 70 Franken.

2 Sie gelten als mengen- und wertmässig besonders gering, wenn ihr Nettogewicht höchstens zwei Kilogramm und ihr Wert höchstens zehn Franken betragen.

3 Das BAZG beurteilt für jede Ware einzeln, ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind. Befinden sich mehrere Waren, die gegen denselben nichtabgaberechtlichen Erlass verstossen in derselben Sendung, so werden für die Beurteilung ihre Mengen und Werte kumuliert.

Art. 178 Verfahren der vereinfachten Vernichtung
(Art. 110 Abs. 4 BAZG-VG)

1 Stellt das BAZG eine Ware in kleiner Menge und von unbedeutendem Wert fest, so behält es die Ware zurück und teilt dies der berechtigten Person innerhalb von fünf Arbeitstagen ab der Feststellung mit.

2 Es weist die berechtigte Person in der Mitteilung darauf hin, dass die Ware vernichtet wird, wenn die berechtigte Person die Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Empfang der Mitteilung ausdrücklich ablehnt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

3 Stimmt die berechtigte Person der Vernichtung zu oder lässt sie sich innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht vernehmen, so vernichtet das BAZG die Waren nach weiteren zehn Arbeitstagen ohne Entschädigung.

4 Lehnt die berechtigte Person die Vernichtung innerhalb der Frist nach Absatz 2 ausdrücklich ab, so richtet sich das weitere Verfahren nach dem massgebenden nichtabgaberechtlichen Erlass.

2. Kapitel: Höhere Berufsbildung

Art. 179

Das BAZG ist als Anbieter der Berufsbildung für die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten für Zoll und Grenzsicherheit die zuständige Organisation der Arbeitswelt im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[51] (BBG) und erlässt die Regelungen nach Artikel 28 Absatz 2 BBG.

7. Titel: Strafverfolgung

1. Kapitel: Örtliche Zuständigkeit bei Widerhandlungen an Orten ausserhalb des schweizerischen Staatsgebiets

(Art. 192 BAZG-VG)

Art. 180

Widerhandlungen, die an Orten ausserhalb des schweizerischen Staatsgebiets begangen werden, an denen das BAZG seine Aufgaben wahrnehmen kann, gelten als in der nächstgelegenen schweizerischen Gemeinde begangen.

2. Kapitel: Verfügung über die Leistungspflicht und Feststellungsverfügung

(Art. 192 Abs. 3 BAZG-VG)

Art. 181 Eröffnung der Verfügung über die Leistungspflicht

Wird eine Person, die einer Widerhandlung beschuldigt wird, als leistungspflichtig nach Artikel 12 VStrR[52] erklärt, so kann das BAZG ihr die Verfügung über die Leistungspflicht gleichzeitig mit dem Schlussprotokoll eröffnen.

51 SR **412.10**
52 SR **313.0**

Art. 182 Feststellungsverfügung

[1] In den folgenden Fällen können Personen, die einer Widerhandlung beschuldigt sind, innerhalb der Frist nach Artikel 61 Absatz 3 VStrR[53] eine Feststellungsverfügung beantragen:

a. Sie sind nicht als leistungspflichtig gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2 VStrR erklärt worden.

b. Es handelt sich um einen Bannbruch oder eine Ordnungswidrigkeit und sie anerkennen die im Schlussprotokoll angegebene Tarifeinreihung, die Menge oder den Wert nicht.

[2] Fällt eine solidarische Leistungspflicht der beschuldigten Person nach Artikel 12 Absatz 3 VStrR in Betracht, so wird von Amtes wegen eine Feststellungsverfügung erlassen.

3. Kapitel: Elektronische Eröffnung und Übermittlung des Strafbescheids

Art. 183 Elektronische Eröffnung des Strafbescheids
(Art. 197 Abs. 1 BAZG-VG)

Die elektronische Eröffnung des Strafbescheids erfolgt über eine Plattform nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024[54] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz oder über das Informationssystem des BAZG nach Artikel 118 BAZG-VG.

Art. 184 Elektronische Übermittlung des Strafbescheids
(Art. 197 Abs. 2 BAZG-VG)

In den Fällen von Artikel 197 Absatz 2 BAZG-VG kann der Strafbescheid elektronisch übermittelt werden. Dieser ist vorgängig zu verschlüsseln.

8. Titel: Ordnungswidrigkeiten
(Art. 206 BAZG-VG)

Art. 185

Nach Artikel 206 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG wird bestraft, wer:

a. die Anmeldepflicht nach Artikel 13 BAZG-VG nicht einhält, sofern dies nicht nach einem Abgabeerlass gemäss Artikel 8 Buchstaben a–i BAZG-VG strafbar ist;

53 SR **313.0**
54 SR **172.023**

b. in der Warenanmeldung nicht die zutreffende Zolltarifnummer angibt, sofern dies nicht nach einem Abgabeerlass gemäss Artikel 8 Buchstaben a–i BAZG-VG strafbar ist;

c. in der Warenanmeldung keine technische oder handelsübliche Warenbezeichnung angibt, welche die Ware präzise umschreibt (Art. 7 Bst. a Ziff. 1 und Art. 10 Bst. a);

d. sich für den grenzüberschreitenden Warenverkehr nicht an die nach Artikel 12 BAZG-VG vorgeschriebenen, bewilligten oder vereinbarten Verkehrswege oder Örtlichkeiten hält oder die Warenanmeldung nicht an den nach Artikel 17 BAZG-VG bestimmten Orten aktiviert oder abgibt;

e. die Vorschriften der Artikel 5–12 der Verordnung vom 12. Oktober 2011[55] über die Statistik des Aussenhandels missachtet;

f. die vom BAZG gesetzten Fristen nicht einhält;

g. die Hinweispflicht nach Artikel 52 ZoV[56] verletzt;

h. die Aufbewahrungsvorschriften für Daten und Dokumente nach Artikel 83 BAZG-VG und den Artikeln 156–161 dieser Verordnung nicht einhält;

i. in einem Zolllager unzulässige Bewirtschaftungen nach Artikel 80 vornimmt;

j. die vom BAZG in Verfügungen, Bewilligungen, Vereinbarungen oder Verwendungsverpflichtungen festgelegten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält;

k. das Verbot von Warnungen vor Kontrollen (Art. 164) missachtet;

l. im Falle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs auf Verlangen des BAZG die Auskünfte nach Artikel 163 Absatz 1 Buchstaben a, b und d nicht erteilt oder eine falsche Auskunft erteilt;

m. Waren, für die das BAZG eine physische Kontrolle angeordnet hat, in ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit verändert (Art. 165);

n. die summarische Ein- oder Ausgangsanmeldung nach Artikel 10 des Abkommens vom 25. Juni 2009[57] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen innerhalb der Fristen nach Anhang I des Abkommens nicht abgibt.

55 SR **632.14**
56 SR **…**
57 SR **0.631.242.05**

9. Titel: Konsultativgremium für den grenzüberschreitenden Warenverkehr

(Art. 208 BAZG-VG)

Art. 186 Stellung

Das Konsultativgremium für den grenzüberschreitenden Warenverkehr ist eine ausserparlamentarische Kommission nach Artikel 57*a* des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997[58].

Art. 187 Zusammensetzung und Anforderungen an die Mitglieder

1 Das Konsultativgremium besteht aus mindestens acht und höchstens 14 Mitgliedern.

2 Die Mitglieder müssen Fachkenntnisse über den grenzüberschreitenden Warenverkehr und die dabei anfallenden Abgaben haben.

Art. 188 Arbeitsweise und Sekretariat

1 Das Konsultativgremium tagt nach Bedarf. Die Einladung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

2 Das BAZG nimmt beratend an den Sitzungen des Konsultativgremiums teil.

3 Es übernimmt die administrativen Sekretariatsaufgaben und führt das Protokoll.

Art. 189 Entscheidkompetenz sowie Stellungnahmen und Empfehlungen

1 Das Konsultativgremium hat keine Entscheidkompetenz.

2 Es gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab. Es richtet diese an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD). Es kann darin die Mehrheits- und Minderheitsmeinungen kenntlich machen.

10. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Übergangsbestimmungen zum Tragen von Waffen und Hilfsmitteln

(Art. 113 Abs. 1 BAZG-VG)

Art. 190 Zollfachleute sowie Revisorinnen und Revisoren

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2021 als Zollfachleute oder als Revisorinnen und Revisoren beim BAZG angestellt waren, besteht keine Verpflichtung zum Tragen von Feuerwaffen. Das BAZG stellt sicher, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine Feuerwaffen tragen möchten, Aufgaben übernehmen können, bei deren Erfüllung sie keinen besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind.

58 SR **172.010**

Art. 191 Grenzwächterinnen und Grenzwächter

Das BAZG stellt sicher, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu Grenzwächterinnen und Grenzwächter ausgebildet wurden, weiterhin Waffen und Hilfsmittel tragen dürfen, um bei Bedarf Aufgaben im Bereich der Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln oder der Ermittlung und Strafuntersuchung wahrzunehmen, sofern sie die erforderlichen Sicherheitsausbildungen absolvieren.

2. Kapitel: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Art. 192

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 3 geregelt.

3. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 193

Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 1
(Art. 57 und 58)

Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe, bei denen im Rahmen von Artikel 57 informiert oder im Rahmen von Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b konsultiert wird

Bezeichnung der Ware	Zolltarifnummer
Rahm:	0401.5020
Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen:	0402.1000
	0402.2111
	0402.2119
Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen:	0402.2120
Kondensmilch:	ex 0402.9110
	ex 0402.9910
Butter:	0405.1011
	0405.1019
	0405.1091
	0405.1099
Andere Fettstoffe aus der Milch:	0405.9010
	0405.9090
Roggen zur menschlichen Ernährung:	1002.9021
	1002.9029
Mehl von Weizen, Dinkel und Mengkorn :	1101.0043
	1101.0048
Mehl von Roggen:	1102.9044

Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn:	1103.1199 1103.1919
Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn:	1104.1919 1104.2913 1104.2918
Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn:	1104.3089

Anhang 2
(Art. 58)

Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe, bei denen im Rahmen von Artikel 58 Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstabe a konsultiert wird

1. Konsultation nach Artikel 58 Absatz 1

Bezeichnung der Ware	Zolltarifnummer
Milch:	0401.1010
	0401.1090
	0401.2010
	0401.2090
	0401.4000
	0401.5010
Weichweizen:	1001.9921
	1001.9929
	1001.9931
	1001.9939
	1001.9940
	1001.9990

2. Konsultation nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a

Bezeichnung der Ware	Zolltarifnummer
Molke, modifiziert oder nicht, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:	0404.1000
Kartoffeln, frisch oder gekühlt:	0701.9010
	0701.9091
	0701.9099
Äpfel, frisch:	0808.1011

	0808.1019
	0808.1021
	0808.1022
	0808.1029
	0808.1031
	0808.1032
	0808.1039
Birnen, frisch:	0808.3011
	0808.3019
	0808.3021
	0808.3022
	0808.3029
	0808.3031
	0808.3032
	0808.3039
Mehl, Griess und Pulver von Kartoffeln:	1105.1011
	1105.1019
	1105.1021
	1105.1090
Flocken, Granulat und Agglomerate in Form von Pellets von Kartoffeln:	1105.2011
	1105.2019
	1105.2021
	1105.2090
Kartoffelstärke:	1108.1310
	1108.1320
	1108.1390
Apfelsaft:	2009.7111
	2009.7119
	2009.7121

	2009.7129
	2009.7910
	2009.7990
Birnensaft:	2009.8921
	2009.8929
	2009.8931
	2009.8939
	2009.8941
	2009.8949

Anhang 3
(Art. 192)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 11. Februar 2009[59] über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs;
2. Verordnung vom 4. April 2007[60] über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998[61]

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.1

In der Tabellenzeile «EFD» in der Spalte «Ausserparlamentarische Kommission» folgenden Eintrag streichen:

– Kommission für die eidgenössische Diplomprüfung für beeidigte Edelmetallprüferinnen und -prüfer

Ziff. 1.3

In der Tabellenzeile «EFD» in der Spalte «Ausserparlamentarische Kommission» folgenden Eintrag hinzufügen:

– Konsultativgremium für den grenzüberschreitenden Warenverkehr

59 SR **631.052**
60 SR **631.053**
61 SR **172.010.1**

2. Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009[62]

Art. 4

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 111a

4. Titel: Einfuhrsteuer

1. Kapitel: Anwendbares Recht

(Art. 50 MWSTG sowie Art. 118 und 211–216 BAZG-VG)

*Art. 111a^bis^*

[1] Für die Einfuhrsteuer sind die BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung vom …[63] (BAZG-VV) und die Zollabgabenverordnung vom …[64] (ZoV) anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält.

[2] Das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht (Art. 50 Abs. 2 MWSTG) richtet sich nach der Verordnung vom …[65] über … und legt fest:

a. welche Bestimmungen des BAZG Vollzugsaufgabengesetzes vom 20. Juni 2025[66] (BAZG-VG), des Zollabgabengesetz vom …[67] (ZoG), des MWSTG, der BAZG-VV, der ZoV und der vorliegenden Verordnung gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG ab Inkrafttreten der Änderung vom … der vorliegenden Verordnung noch nicht anwendbar sind; und

b. welche Bestimmungen des bisherigen Rechts gestützt auf Artikel 213 BAZG-VG ab Inkrafttreten der Änderung vom … der vorliegenden Verordnung weiterhin anwendbar sind.

62 SR **641.201**
63 SR **…**
64 SR **…**
65 SR **…**; Diese Verordnung ist noch in Erarbeitung.
66 SR **…**
67 SR **…**

Gliederungstitel vor Art. 111b

1*a*. Kapitel: Versandhandelsunternehmen anstelle der Plattform als einfuhrsteuerpflichtiger Person

Gliederungstitel vor Art. 112

1*b*. Kapitel: Mehrheit von Leistungen und Befreiung von der Einfuhrsteuer

Art. 112 Abs. 1

[1] Wird bei der Einfuhr in den freien Verkehr die Veranlagung nach Artikel 19 Absatz 2 MWSTG verlangt, so muss im Zeitpunkt der Warenanmeldung eine Kostenkalkulation eingereicht werden.

Art. 113 Befreiung von der Einfuhrsteuer
(Art. 53 Abs. 2 MWSTG)

Von der Einfuhrsteuer sind befreit:

a. Waren für Staatsoberhäupter sowie für institutionelle Begünstigte und deren Mitglieder, die nach Artikel 5 ZoV[68] sowie nach der Verordnung vom 23. August 1989[69] über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz und der Verordnung vom 13. November 1985[70] über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten zollfrei sind;

b. Särge, Urnen, Trauerschmuck und Trauerkränze, die nach Artikel 6 ZoV zollfrei sind;

c. Ehrenpreise, Erinnerungszeichen und Ehrengaben, die nach Artikel 7 ZoV zollfrei sind;

d. Speisewagenvorräte, die nach Artikel 9 ZoV zollfrei sind;

e. Vorräte an Bord von Schiffen, die nach Artikel 10 ZoV zollfrei sind;

f. Vorräte für die Verpflegung an Bord von Luftfahrzeugen, die nach Artikel 11 ZoV zollfrei sind.

68 SR **…**
69 SR **631.144.0**
70 SR **631.145.0**

Gliederungstitel vor Art. 114

2. Kapitel: Änderung der Einfuhrsteuerschuld wegen nachträglicher Anpassung der Entgelte

(Art. 56 Abs. 5 MWSTG)

Art. 114 und 115 sowie Art. 116 Sachüberschrift

Aufgehoben

Art. 136 Bekanntgabe von Daten an das BAZG

(Art. 76*b* Abs. 2 MWSTG)

Die ESTV macht den im BAZG mit der Erhebung und dem Einzug der Einfuhrsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativerfahren betrauten Personen die Daten nach Artikel 134 in einem Abrufverfahren zugänglich, soweit diese Daten für die korrekte und vollständige Veranlagung und den Einzug der Einfuhrsteuer oder für die Durchführung von Straf- oder Administrativverfahren erforderlich sind.

Art. 145 Abs. 4

4 Die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–3 für die Beanspruchung einer Steuerbefreiung gelten nicht für Bezüge von Treib- und Brennstoff, für die der institutionelle Begünstigte oder die begünstigte Person die Befreiung von der Mineralölsteuer beanspruchen kann aufgrund des 3. Kapitels 1. Abschnitts der Mineralölsteuerverordnung vom [...][71], der Artikel 30 und 31 der Verordnung vom 23. August 1989[72] über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz sowie der Artikel 28 und 29 der Verordnung vom 13. November 1985[73] über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten. In diesem Fall muss der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin nachweisen können, dass das BAZG die Mineralölsteuer nicht erhoben oder rückvergütet hat.

3. CO_2-Verordnung vom 30. November 2012[74]

Ersatz eines Ausdrucks:

*Im ganzen Erlass wird «*Zollanmeldung*» durch «*Warenanmeldung*» ersetzt.*

Art. 17c^{bis} Abs. 3 Bst. d

3 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für:

71 SR **641.611**
72 SR **631.144.0**
73 SR **631.145.0**
74 SR **641.711**

d. Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2019 in den freien Verkehr eingeführt worden sind.

Art. 17d Abs. 2 und 3 Bst. a

2 Das Inverkehrsetzen in einem Zollausschlussgebiet nach Artikel 11 Absatz 3 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom 20. Juni 2025[75] (BAZG-VG) sowie in Liechtenstein gilt als Inverkehrsetzen in der Schweiz. Das Inverkehrsetzen in einem Zollanschlussgebiet nach Artikel 11 Absatz 2 BAZG-VG, mit Ausnahme von Liechtenstein, gilt als Inverkehrsetzen im Ausland.

3 Nicht als erstmals in Verkehr gesetzt gelten eingeführte Fahrzeuge, die:

a. vor mehr als zwölf Monaten vor der Warenanmeldung (1. Kapitel des 2. Titels BAZG-VG[76]) in der Schweiz zum Verkehr im Ausland zugelassen worden sind; oder

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 1. Abschnitts des 8. Kapitels

Art. 92g Anwendbares Recht

1 Die BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung vom …[77] (BAZG-VV) ist anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

2 Das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht (Art. 33 Abs. 3 CO_2-Gesetz) richtet sich nach der Verordnung vom … über … und legt fest:

a. welche Bestimmungen des BAZG-VG[78], des CO_2-Gesetz und der vorliegenden Verordnung gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nicht anwendbar sind; und

b. welche Bestimmungen des bisherigen Rechts gestützt auf Artikel 213 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung weiterhin anwendbar sind.

Art. 97 Abs. 2

2 Es muss die Art und Menge des Brennstoffs pro Einkauf enthalten. Betreiber, die sich nach Artikel 68*a* zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen haben, können im Gesuch die Gesamtmenge pro Brennstoffart angeben.

Art. 101

Aufgehoben

75 BBl **2025** 2035
76 BBl **2025** 2035
77 SR **…**
78 SR **…**

Art. 102 Mindestbetrag für eine Rückerstattung

Rückerstattungsbeträge unter 5 Franken pro Gesuch werden nicht ausbezahlt.

4. Verordnung vom 12. November 1997[79] über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

Ersatz eines Ausdrucks:

Im ganzen Erlass wird «Oberzolldirektion» durch «BAZG» ersetzt.

Art. 1 Gegenstand und übriges anwendbares Recht

[1] Diese Verordnung regelt die Erhebung und die Rückerstattung der Lenkungsabgabe auf VOC.

[2] Auf die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe ist die BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung vom …[80] (BAZG-VV) anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

[3] Das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht (Art. 65*b* Abs. 2 USG) richtet sich nach der Verordnung vom …[81] über … und legt fest:

a. welche Bestimmungen des BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom 20. Juni 2025[82] (BAZG-VG), des USG und der vorliegenden Verordnung gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nicht anwendbar sind; und

b. welche Bestimmungen des bisherigen Rechts gestützt auf Artikel 213 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung weiterhin anwendbar sind.

Art. 1a

Bisheriger Art. 1

Art. 4 Abs. 1 und 5

[1] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Verordnung, soweit nicht das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zuständig ist. Es berücksichtigt dabei die Fachmeinung des BAFU.

[5] Die Aufwände der Vollzugsbehörden des Bundes werden jährlich mit 4,9 Prozent der laufenden Einnahmen aus der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen entschädigt. Als laufende Einnahmen gelten die Bruttoeingänge aus der Steuer abzüglich der Rückerstattungen und des Anteils des Fürstentums Liechtenstein

79 SR **814.018**
80 SR **…**
81 SR **…**; Diese Verordnung ist noch in Erarbeitung.
82 SR **…**

nach Artikel 35 Absatz 1 und 2 des Vertrags vom 29. März 1923[83] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet. Die Höhe der Vollzugsentschädigung wird regelmässig, mindestens alle 5 Jahre überprüft und angepasst.

Art. 8 Abs. 3

3 Werden Gemische und Gegenstände nach Absatz 1 Buchstaben a und b im Zollgebiet hergestellt, so werden die darin enthaltenen VOC auf Gesuch der Hersteller und Herstellerinnen von der Abgabe befreit.

Art. 10 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3bis und 4

2 Die VOC-Bilanz enthält:

a. Eingänge, Lagerbestand und Ausgänge; der Lagerbestand muss mittels Aufnahme eines Inventars festgestellt werden;

3bis Die VOC-Bilanz umfasst das Geschäftsjahr. Das BAZG kann im Einzelfall eine davon abweichende Periode bewilligen, insbesondere wenn das Verpflichtungsverfahren (7. Abschnitt) abweichend vom Geschäftsjahr beginnt oder endet.

4 Die VOC-Bilanz gilt als Warenanmeldung gemäss dem BAZG-VG[84].

Sachüberschrift 5. Abschnitt

5. Abschnitt: Abgabeerhebung im Zollgebiet

Art. 11 Register der VOC-Hersteller

1 Personen, die VOC herstellen, müssen dies dem BAZG melden.

2 Das BAZG führt ein öffentliches Register der Personen, die VOC herstellen.

3 Folgende Angaben werden veröffentlicht:

a. Name oder Firmenbezeichnung;

b. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer);

c. Adresse;

d. Beginn und Ende der Tätigkeit als VOC-Hersteller.

Art. 12 Bst. a und c

Die Abgabeforderung entsteht:

a. für VOC, die im Zollgebiet hergestellt werden, im Zeitpunkt, in dem sie den Herstellungsbetrieb verlassen oder im Herstellungsbetrieb verwendet werden;

83 SR **0.631.112.514**
84 SR ….

c. für VOC, die infolge einer Änderung des Verwendungszwecks einer Ware neu der Abgabe unterliegen, im Zeitpunkt der Änderung des Verwendungszwecks.

Art. 13 Inhalt und Zeitpunkt der Warenanmeldung

1 Die Warenanmeldung muss anstelle der Angaben nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 BAZG-VV[85] Angaben über Art und Menge der in Verkehr gebrachten oder verwendeten VOC enthalten.

2 Herstellerinnen und Hersteller von VOC sowie Personen nach Artikel 21 Absatz 2 müssen die Warenanmeldung bis zum 25. Tag des Monats, der auf die Entstehung der Abgabeforderung folgt, vornehmen.

3 Die Warenanmeldung nach Artikel 12 Buchstabe c muss dem BAZG spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Änderung erfolgte, eingereicht werden.

Art. 15–17

Aufgehoben

Art. 18 Voraussetzungen für die Rückerstattung

1 Abgaben werden zurückerstattet, wenn die Berechtigten nachweisen, dass diese von der Abgabe befreit sind.

2 Mehrere Berechtigte können sich zu einer Gruppe zusammenschliessen und gemeinsam ein Gesuch um Rückerstattung stellen. Die Auszahlung des Rückerstattungsbetrags erfolgt an den von der Gruppe bezeichneten Vertreter.

3 Für ausgeführte VOC wird die Rückerstattung nur ausgerichtet, wenn die Ausfuhr mittels einer Veranlagungsverfügung nachgewiesen wird, die das BAZG gestützt auf eine Warenanmeldung mit einem Gesuch auf Befreiung nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 5 der BAZG-VV[86] erlassen hat.

4 Die Berechtigten müssen auf Verlangen des BAZG nachweisen, dass die Abgabe entrichtet wurde.

Art. 19 Gesuch um Rückerstattung

1 Die Rückerstattung der Abgabe ist mittels VOC-Bilanz zu beantragen.

2 Das Gesuch ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

3 Das BAZG kann die Frist in begründeten Fällen auf Gesuch hin um 30 Tage erstrecken.

85 SR …
86 SR …

4 Wird die Abgabe gestützt auf eine nachgelagerte Kontrolle erhoben und ist die in Absätzen 2 und 3 festgelegte Frist abgelaufen oder verbleiben seit Eintreten der Rechtskraft der Nachforderungsverfügung der Abgabe nicht mehr mindestens sechzig Tage bis zum Ablauf der Frist, so beginnt eine zusätzliche Frist von sechzig Tagen seit Eintreten der Rechtskraft der Nachforderungsverfügung für die Einreichung des Rückerstattungsgesuchs.

Art. 20 Gesuch um Rückerstattung für ausgeführte VOC und für VOC in geringen Mengen

1 Das Gesuch um Rückerstattung der Abgabe für ausgeführte VOC sowie für geringe Mengen von VOC (Art. 8) ist beim BAZG einzureichen.

2 Es kann anstatt mittels VOC-Bilanz in einer anderen vom BAZG bestimmten Form eingereicht werden.

3 Das BAZG kann Nachweise, insbesondere Rezepturen, Fabrikationsrapporte und Rechnungen verlangen.

4 Das Gesuch kann für einen Zeitraum von einem Monat bis zu zwölf Monaten eingereicht werden, ist jedoch spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen.

5 Das BAZG kann die Frist in begründeten Fällen auf Gesuch hin um 30 Tage erstrecken.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Abschnitts:

Art. 20a Mindestbetrag für die Rückerstattung

1 Rückerstattungsbeträge unter 1500 Franken werden nicht ausbezahlt.

2 Bei der Rückerstattung der Abgabe für ausgeführte VOC sowie für geringe Mengen von VOC (Art. 8) werden Beträge unter 5 Franken nicht ausbezahlt, wenn das Rückerstattungsgesuch nicht mittels VOC-Bilanz eingereicht wurde.

Art. 21 Abs. 4 und 5

4 Das BAZG führt ein öffentliches Register der Personen, die eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC haben.

5 Folgende Angaben werden veröffentlicht:

a. Name oder Firmenbezeichnung;
b. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer);
c. Bewilligungsnummer;
d. Adresse;
e. Beginn und Ende einer Sistierung nach Artikel 22*c*, sofern eine solche verfügt wurde;
f. Beginn und Ende der Bewilligung.

Art. 21a Nachweis für die Abgabebefreiung im Verpflichtungsverfahren

[1] VOC werden von der Abgabe befreit, wenn die Berechtigten nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt sind.

[2] Für ausgeführte VOC wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Ausfuhr mittels einer Veranlagungsverfügung nachgewiesen wird, die das BAZG gestützt auf eine Warenanmeldung mit einem Gesuch auf Befreiung nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 5 der BAZG-VV[87] erlassen hat.

Art. 22 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 22a Nachträgliche Geltendmachung des Verpflichtungsverfahrens

Wer nach Vorliegen der Veranlagungsverfügung betreffend die Einfuhr in den freien Verkehr das Verpflichtungsverfahren geltend machen will, muss nachweisen, dass zum Zeitpunkt, in dem die Warenanmeldung vorgenommen wurde, eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC vorhanden war.

Art. 22c Abs. 2

Aufgehoben

5. Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934[88]

Ersatz von Ausdrücken

[1] *Im ganzen Erlass wird «*Gesetz*» durch «*EMKG*» ersetzt.*

[2] *Im ganzen Erlass wird «*Eidgenössisches Finanzdepartement*» durch «*EFD*» ersetzt.*

[3] *Im ganzen Erlass wird «*Überwachung*» ersetzt durch «*Aufsicht*», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

Ingress

gestützt auf Artikel 59 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933[89] (EMKG),

Art. 1

Aufgehoben

87 SR **…**
88 SR **941.311**
89 SR **941.31**

Art. 2

II. Finanzdepartement

[1] Dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) obliegt die Durchführung des EMKG. Insbesondere obliegen ihm:

a. Beschlussfassung über die Errichtung eidgenössischer Kontrollämter und Bestimmung der Beitragsleistung der beteiligten Wirtschaftskreise an die Kosten ihrer Errichtung und ihres Betriebes (Art. 6);

b. Genehmigung der Errichtung von Kontrollämtern durch Kantone, Gemeinden oder Verbände (Art. 7);

c. Beschlussfassung über die Aufhebung kantonaler und eidgenössischer Kontrollämter (Art. 9);

d. Ermächtigung von Kontrollämtern zur Durchführung von Schmelzungen (Art. 14 Abs. 2).

[2] Das EFD ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten Änderungen der Anhänge des Übereinkommens vom 15. November 1972[90] betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallwaren selbstständig zu genehmigen, sofern die Änderungen von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997[91] (RVOG) sind.

Art. 3

III. Zentralamt

1. Organisation

Das Zentralamt für Edelmetallkontrolle (Zentralamt) ist dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) angegliedert.

Art. 4 Einleitungssatz Bst. a, m, n und p

Das Zentralamt besorgt alle Geschäfte, welche die Aufsicht über den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren mit sich bringt. Insbesondere obliegen ihm:

a. *Aufgehoben*

m. Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen von Kontrollämtern;

n. *Aufgehoben*

p. auf Beizug des BAZG: Prüfung von Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren sowie Schmelzprodukten bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie bei der Auslagerung aus einem Zolllager (Art. 131, 139 und 140).

90 SR **0.941.31**
91 SR **172.010**

Art. 6 Abs. 3

3 Das BAZG bestimmt die Organisation der eidgenössischen Kontrollämter.

Art. 7 Abs. 2

2 Vor Errichtung eines Kontrollamtes ist durch die Vermittlung der Kantonsregierung dem EFD der Entwurf des Organisationsstatuts des Amtes vorzulegen. Wird das Kontrollamt nicht durch den Kanton selbst errichtet, so ist über die Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel Aufschluss zu geben. Für jedes Kontrollamt bestellt der Kanton eine Aufsichtskommission.

Art. 8

b. Besetzung der Kontrollämter

1 Die kantonalen Kontrollämter müssen mit der erforderlichen Anzahl von Angestellten ausgestattet sein, damit die Funktionen des Amtes ohne Verzögerung durchgeführt werden können.

2 Die Wahl der Angestellten kantonaler Kontrollämter erfolgt nach den Vorschriften der Kantone, der Gemeinden oder der Verbände. Sie muss dem Zentralamt gemeldet werden.

Art. 16 Abs. 2 und 4

2 Die den Kontrollämtern übergebenen amtlichen Stempel sind unter Verschluss aufzubewahren. Die Kontrollämter müssen dafür sorgen, dass die amtlichen Stempel nur von den hierzu befugten Personen verwendet werden.

4 *Aufgehoben*

Art. 21 Abs. 2–4

2 Der Bewerber muss bei einem eidgenössischen oder kantonalen Kontrollamt oder einem Handelsprüfer eine entsprechende Ausbildung durchlaufen und die vom Zentralamt vorgeschriebenen Ausbildungseinheiten besucht haben.

3 Der Bewerber muss nachweisen:

a. Kenntnisse der Rechtsgrundlagen zur Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren;

b. Kenntnisse der Edelmetalle und von deren Verarbeitung; und

c. Kompetenzen der Edelmetallanalytik.

4 *Aufgehoben*

Art. 22

aa. Prüfungskommission

1 Die eidgenössische Diplomprüfung für Edelmetallprüfer wird durch eine Kommission von drei Mitgliedern abgenommen.

2 Die Kommission besteht aus:

a. einem leitenden Angestellten des Zentralamtes, der als Präsident der Kommission amtet;

b. einer sachverständigen Person; und

c. einem beeidigten Edelmetallprüfer.

3 Die Personen nach Absatz 2 Buchstaben b und c werden vom BAZG für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt.

4 Die Prüfungskommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten.

Art. 29 Abs. 3–6

3 Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 41 EMKG erfüllt und ist die Bewilligungsgebühr bezahlt, so erteilt das Zentralamt die Berufsausübungsbewilligung.

4 Erfüllt der Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr, so entzieht ihm das Zentralamt die Bewilligung.

5 Das Zentralamt macht die Erteilung und den Entzug der Berufsausübungsbewilligung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekannt.

6 Es führt ein Register der Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung und veröffentlicht dessen Inhalt periodisch.

Art. 29c

Für die Bekanntmachung, Führung und Veröffentlichung des Inhalts des Registers über die Inhaber einer zusätzlichen Bewilligung ist Artikel 29 Absätze 3–6 sinngemäss anwendbar.

Art. 34a–34i

Aufgehoben

Art. 36 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 39 Abs. 1 und 3

1 *Betrifft nur den italienischen Text.*

[3] Medaillen im Sinne von Anhang 2 EMKG sind zum Sammeln bestimmte Metallstücke, die den Münzen gleichen, aber keinen Kurswert haben.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des dritten Abschnitts

Art. 44a

Inverkehrbringen

[1] Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren sowie Schmelzprodukte gelten als in Verkehr gebracht, wenn sie als fertige Waren und Produkte Dritten angeboten oder übergeben werden, insbesondere zum Verkauf, zur Miete, zur Leihe, zum Leasing oder zum Tausch.

[2] Schmelzprodukte, die mit einem Schmelzerzeichen oder einem individuellen Schmelzerzeichen bezeichnet sind, gelten nicht als in Verkehr gebracht, wenn sie:

a. einem Handelsprüfer oder einem Kontrollamt zur Feingehaltsbestimmung übergeben werden; oder

b. einem Handelsprüfer zur Aufarbeitung übergeben werden.

[3] Schmelzprodukte müssen von einer Erklärung des Herkunftslandes oder der Herkunftsländer begleitet sein.

Art. 44b

Herkunftsländer

Als Herkunftsländer gelten für:

a. Schmelzprodukte, die aus Edelmetall aus der Rohstoffgewinnung hergestellt wurden: die Länder, in denen das Edelmetall abgebaut wurde;

b. Schmelzprodukte nach Artikel 164*a*: das Herstellungsland;

c. andere Schmelzprodukte: die Länder, in denen das Edelmetall für deren Herstellung gesammelt wurde.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des vierten Abschnitts

Art. 57a

Werbemittel

Die in den Werbemitteln angegebenen Qualitätsangaben müssen der tatsächlichen Zusammensetzung der Waren entsprechen.

Art. 58 Abs. 3 Einleitungssatz

[3] Die Kontrollämter können Waren mit ihrer Marke nach Anhang II Ziffer 2 anstelle einer Verantwortlichkeitsmarke versehen, wenn:

Art. 66 Abs. 1 Bst. d, Abs. 2 Bst. c und Abs. 3

[1] Das Eintragungsgesuch für Einzelmarken umfasst:

d. *Aufgehoben*

[2] Das Eintragungsgesuch für Kollektiv-Verantwortlichkeitsmarken umfasst:

c. *Aufgehoben*

[3] Dem Eintragungsgesuch ist ein Auszug aus dem Handelsregister oder, wenn der Gesuchsteller nicht im Handelsregister eingetragen ist, eine Wohnsitzbescheinigung beizulegen. Der Auszug oder die Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr sein.

Art. 67

Wiedergabe der Marke

[1] Mit dem Eintragungsgesuch muss eine reproduktionsfähige, schwarz-weisse und digitale Abbildung der Marke eingereicht werden. Das Zentralamt prüft, ob diese den Vorgaben nach Artikel 10 EMKG sowie nach den Artikeln 59, 61, 63 und 64 entspricht, und informiert den Gesuchsteller über das Ergebnis der Prüfung.

[2] Ist das Ergebnis der Prüfung positiv, so muss der Gesuchsteller dem Zentralamt eine digitale Abbildung des Abdrucks der Marke einreichen. Diese muss der Abbildung der Marke nach Absatz 1 entsprechen.

[3] Kann das Zentralamt anhand der Abbildung des Abdrucks der Marke nach Absatz 2 nicht beurteilen, ob diese mit der Abbildung der Marke nach Absatz 1 übereinstimmt, so kann es vom Gesuchsteller verlangen, ihm den Träger mit dem Abdruck der Marke physisch zuzustellen.

Art. 70

Verlängerung der Eintragung

[1] Die Eintragung kann vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gegen Bezahlung einer Gebühr um zehn Jahre verlängert werden.

[2] Das Zentralamt erinnert den Markeninhaber im Voraus schriftlich daran, dass die Gültigkeitsdauer abläuft.

[3] Es kann für die Verlängerung der Verantwortlichkeitsmarke die Nachweise nach Artikel 66 verlangen.

Art. 71

Pflicht zur Meldung von Änderungen

Der Markeninhaber muss Änderungen, die Eintragungen im Register betreffen, unverzüglich dem Zentralamt melden.

Art. 72

Änderungen und Streichungen

[1] Das Zentralamt trägt Änderungen und Streichungen von Eintragungen im Register ein.

2 Kann das Zentralamt den Markeninhaber aufgrund von nicht gemeldeten Änderungen bei der Verlängerung nach Artikel 70 nicht kontaktieren, so streicht es die Verantwortlichkeitsmarke nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von Amtes wegen.

3 Das Zentralamt streicht zudem eine Verantwortlichkeitsmarke von Amtes wegen, wenn:

a. die für die Verlängerung der Verantwortlichkeitsmarke geforderten Nachweise und Unterlagen nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Verantwortlichkeitsmarke eingereicht werden;

b. der Markeninhaber im Handelsregister gelöscht wurde; oder

c. der Markeninhaber stirbt, sofern die Erben die Verantwortlichkeitsmarke nicht als neue Inhaber weiterführen und eine entsprechende Änderung des Registereintrags erwirken.

4 Das Zentralamt gibt vor der Streichung nach Absatz 3 Gelegenheit zur Stellungnahme:

a. dem Markeninhaber nach Absatz 3 Buchstabe b, sofern die Rechtspersönlichkeit mit der Löschung im Handelsregister nicht untergeht; oder

b. den Erben nach Absatz 3 Buchstabe c, sofern diese vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Verantwortlichkeitsmarke kontaktiert werden können.

5 Auf Gesuch des Markeninhabers hin kann die Verantwortlichkeitsmarke vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gelöscht werden.

6 Für Änderungen und Streichungen im Register kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 73 Abs. 3 und 4

Register der Verantwortlichkeitsmarken

3 Das Register der Verantwortlichkeitsmarken ist öffentlich. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind:

a. die Art des Geschäftsbetriebes;

b. das Einreichungsdatum.

4 *Aufgehoben*

Art. 82 Abs. 2–4

2 *Aufgehoben*

3 *Aufgehoben*

4 Für Uhrgehäuse in rohem oder fertigem Zustand, die direkt nach Staaten versandt werden, welche die obligatorische Prüfung der Uhrgehäuse vorschreiben, kann von der amtlichen Stempelung abgesehen werden. Der Versender der Uhrgehäuse muss dem Zentralamt den Nachweis er-

bringen, dass der Empfängerstaat eine obligatorische Prüfung der Uhrgehäuse vorsieht.

Art. 84

III. Prüfungsverfahren
1. Einleitung
a. Gesuch

1 Das Gesuch um amtliche Stempelung muss mindestens Folgendes umfassen:

a. Angaben über die zu prüfenden Waren:
   1. das Edelmetall,
   2. den Feingehalt,
   3. die Nummer der Verantwortlichkeitsmarke,
   4. die Anzahl Stücke; und

b. die Angabe, ob der Gesuchsteller die Anbringung der gemeinsamen Punze gemäss dem Übereinkommen vom 15. November 1972[92] betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallwaren verlangt.

2 Im Falle von zusammengesetzten Waren und Mehrmetallwaren sind alle Edelmetalle und Feingehalte nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 anzugeben.

Art. 85 Abs. 4 zweiter Satz

4 … Besteht mit dem Gesuchsteller eine schriftliche Vereinbarung über die Konformitätsbewertung von zertifiziertem Material (Art. 97), so muss er nur diejenigen Teile einer Ware vorweisen, die amtlich gestempelt werden sollen.

Art. 87

2. Formelle Prüfung

1 Das Kontrollamt prüft, ob die vorgelegten Waren mit den Angaben im Gesuch übereinstimmen und ob ihre Bezeichnung den Vorschriften entspricht.

2 Ist dies der Fall, so wird die amtliche Prüfung vorgenommen.

3 Stimmen die Angaben im Gesuch offensichtlich nicht mit den zur Prüfung vorgelegten Waren überein, so kann das Kontrollamt das Gesuch von Amtes wegen berichtigen. Der Gesuchsteller wird vor der amtlichen Prüfung über die vorgenommene Berichtigung informiert.

4 Bei nicht vorschriftsgemässer Bezeichnung der Waren verweigert das Kontrollamt die amtliche Stempelung und weist das Gesuch ab.

Art. 91a

92 SR **0.941.31**

a^bis. Vorgelagerte Prüfung des Feingehaltes

1 Mit dem Gesuchsteller kann eine schriftliche Vereinbarung über die vorgelagerte Prüfung des Feingehaltes von Waren abgeschlossen werden.

2 Das Zentralamt erlässt Weisungen über die Rahmenbedingungen der Vereinbarungen.

Art. 95 Abs. 1

1 Das edelmetallhaltige Material, das nach der analytischen Probe in festem Zustand zurückbleibt, wird dem Gesuchsteller mit den geprüften Waren zurückgegeben.

Art. 96

d. Zerstörungsfreie Probeverfahren

1 Gegenstände mit zerbrechlichen Ornamenten, mit Juwelierarbeit, Email oder Dekorationen, die sich nicht für die Entnahme einer genügenden Menge Metalls zur Vornahme einer analytischen Probe eignen, können durch ein zerstörungsfreies Probeverfahren geprüft werden.

2 Uhrgehäuse und andere Edelmetallwaren, bei denen das zerstörungsfreie Probeverfahren ein zweifelhaftes Resultat ergibt, werden der analytischen Probe unterworfen.

Art. 97 Abs. 1

1 Mit dem Gesuchsteller kann eine schriftliche Vereinbarung über die Konformitätsbewertung von zertifiziertem Material abgeschlossen werden.

Art. 103

d. Feststellung eines Vergehens

1 Erweist sich die Beanstandung durch das Kontrollamt als begründet und liegt ein Vergehen im Sinne von Artikel 44 oder 47 Absatz 1 Buchstabe c EMKG vor, so erklärt das Zentralamt die Ware als beschlagnahmt.

2 Das Zentralamt verfügt die Verweigerung der amtlichen Stempelung und ordnet die nötigen Massnahmen an, um zu verhindern, dass die beanstandeten Waren in Verkehr gesetzt werden.

3 Diese Massnahmen werden dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

Art. 105 Abs. 3

3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des EMKG über die Verantwortlichkeit der Angestellten für den Fall einer ungerechtfertigten Zerstörung von Waren.

Art. 106 Abs. 2 und 3

[2] Ist die Beanstandung begründet und liegt ein Vergehen im Sinne von Artikel 47 EMKG vor, so beschlagnahmt es die Ware.

[3] Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Art. 108 Abs. 2

[2] Diese erfolgt durch Anbringung des amtlichen Stempelzeichens nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 109

2. Stempel

a. Art

[1] Aussehen und Grösse der amtlichen Stempel (Garantiepunzen) richten sich nach Anhang II Ziffer 1.

[2] Die besonderen Kennzeichen der Kontrollämter richten sich nach Anhang II Ziffer 3.

[3] Die Anbringung der amtlichen Stempel erfolgt auf mechanischem Weg oder mittels Laser. Das Zentralamt kann weitere Methoden zulassen.

Gliederungstitel vor Artikel 113

b. Abgabe der amtlichen Punze

Art. 117 Abs. 3

[3] Bei Uhrgehäusen müssen mindestens folgende Bezeichnungen auf der Aussenseite sichtbar sein:

a. die Feingehaltsangabe;
b. bei Uhrgehäusen nach Artikel 46 Absätze 5 und 6: die Bezeichnung des Metalls;
c. die Verantwortlichkeitsmarke oder Kollektiv-Verantwortlichkeitsmarke;
d. bei Mehrmetall-Uhrgehäusen: die Bezeichnung des unedlen Metalls.

Art. 117a Abs. 1

[1] Die Kontrollämter können mit dem Gesuchsteller eine schriftliche Vereinbarung abschliessen, wonach dieser die Stempel in seinem Domizil mit eigener Infrastruktur selbst oder durch eigenes Personal anbringen kann.

Art. 121 Abs. 3

3 Für die Erneuerung der Stempelung wird die Gebühr einer Neustempelung erhoben.

Art. 122 Abs. 4

4 Für die Erneuerung der Stempelung wird die Gebühr einer Neustempelung erhoben.

Art. 126 Randtitel (betrifft nur den französischen und italienischen Text) sowie Abs. 1 und 3 Bst. a

1 Im Ausland hergestellte Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren sowie Schmelzprodukte dürfen nur eingeführt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen des EMKG entsprechen.

3 Vorbehalten bleiben folgende Staatsverträge:

a. Übereinkommen vom 15. November 1972[93] betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallwaren;

Art. 129

3. Verfahren

a. Orte und Verkehrswege

Das BAZG bestimmt, über welche Orte oder Verkehrswege nach Artikel 12 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom …[94](BAZG-VG) die dem EMKG unterstellten Waren und Schmelzprodukte eingeführt werden dürfen.

Art. 130

b. Warenanmeldung

1 Wer Edelmetall-, Mehrmetall- oder Plaquéwaren einführt oder einführen lässt, muss im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b der BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung vom …[95](BAZG-VV) in der Warenanmeldung angeben, dass es sich um solche handelt, und die folgenden spezifischen Angaben machen:

a. die Nummer und den Inhaber der Verantwortlichkeitsmarke; oder

b. die Ausnahme, aufgrund welcher von der Bezeichnungspflicht ausgenommen sind:

1. Waren nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b,
2. Waren nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d,
3. Waren nach Artikel 52,
4. Waren, die unter einen Staatsvertrag nach Artikel 126 Absatz 3 fallen, oder

93 SR **0.941.31**
94 BBl **2025** 2035
95 SR **…**

5. Waren nach Artikel 128.

2 Wer Schmelzprodukte einführt oder einführen lässt, muss sie in der Warenanmeldung als solche anmelden und neben dem Herkunftsland oder den Herkunftsländern nach Artikel 44*b* eine der folgenden Angaben erfassen:

a. dass das Schmelzprodukt nach Artikel 34*a* Absatz 1 EMKG[96] bezeichnet ist;

b. die Nummer und den Inhaber der Bewilligung nach Artikel 24 EMKG sowie der Bewilligung nach Artikel 42[bis] EMKG; oder

c. dass das Schmelzprodukt nach Artikel 34*a* Absatz 4 EMKG[97] und Artikel 164*a* Absätze 4 und 5 bezeichnet ist.

3 Wer Schmelzprodukte nach Artikel 168*a* Absatz 5 einführt oder einführen lässt, muss sie in der Warenanmeldung als solche anmelden. Er ist von der Angabe des Herkunftslandes oder der Herkunftsländer befreit. Artikel 168*a* Absatz 6 ist sinngemäss anwendbar.

4 Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 werden automatisiert überprüft.

5 Werden Schmelzprodukte aus einem Zolllager ausgelagert und in den freien Verkehr überführt, müssen die Voraussetzungen nach Artikel 34*a* EMKG[98] erst im Zeitpunkt der Auslagerung erfüllt sein.

Art. 130a

b[bis]. Nachweis des Herkunftslandes

1 Bei einer Kontrolle kann das BAZG für Schmelzprodukte den Nachweis des Herkunftslandes oder der Herkunftsländer verlangen.

2 Als ausreichende Nachweise des Herkunftslandes gelten insbesondere:

a. eine Erklärung des Minenbetreibers;

b. eine Lieferantenerklärung;

c. ein Exportnachweis;

d. ein Kaufvertrag;

e. ein Prüfzertifikat; oder

f. eine Aufzeichnung der Rückverfolgbarkeit.

Art. 131

c. Kontrolle

Zieht das BAZG im Rahmen einer Kontrolle nach Artikel 22*a* oder 34*b* EMKG[99] das Zentralamt bei, so kann das Zentralamt die erforderlichen

96 BBl **2025** 2035
97 BBl **2025** 2035
98 BBl **2025** 2035
99 BBl **2025** 2035

analytischen Untersuchungen selbst durchführen oder die Untersuchung in Anwendung von Artikel 14 Absatz 3 dem zuständigen Kontrollamt übertragen.

Art. 134

Aufgehoben

Art. 135 Abs. 2

2 Zur Bestätigung von Feingehaltsangaben, die den Vorschriften des Bestimmungslandes entsprechen (Art. 21 Abs. 3 EMKG), wird der amtliche Stempel (Garantiestempel) nach Anhang II Ziffer 1 verwendet.

Art. 136

2. Verfahren

a. Orte und Verkehrswege

Das BAZG bestimmt, über welche Orte und Verkehrswege nach Artikel 12 BAZG-VG[100] die dem EMKG unterstellten Waren und Schmelzprodukte ausgeführt werden dürfen.

Art. 137

Aufgehoben

Art. 138

Aufgehoben

Art. 140

III. Durchfuhr

1. Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Einfuhr

1 Die Anforderungen an den Inhalt der Warenanmeldungen richten sich nach Artikel 130.

2 Die Vorschriften nach den Artikeln 129–131 sind entsprechend anwendbar.

Art. 141 Abs. 2

2 Die Vorschriften nach den Artikeln 129–131 sind entsprechend anwendbar.

Art. 164 Abs. 1 und 2

1 Als gewerbsmässig gilt die Herstellung von Schmelzprodukten zum Zweck des Wiederverkaufs oder im Auftrag Dritter.

2 *Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

100 BBl **2025** 2035

Art. 164a

Ia. Bankedelmetalle

[1] Als Bankedelmetalle im Sinne von Artikel 34*a* Absatz 4 EMKG[101] gelten:

a. Barren und Granalien aus Gold im Minimalfeingehalt von 995 Tausendsteln;

b. Barren und Granalien aus Silber im Minimalfeingehalt von 999 Tausendsteln; und

c. Barren aus Platin und Palladium im Minimalfeingehalt von 999,5 Tausendsteln.

[2] Durch Prägung hergestellte Barren sind den schmelztechnisch hergestellten Barren gleichgestellt.

[3] Das Minimalgewicht der Barren beträgt 1 Gramm.

[4] Barren aus Gold und Silber müssen nicht mit dem Namen des Metalls bezeichnet sein.

[5] Die Zeichen eines anerkannten ausländischen Prüfer-Schmelzers sind den Bezeichnungen gemäss Artikel 34*a* Absatz 1 Buchstaben a und b EMKG[102] gleichgestellt.

[6] Für Gold- und Silbergranalien ist eine Verpackung erforderlich, die verplombt ist:

a. von einem Prüfer-Schmelzer mit einer Bewilligung nach den Artikeln 24 und 41 EMKG; oder

b. von einem anerkannten ausländischen Prüfer-Schmelzer.

[7] Das Zentralamt anerkennt ausländische Prüfer-Schmelzer, wenn sie den Anforderungen nach den Artikeln 29, 30 und 31 sowie 165*a*, 165*b* und 168–168*d* genügen.

[8] Das Zentralamt veröffentlicht die Liste der anerkannten ausländischen Prüfer-Schmelzer.

Art. 165a

Der gute Leumund nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 EMKG ist durch einen Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA und einen Auszug aus dem Betreibungsregister und einen Auszug aus dem Konkursregister zu belegen.

Art. 165b Abs. 1 Bst. d–f und Abs. 2 Bst. c–e

[1] Einzelpersonen fügen ihrem Gesuch bei:

101 BBl **2025** 2035
102 BBl **2025** 2035

d. je einen Auszug aus:
   1. dem Betreibungsregister und
   2. dem Konkursregister;

e. Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Betreibungs- oder Konkursverfahren, sofern sich diese Angaben auf den guten Ruf und die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit auswirken könnten; und

f. eine Bestätigung der zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden, aus der hervorgeht, dass die der Edelmetallschmelzung dienenden Einrichtungen und Lokalitäten den Umwelt- und Brandschutzauflagen entsprechen.

2 Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie die schweizerischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften fügen ihrem Gesuch bei:

c. für die leitenden Personen und die Personen, welche die Geschäfte mit dem Schmelzgut und den Schmelzprodukten besorgen, je einen Auszug aus:
   1. dem Betreibungsregister und
   2. dem Konkursregister;

d. Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Betreibungs- oder Konkursverfahren gegen die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und gegen Personen, welche die Geschäfte mit dem Schmelzgut und den Schmelzprodukten besorgen, sofern sich diese Angaben auf den guten Ruf und die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit auswirken könnten; und

e. eine Bestätigung der zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden, aus der hervorgeht, dass die der Edelmetallschmelzung dienenden Einrichtungen und Lokalitäten den Umwelt- und Brandschutzauflagen entsprechen.

Art. 165c Abs. 2

2 Sind die Voraussetzungen erfüllt und ist die Bewilligungsgebühr bezahlt, so stellt das Zentralamt die Schmelzbewilligung aus.

Art. 166a

5bis. Pflicht zur Meldung von Änderungen

Der Inhaber der Schmelzbewilligung muss dem Zentralamt Änderungen, die die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 25 EMKG betreffen, unverzüglich melden.

Art. 166a^bis

Bisheriger Art. 166a

Art. 168a

2. Annahme von Schmelzgut und Schmelzprodukten

1 Der Inhaber einer Schmelzbewilligung darf Schmelzgut und Schmelzprodukte nur von Personen entgegennehmen, die sich über deren rechtmässigen Erwerb ausweisen können.

2 Er muss die Identität des Kunden anhand eines beweiskräftigen Dokuments wie Pass oder Identitätskarte überprüfen. Ist der Kunde eine Handelsgesellschaft oder eine Genossenschaft, so prüft er deren Identität aufgrund eines Auszugs aus dem Handelsregister oder eines vergleichbaren ausländischen Dokuments und lässt sich in geeigneter Form nachweisen, wer für den Kunden handelt und ob diese Person hierzu berechtigt ist. Er muss die Überprüfung dokumentieren.

3 Bestehen über die Herkunft der Ware Zweifel oder stammen die Angebote von Unbekannten, ist der Inhaber der Schmelzbewilligung verpflichtet, die Herkunft des Schmelzgutes oder der Schmelzprodukte besonders sorgfältig abzuklären.

4 Bei Schmelzprodukten muss der Inhaber einer Schmelzbewilligung das Herkunftsland oder die Herkunftsländer nach Artikel 44*b* feststellen und dokumentieren.

5 Er kann auf einen Nachweis des Herkunftslandes des Schmelzproduktes verzichten, wenn dieses vor folgenden verifizierbaren Daten gelagert worden ist:

a. bei Gold: vor dem 1. Januar 2012;

b. bei Silber, Platin und Palladium: vor dem 1. Januar 2018.

6 Er muss das verifizierbare Datum mittels eines der folgenden Nachweise überprüfen:

a. physischer Datumsstempel auf dem Schmelzprodukt;

b. physische Referenznummer auf dem Schmelzprodukt, die mit der entsprechenden Datumsangabe in der Bestandesliste des Herstellers übereinstimmt; oder

c. Eintrag in den Bestandeslisten des Herstellers oder des Verwahrers mit der entsprechenden Datumsangabe.

Art. 168a^bis

3. Verdachtsfälle bei Schmelzgut und Schmelzprodukten

1 Hinsichtlich der Verpflichtung des Inhabers einer Schmelzbewilligung, von ihm wahrgenommene Widerhandlungen gegen kantonale Strafgesetze zur Anzeige zu bringen, gelten die kantonalen Vorschrif-

ten. Wahrgenommene Widerhandlungen gegen bundesrechtliche Bestimmungen sind dem Zentralamt anzuzeigen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997[103] Anwendung.

2 Liegt der Verdacht vor, dass die angebotenen Waren auf unrechtmässige Weise erworben wurden, sind unverzüglich die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und deren Weisungen einzuholen.

Art. 168a^ter

4. Prüfung der Herkunft von Schmelzgut oder Schmelzprodukten aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet

1 Der Inhaber der Schmelzbewilligung muss prüfen, ob das Schmelzgut oder die Schmelzprodukte aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung vom 3. Dezember 2021[104] über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) stammen.

2 Er muss das Prüfergebnis dokumentieren.

Art. 168a^quater

5. Sorgfaltspflichten betreffend die Lieferkette bei Schmelzgut oder Schmelzprodukten aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten

1 Der Inhaber einer Schmelzbewilligung, der Schmelzgut oder Schmelzprodukte, die aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet stammen, annimmt, hat in Bezug auf die Lieferkette sinngemäss die Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 10 Absätze 1 und 2, 12 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und h Ziffer 1 sowie Absatz 2 und den Artikeln 14, 15 und 16 Absatz 1 VSoTr[105].

2 Der Begriff der Lieferkette richtet sich nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 VSoTr.

3 Die Lieferkette beginnt:

a. bei Minenedelmetallen: an der Abbaustätte des Minerals;

b. bei Edelmetallen, die rezykliert werden: am Punkt, an dem das Edelmetall einem Prüfer-Schmelzer oder einem anderen nachgelagerten Unternehmen zur Bearbeitung übergeben wird.

Art. 168a^quinquies

6. Bericht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten betreffend die Lieferkette bei Schmelzgut oder Schmelzprodukten aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten

1 Der Inhaber einer Schmelzbewilligung, der Schmelzgut oder Schmelzprodukte, die aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet stammen, annimmt, muss jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Pflichten betreffend die Lieferkette nach den Artikeln 168*a^ter* und 168*a^quater* erstellen und veröffentlichen.

2 Der Bericht muss:

103 SR **955.0**
104 SR **221.433**
105 SR **221.433**

a. in einer Landessprache oder auf Englisch abgefasst werden;

b. innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Inhabers der Schmelzbewilligung elektronisch veröffentlicht werden;

c. ab der Veröffentlichung mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich sein.

3 Der Inhaber einer Schmelzbewilligung muss keinen Bericht nach Absatz 1 erstellen, wenn für seinen Betrieb einer der folgenden Berichte vorliegt:

a. ein Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, der auf einem international anerkannten Regelwerk nach Anhang III beruht und öffentlich zugänglich ist;

b. ein Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, der nicht auf einem Regelwerk nach Anhang III beruht und durch einen Zusatzbericht so ergänzt wird, dass er den Anforderungen eines Regelwerks nach Anhang III entspricht;

c. ein konsolidierter Bericht im Sinne von Artikel 17 VSoTr[106].

4 Das Zentralamt entscheidet, ob ein Bericht nach Absatz 3 Buchstabe b als Bericht nach Absatz 1 anerkannt werden kann.

Art. 168b Abs. 1 sowie Randtitel

7. Organisatorische Massnahmen

1 Der Inhaber der Schmelzbewilligung muss in seinem Betrieb die erforderlichen organisatorischen Massnahmen treffen, um das Schmelzen von Schmelzgut und Schmelzprodukten unrechtmässiger Herkunft zu verhindern. Er muss darüber wachen, dass Kontrollen durchgeführt werden, und muss für eine angemessene interne Überwachung und eine zweckmässige Ausbildung des Personals sorgen.

Art. 168d Abs. 1bis und 2 erster Satz

1bis Das Register enthält Name und Geschäftssitz des Bewilligungsinhabers. Bei registrierten Ankäufern enthält es zudem die Unternehmens-Identifikationsnummer.

2 Das Zentralamt beaufsichtigt die Betriebe der Inhaber von Schmelzbewilligungen. …

Art. 171 Abs. 2–4

2 Die individuelle Schmelzbewilligung wird auf Gesuch hin durch das Zentralamt für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Nach Ablauf dieser Frist kann die Bewilligung erneuert werden.

106 SR **221.433**

[3] Die Erteilung, die Erneuerung und die Löschung der individuellen Schmelzbewilligung sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekanntzumachen.

[4] Zur Prüfung oder zum Verkauf bestimmte Schmelzprodukte, die von Inhabern einer individuellen Schmelzbewilligung stammen, müssen mit dem individuellen Schmelzerzeichen gestempelt sein.

Art. 172 Abs. 4

[4] Das individuelle Schmelzerzeichen ist gleich lang gültig wie die individuelle Schmelzbewilligung.

Gliederungstitel vor Art. 172a

VIII. Gewerbsmässiger Ankauf von Schmelzgut

Art. 172a

1. Registrierung oder Ankaufsbewilligung

Das Gesuch um Registrierung oder um Erteilung einer Ankaufsbewilligung ist beim Zentralamt schriftlich einzureichen.

Art. 172b

2. Belege

[1] Personen, die im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, müssen ihrem Gesuch einen Handelsregisterauszug beifügen.

[2] Die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit nach Artikel 31*a* Absatz 3 EMKG ist schriftlich zu belegen.

[3] Einzelpersonen müssen ihrem Gesuch beifügen:

a. eine Wohnsitzbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Behörde im In- oder Ausland;

b. einen Beschrieb der Geschäftstätigkeit und der finanziellen Situation;

c. einen Strafregisterauszug, ausgestellt durch die nationale Behörde des Staates, in dem sich der Wohnsitz befindet;

d. Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Betreibungs- oder Konkursverfahren, sofern sich diese Angaben auf die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit auswirken könnten.

[4] Ausländische Gesellschaften müssen ihrem Gesuch beifügen:

a. eine Sitzbescheinigung;

b. einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur;

c. Strafregisterauszug für die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Personen, welche die Geschäfte im Zusammenhang mit dem Ankauf von Schmelzgut besorgen, ausgestellt durch die nationale Behörde des Staates, in dem sich der Wohnsitz befindet;

d. Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Betreibungs- oder Konkursverfahren gegen die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Personen, welche die Geschäfte im Zusammenhang mit dem Ankauf von Schmelzgut besorgen, sofern sich diese Angaben auf die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit auswirken könnten.

Art. 172c

3. Registrierung, Erteilung, Erneuerung, Entzug, Publikation und Pflicht zur Meldung von Änderungen

1 Für die Registrierung und die Publikation der Registrierung gelten die Artikel 165*c* beziehungsweise 166*b* sinngemäss.

2 Für die Erteilung, die Erneuerung und den Entzug der Ankaufsbewilligung sowie die entsprechende Publikation und die Pflicht zur Meldung von Änderungen gelten die Artikel 165*c*–166*b* sinngemäss.

Art. 172c^{bis}

4. Gebühr und Aufsichtsabgabe

1 Personen, die im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, müssen die Aufsichtsabgabe vor der Registrierung und deren Erneuerung entrichten.

2 Personen, die nicht im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, müssen die Gebühr und die Aufsichtsabgabe vor der Erteilung und Erneuerung der Ankaufsbewilligung entrichten.

Art. 172e Abs. 2 Bst. f

2 Die Ankäufe sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Dabei sind mindestens folgende Angaben zu erfassen:

f. die Unterschrift des Kunden oder ein gleichwertiges elektronisches Identifikationsmittel.

Art. 173 Abs. 1

1 Schmelzprodukte, die zur Weiterveräusserung bestimmt sind, müssen auf ihren Feingehalt geprüft sein und als Beweis hierfür den Stempel eines Kontrollamtes (Anhang II Ziff. 4) oder eines beeidigten Handelsprüfers tragen.

Art. 174 Abs. 2, 4 erster Satz und 5

[2] Für die Art und Weise ihrer Vornahme sind die Artikel 91, 93 und 95 sinngemäss anwendbar.

[4] Der festgestellte Feingehalt und der Name des Metalls müssen jedem geprüften Stück aufgeprägt werden, sofern die Dimensionen des Stückes dies zulassen. …

[5] Der Name des Metalls kann ausgeschrieben oder mit dem chemischen Symbol abgekürzt werden. Wird der Name des Metalls ausgeschrieben, so ist er in einer Landessprache oder in Englisch anzubringen.

Art. 178

4. Anerkennung ausländischer Feingehaltsbestimmungen

Im Ausland vorgenommene Feingehaltsbestimmungen von Schmelzprodukten werden in der Schweiz nur dann anerkannt, wenn sie von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer stammen.

Art. 179 Abs. 1 und 2 sowie Randtitel

I. Erstattung von Anzeigen bei Vergehen

1. Durch Inhaber von Schmelzbewilligungen und Ankaufsbewilligungen sowie Handelsprüfer

[1] Inhaber von Schmelzbewilligungen und Ankaufsbewilligungen sowie beeidigte Handelsprüfer sind verpflichtet, jede von ihnen wahrgenommene Widerhandlung gegen Vorschriften des EMKG dem Zentralamt zur Anzeige zu bringen.

[2] Sie müssen ihrer Anzeige eine möglichst genaue Angabe der Tatsachen beifügen und auf vorhandene Beweismittel hinweisen.

Art. 180

2. Durch Kontrollämter und das BAZG

Die Kontrollämter und das BAZG sind verpflichtet, jede von ihnen wahrgenommene Widerhandlung gegen Vorschriften des EMKG beim Zentralamt zur Anzeige zu bringen. Artikel 179 ist entsprechend anwendbar.

Art. 181

II. Untersuchung von Widerhandlungen

Erhält das Zentralamt von einer Widerhandlung gegen die Vorschriften des EMKG Kenntnis, so trifft es die nötigen Untersuchungsmassnahmen.

Art. 182a

III. Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 55 Absatz 1 EMKG[107] wird bestraft, wer:

a. seine Verantwortlichkeitsmarke, sein individuelles Schmelzerzeichen, sein Schmelzerzeichen, sein Prüferzeichen oder sein Prüfer-Schmelzerzeichen missbräuchlich verwendet;

107 BBl **2025** 2035

b. falsche Angaben macht oder es unterlässt, relevante Änderungen zu melden betreffend:
   1. die Voraussetzungen für die Schmelzbewilligung nach Artikel 25 EMKG sowie die entsprechenden Belege nach Artikel 165*b*,
   2. die Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung als Handelsprüfer nach Artikel 41 EMKG sowie Artikel 29 Absatz 1,
   3. die Registrierung für den gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut nach Artikel 31*a* Absatz 2 EMKG sowie die entsprechenden Belege nach Artikel 172*b* Absatz 1,
   4. die Voraussetzung für die Ankaufsbewilligung für den gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut nach Artikel 31*a* Absatz 3 EMKG sowie die entsprechenden Belege nach Artikel 172*b* Absatz 2–4;

c. als Inhaber einer Schmelzbewilligung die Pflicht nach Artikel 168 Absatz 2, auf die erhaltene Schmelzbewilligung hinzuweisen, und die Dokumentationspflichten nach den Artikeln 168*b* und 168*c* verletzt;

d. als registrierter Ankäufer oder als Inhaber einer Ankaufsbewilligung die Pflicht nach Artikel 172*d* in Verbindung mit Artikel 168 Absatz 2, auf die erhaltene Ankaufsbewilligung hinzuweisen, verletzt;

e. zu Waren nach Artikel 1 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 2 EMKG Qualitätsangaben macht, die nicht der tatsächlichen Zusammensetzung entsprechen.

Art. 186 Abs. 1 und 3

1 Das Zentralamt und die Kontrollämter erheben für ihre Dienstleistungen, gewerblichen Leistungen und Verfügungen Gebühren.

3 Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 6. November 2019[108] über die Erhebung von Gebühren und Aufsichtsabgaben durch die Edelmetallkontrolle.

Einfügen nach der Schlussbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 1995

Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

1 Kleinbarren nach Artikel 39 Absatz 3 zweiter Satz der Edelmetallkontrollverordnung in der Fassung vom … [109], welche bei Inkrafttreten der

108 SR **941.319**
109 AS **2023** 735

Änderung vom …[110] den bisherigen Vorschriften entsprechen, die neuen Vorschriften nach Artikel 164*a* für Bankedelmetalle aber nicht erfüllen, dürfen bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung in Verkehr gebracht werden.

[2] Bankedelmetallbarren, die sich bei Inkrafttreten der Änderung vom …[111] bereits im Inland oder in einem Zolllager befinden und den bisherigen Vorschriften entsprechen, die neuen Vorschriften nach Artikel 164*a* für Bankedelmetalle aber nicht erfüllen, dürfen bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung einem Inhaber einer Schmelzbewilligung, einem Inhaber einer Bewilligung für den gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut oder einem Handelsprüfer mit zusätzlicher Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen verkauft werden.

110 SR …
111 SR …

Anhang II Ziffer 3

Kennzeichen der Kontrollämter
(Art. 109 Abs. 2)

Basel	★
Biel und Villars-sur-Glâne	B
Chiasso	T
Genf	G
La Chaux-de-Fonds	C
Le Noirmont	J
Zürich	Z

Anhang III

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang III gemäss Beilage.

Beilage zur Änderung der EMKV
(Ziff. II/Anhang Ziff. 4)

Anhang III
(Art. 168*a*[quinquies])

International anerkannte Regelwerke

Als international anerkannte Regelwerke im Sinne von Artikel 168*a*[quinquies] Absatz 3 gelten:

a. OECD-Leitfaden vom April 2016[112] für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien);

b. Verordnung (EU) 2017/821[113] zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;

c. internationale Standards und Mechanismen, die von der Europäischen Kommission gemäss der Verordnung (EU) 2017/821 zertifiziert wurden.

112 Im Internet abrufbar unter: www.oecd.org > Publikationen > OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (3. Ausgabe, 2019).

113 Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/1588, ABl. L 360 vom 30.10.2020, S. 1.